

Mitteilungen des Oberbürgermeisters

5. Sitzung der Stadtvertretung am
27. Januar 2020



Inhaltsverzeichnis

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung	4
Handlungsprogramm „Mueßer Holz 2017 – 2020“ (Statusbericht 01/2020)	4
Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab 01.01.2020.....	4
Information zum aktuellen Sachstand im Bereich Migration und Integration in Schwerin	4
2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung	8
2.1 Übersicht	8
2.2 Textfassungen.....	10
Keine Umsatzsteuer auf Volkshochschulkurse	10
Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt.....	10
Kommunale Gesundheitsförderung stärken.....	10
Kostenloses Schülerticket einführen – Eltern entlasten.....	11
Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen	12
Den Berliner Platz wiederbeleben.....	12
Kinderarmut in Schwerin wirksam bekämpfen	13
Sichere Straßenüberquerung Dreescher Markt.....	13
Bewerbung um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ in enger Anbindung an die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin	14
Aufnahme des gesamten Ensembles des Schweriner Schlosses in das Weltkulturerbe	15
Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit zum UNESCO Weltkulturerbe	15
Markierung von Behindertenparkplätzen.....	18
IT-Infrastruktur bei Schulneubauten prüfen und Aufgabenwahrnehmung konsolidieren	19
3. Beschlüsse des Hauptausschusses	21
4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen	25
5. Sonstige Informationen	28
Information der Deutschen Post über Filialeröffnungen in den Ortsteilen „Großer Dreesch“ und „Mueßer Holz“.....	28
Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO)	
Aufnahme der Stör-Wasserstraße in Anlage IX	28

1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Handlungsprogramm „Mueßer Holz 2017 – 2020“ (Statusbericht 01/2020)

Der Statusbericht 01/2020 zum Handlungsprogramm „Mueßer Holz 2017 – 2020“ wird in **Anlage 1** zur Kenntnis gegeben.

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab 01.01.2020

Am 02.12.2019 hat der durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte einberufene Arbeitskreis „Mietspiegel“ einvernehmlich den Mietspiegel für die Jahre 2020/21 beschlossen.

Der Mietspiegel ist Grundlage für die Bestimmung der abstrakten und angemessenen Quadratmeterwerte für die Nettokaltmiete im Rahmen der Gewährung von Unterkunft und Heizung für Sozialleistungsbezieher.

Es wurden nachstehende Punkte in der neuen Richtlinie aktualisiert:

- 1) Anpassung der Nettokaltmiete von seither 5,06 €/qm auf 5,28 €/qm
- 2) Anpassung der Werte für den Energieverbrauch für Heizung entsprechend dem aktuellen Heizspiegel
- 3) Festlegung des angemessenen Verbrauchs für Frisch- und Abwasser auf 38 cbm pro Person und Jahr
- 4) Aufnahme des Umgangs mit Grundsicherungsempfängern im Alter (s. Punkt 4.1 der Richtlinie). Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten werden für diesen Personenkreis Ausnahmen geregelt, die einen Verzicht auf eine Absenkung unangemessener Aufwendungen beinhalten.
- 5) Neufassung des sogenannten schlüssigen Konzepts in der Anlage 1 der Richtlinie.

Die Richtlinie ist zum 01. Januar 2020 in Kraft getreten und ist als **Anlage 2** beigelegt.

Entsprechende Informationen wurden von der Verwaltung bereits im BSS gegeben. Die KdU-Richtlinie bzw. damit im Zusammenhang stehende Grundsätze und Konzepte sollen jedoch weiter qualifiziert werden. Geplant ist daher auch, dass die Gesamtthematik im Rahmen der Task Force Jugend und Soziales auf Optimierungspotenziale untersucht wird. Auch wenn die KdU-Richtlinie an sich nach Auffassung vieler Experten nicht als Steuerungsinstrument gegen Segregation geeignet ist. Dazu soll auch externer Sachverstand auf Basis eines Interessensbekundungsverfahrens hinzugezogen werden. Entsprechende Informationen wurden im BSS am 16.01.2020 gegeben.

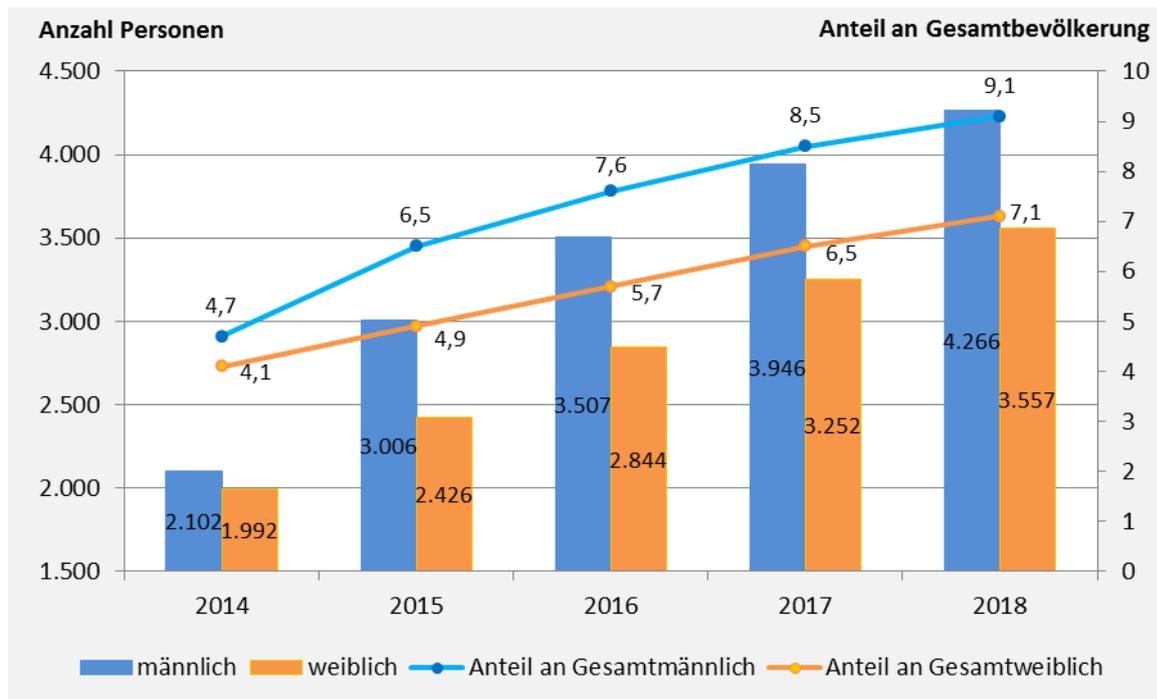
Information zum aktuellen Sachstand im Bereich Migration und Integration in Schwerin

Statistische Daten und Projektförderung

Nach den stark ansteigenden Ausländerzahlen in den Jahren 2015/16 verzeichnet Schwerin aktuell einen gemäßigten Zuzug. Der Ausländeranteil betrug zum 30. Juni 2019 8,24 Prozent¹, das umfasst eine Gruppe von 7.987 Personen mit Hauptwohnsitz in Schwerin, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben.

¹ Quelle: Fachgruppe Grundsatzangelegenheiten, Controlling und Statistik.

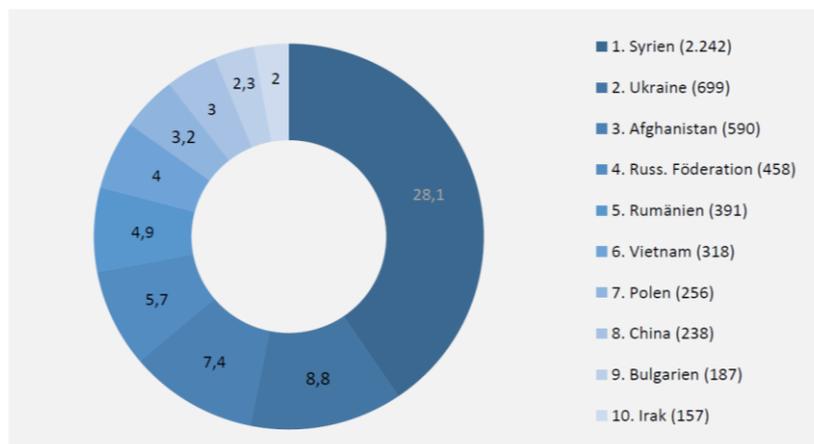
Abb. 1: Einwohner*innen (mit HW) mit ausländischer Staatsbürgerschaft in der Landeshauptstadt Schwerin (Stichtag jeweils 31.12.)



Quelle: Landeshauptstadt Schwerin, Fachgruppe Grundsatzangelegenheiten, Controlling und Statistik

In Folge des erhöhten Zuzugs von Menschen vor dem Hintergrund Flucht/Asyl haben sich die in Schwerin vertretenen Nationalitäten deutlich verschoben. Die größte Gruppe stellen mit Stichtag 30. Juni 2019 Menschen aus Syrien dar, mit deutlichem Abstand gefolgt von der Ukraine, Afghanistan und der Russischen Föderation.

Abb. 2: Häufigste Nationalitäten in % an Ausländern in Schwerin insgesamt zum 30.06.2019



Quelle: Landeshauptstadt Schwerin, Fachgruppe Grundsatzangelegenheiten, Controlling und Statistik

Von den in Schwerin lebenden Ausländer*innen gehören zurzeit 3.140 Personen zur Gruppe der Schutzsuchenden², sind also vor dem Hintergrund Flucht/Asyl zu betrachten.

Hinzu kommen ca. 500 Bewohner*innen der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz sowie Personen im Rahmen des Familiennachzugs. Mittlerweile leben ca. 20 Prozent aller Flüchtlinge des Landes in Schwerin. Eine lageangepasste Wohnsitzauflage wurde vom Land abgelehnt. In einigen Stadtteilen ist der Anteil ausländischer Bewohner*innen deutlich angestiegen, dies betrifft besonders das Mueßer Holz und Neu Zippendorf mit 30,15 Prozent bzw. 20,02 Prozent Ausländeranteil zum 30. Juni 2019.

Auch aufgrund dieser Verteilung innerhalb Schwerins hat die Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit Politik und vielen weiteren Akteuren zahlreiche Integrationsangebote in den entsprechenden Sozialräumen geschaffen, teils verstetigt und mit Blick auf Segregationseffekte jeweils auch einheimische Bewohner*innen mit niedrigem sozioökonomischen Status einbezogen. Im Jahr 2019 wurden über die Fachstelle Integration sieben Projekte im Rahmen des Integrationsfonds sowie 27 Projekte über die sogenannte 100-€- Pauschalförderung³ in den Bereichen Sport, Bildung, Soziales, Kultur und allgemeiner Teilhabe unterstützt. Die Projekte wurden in vielen Fällen von der Verwaltung mit konzipiert.

Zu den Leuchtturmprojekten zählen:

- Das Projekt „Sportkoordinator“, das von Stadtverwaltung und Schweriner SC Breiten-sport e.V. entwickelt wurde, hat im September 2019 eine Auszeichnung des Landes-sportbundes M-V als bestes integratives Projekt erhalten.
- Interkulturelles Sportprojekt: Das von der Verwaltung und dem BC Traktor e.V. entwickelte Projekt zielt auf Athletiktraining und Wertevermittlung. Es läuft in verschiedenen Stadtteilen und der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz. Insbesondere auch für diese Aktivitäten wird der Verein am 01.02.2020 vom Landesrat für Kriminalitäts-vorbeugung und dem Landessportbund mit dem Preis „Sport statt Gewalt“ ausgezeichnet.
- Interkulturelle Begegnungsstätte für Frauen: Austausch und Kommunikationsmöglich-lichkeit für Frauen unterschiedlicher Herkunft in einem geschützten Raum mit zahlrei-chen Angeboten zur Freizeitgestaltung, Informationsveranstaltungen etc.
- Ataraxia goes Mueßer Holz: Musikalische Projektarbeit und Einsatz digitaler Möglich-keiten in der musischen Bildung für Kinder der Grundschule am Mueßer Berg und der Kita Schweriner Stadtmusikanten
- Balu und du (Malteser Hilfsdienst e.V.): Tandems aus älteren Schüler*innen und Grundschulkindern mit erschwerten Startbedingungen verbringen zusammen einen Teil ihrer Freizeit und gestalten diese Treffen selbstständig. Die Paten („Balus“) stär-ken ihre Persönlichkeit und bekommen Verantwortung übertragen, die Patenkinder („Moglis“) erleben eine stabile Beziehung und sammeln positive Erlebnisse und Er-fahrungen in ihrer Stadt. Das zugrunde liegende Konzept wurde bereits vor dem Start in Schwerin mehrfach ausgezeichnet.
- Bereits seit 2018 läuft das Projekt „Jugendintegrationsmobil“ (Träger: SODA / Ev. Ju-gend). Das Mobil steuert Stadtteile und beliebte Plätze an, um junge Zugewanderte direkt anzusprechen. Das Konzept wurde 2018 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Verbindung mit dem Schweriner Gesamtansatz als beispielge-bend ausgezeichnet. Mittlerweile ist es nach Beschluss der Stadtvertretung fest im städtischen Haushalt verankert.

Ebenso wurden Nachhilfe- und Lernförderungsangebote mit insgesamt mehr als 50.000 € unter-stützt (vgl. Drucksache 01374/2018) sowie zahlreiche Vereine, vorrangig im Mueßer Holz und Neu Zippendorf, mit Förderungen in ihrer Arbeit gestärkt.

² Ausländerzentralregister, Stand 30.09.2019. Zur Definition der Schutzsuchenden: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/Schutzsuchende.html>.

³ Landesförderungen auf Grundlage § 7 Absatz 6 Sätze 9 bis 11 FAG M-V.

Noch früher setzt die Stadt mit dem Projekt „Kita-Einstieg“ an: Auf Basis einer Bundesförderung können Kinder aus Familien, die noch auf dem Weg ins Kita-System sind, dreimal in der Woche einen Kita-Alltag in Mehrgenerationenhäusern erleben, während die Eltern bei der Beantragung eines Platzes Hilfe erhalten. Daneben bietet das Programm auch Fortbildungen für Erzieherinnen und Tagespflegepersonen, beispielsweise zu Kultursensibilität oder zum Thema Traumatisierung.

Daneben unterhält die Stadt viele weitere Angebote, um die Integration unterstützen. Der deutsche Städte- und Gemeindebund plant in 2020 eine Publikation, die Schwerin auch wegen solcher Projekte als Best-Practice-Kommune beschreibt.

Im Jahr 2020 bleibt der Integrationsfonds zunächst erhalten, die sog. 100-€-Pauschalförderung wird voraussichtlich jedoch erheblich vom Land gekürzt, sodass Schwerin zurzeit mit drastischen Projektmittelkürzungen (um mind. ca. 130.000 €) rechnen muss.

Im Übrigen wird zurzeit im Rahmen eines Beteiligungsprozesses an einer Gremienfassung für die Fortschreibung des Integrationskonzeptes gearbeitet (das Basis-Konzept wurde vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Mai 2018 ausgezeichnet). Die vorgenannten Projekte werden darin berücksichtigt.

Das Konzept soll in den kommenden Wochen (auf Arbeitsebene) fertig gestellt werden.

2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

2.1 Übersicht

Zu den folgenden Beschlüssen der Stadtvertretung liegen neue Informationen zum Stand der Abarbeitung bzw. Umsetzung vor und wurden in das Informationssystem eingestellt:

Keine Umsatzsteuer auf Volkshochschulkurse

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 29; DS: 00069/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6971

Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt

28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 34; DS: 01140/2017

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6095

Kommunale Gesundheitsförderung stärken

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 33; DS: 01690/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6724

Kostenloses Schülerticket einführen – Eltern entlasten

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 20; DS: 01752/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6792

Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 39; DS: 00134/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7048

Den Berliner Platz wiederbeleben

41. Stadtvertretung vom 11.03.2019; TOP 27; DS: 01755/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6795

Kinderarmut in Schwerin wirksam bekämpfen

32. Stadtvertretung vom 29.01.2018; TOP 10; DS: 01240/2017

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6204

Sichere Straßenüberquerung Dreescher Markt

25. Stadtvertretung vom 20.03.2017; TOP 37; DS: 00987/2017

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=5913

Bewerbung um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ in enger Anbindung an die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 13; DS: 01798/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6852

Aufnahme des gesamten Ensembles des Schweriner Schlosses in das Weltkulturerbe

43. Stadtvertretung vom 31.03.2008; TOP 48; DS: 02015/2008

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=2067

Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit zum UNESCO Weltkulturerbe

3. Stadtvertretung vom 13.10.2014; TOP 16; DS: 00106/2014

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=4912

Markierung von Behindertenparkplätzen

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 28; DS: 00079/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6981

IT-Infrastruktur bei Schulneubauten prüfen und Aufgabenwahrnehmung konsolidieren
42. Stadtvertretung vom 08.04.2019; TOP 15; DS: 01649/2018
https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6678

2.2 Textfassungen

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion) Keine Umsatzsteuer auf Volkshochschulkurse

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 29; DS: 00069/2019
https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6971

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister setzt sich bei Land und Bund dafür ein, dass Kurse an Volkshochschulen (VHS), somit auch an der VHS Schwerin, von der Umsatzsteuer befreit bleiben.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.10.2019 mitgeteilt:

Nachträglich wird die E-Mail des Volkshochschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 29. Oktober 2019 zur fortbestehenden Befreiung der Bildungsleistungen von der Umsatzsteuer zur Kenntnis gegeben (**Anlage 3**)

Antrag (CDU-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion, Fraktion Unabhängige Bürger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Standortsicherung von Filmförderung und Filmkunstfest in der Landeshauptstadt

28. Stadtvertretung vom 17.07.2017; TOP 34; DS: 01140/2017
https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6095

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung spricht sich anlässlich der seitens der Landesregierung beabsichtigten Neuausrichtung der Film- und Medienförderung in Mecklenburg-Vorpommern für die Landeshauptstadt Schwerin als Standort der Filmförderung (FILMLAND MV gGmbH) sowie des Filmkunstfestes aus. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sich in diesem Sinne gegenüber der Landesregierung mit allem Nachdruck für den Standort Schwerin und damit für den Erhalt erfolgreich etablierter Strukturen einzusetzen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Am 16. Dezember 2019 hat zur Neustrukturierung der Filmförderung M-V ein Gespräch in der Staatskanzlei stattgefunden, an dem der Oberbürgermeister teilgenommen hat. Das derzeit in der Diskussion befindliche Konstrukt sieht eine Stärkung beider Standorte „Schwerin“ und „Wismar“ vor. Die Filmförderung in M-V wird somit im Sinne der Landeshauptstadt Schwerin neu strukturiert. Mit dem Abbau von Doppelstrukturen soll insgesamt die Effektivität erhöht werden.

Im Jahr 2020 werden die Gespräche fortgeführt mit der Zielstellung, die neue Struktur ab dem 1. Januar 2021 zu etablieren.

Antrag (SPD-Fraktion) Kommunale Gesundheitsförderung stärken

40. Stadtvertretung vom 28.01.2019; TOP 33; DS: 01690/2019
https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6724

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die kommunale Gesundheitsförderung aufzustellen, das die Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Schwerin im „Gesunde-Städte-Netzwerk“ möglich macht.

Die hierfür vorgegebenen Beitrittskriterien sind entsprechend in diesem Konzept zu bearbeiten. Hierzu zählen beispielsweise:

- Entwicklung eines Entwurfes für eine ressortübergreifende kommunale Gesundheitsförderungsstrategie mit Unterstützung von Krankenkassen und Fachverbänden.
- Einrichtung entsprechender kooperativer Infrastrukturen wie ggf. die Durchführung einer Gesundheitsförderungskonferenz mit Beteiligungsstrukturen.
- Erarbeitung von Strategien, mit denen gesundheitsfördernde Inhalte und Methoden bei allen kommunalen Planungen berücksichtigt werden könnten.
- Benennung einer für die kommunale Gesunde-Städte-Arbeit zuständigen Person.
- Einfließen der gesundheitsfördernden Maßnahmen in die kommunale Gesundheits- und Sozialberichterstattung und Weitergabe an das Gesunde-Städte-Sekretariat.

Das Konzept ist der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Konzeption der Landeshauptstadt Schwerin zum Beitritt in das „Gesunde-Städte-Netzwerk“ 2019 wurde am 28. Oktober 2019 in der Stadtvertretung beschlossen.

Der Sprecherinnen- und Sprecherrat des Gesunde Städte-Netzwerkes hat den Antrag der Landeshauptstadt Schwerin beraten und die Aufnahme in das Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland beschlossen (siehe **Anlage 4**).

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)

Kostenloses Schülerticket einführen – Eltern entlasten

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 20; DS: 01752/2019

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=6792>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Nahverkehr Schwerin der Stadtvertretung Vorschläge zu unterbreiten, wie nach dem Modell der Hansestadt Rostock ein kostenloses Schülerticket für alle Schülerinnen, Schüler und Vorschüler der Landeshauptstadt Schwerin ab dem Schuljahr 2020/2021 eingeführt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der erforderlichen Umsetzungsschritte ist der Stadtvertretung bis zur ihrer Dezembersitzung 2019 vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 02.12.2019 mitgeteilt:

Das Prüfergebnis wurde am 21. Januar 2020 durch den Oberbürgermeister im Hauptausschuss vorgestellt und ist der **Anlage 5** zu entnehmen. Die weiteren Umsetzungsschritte sind von der Willensbildung der Stadtvertretung zu den Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE)

Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 39; DS: 00134/2019

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=7048>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung verurteilt die zunehmende Verrohung der Sitten in der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die daraus resultierenden Folgen auf das Schärfste. Insbesondere Gewalt darf kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein. Die aktuelle Situation erfordert ein klares Signal der Solidarität. Die Stadtvertretung fordert daher den Deutschen Bundestag auf, durch eine Änderung des Bundesmeldegesetzes einen kleinen, aber konkreten Beitrag zum besseren Schutz politisch und zivilgesellschaftlich engagierter Personen zu leisten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Bundestagspräsident wurde mit Anschreiben vom 7. Januar 2020 über den Beschluss der Stadtvertretung informiert. Das Anschreiben der Landeshauptstadt Schwerin und die Antwort des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 2020 werden in **Anlage 6** beigefügt.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Den Berliner Platz wiederbeleben

41. Stadtvertretung vom 11.03.2019; TOP 27; DS: 01755/2019

<https://bis.schwerin.de/vo0050.asp? kvonr=6795>

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung fordert den Oberbürgermeister auf, unter Einbeziehung des Ortsbeirates Neu Zippendorf, der Stadtmarketing GmbH, des Stadtteilmanagements und weiterer Partner wirksame Aktivitäten zu entwickeln, um den Berliner Platz mittelfristig als Handels- und Dienstleistungsstandort, als Veranstaltungsraum, als Stadtteilzentrum nachhaltig wiederzubeleben.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Berliner Platz bildet das Zentrum Neu Zippendorfs. In diesem Bereich haben in den letzten Jahren tiefgreifende Veränderungen stattgefunden, die sich bis mindestens 2024 fortsetzen werden. Drei Hochhäuser mit 150 Wohnungen hat die WGS in 2019 abgerissen. Weitere 350 Wohnungen werden in den nächsten 2-3 Jahren folgen. In diesem Zeitraum wird auch die Kaufhalle der Firma Dohle abgerissen werden. Die Deutsche Post hat ihre Filiale am Berliner Platz 2019 geschlossen.

Die Neubebauung auf dem Grundstück Berliner Platz 3 ist ungewiss.

Die Rahmenbedingungen für eine "Wiederbelebung" des Berliner Platzes sind gegenwärtig schlecht. Eine nachhaltige Belebung wird erst mit einer Neubebauung der angrenzenden Flächen und einem damit eingehenden Einwohnerzuwachs und neuen Einzelhandelsangeboten in Neu Zippendorf Mitte möglich sein.

Dennoch wurde der Berliner Platz 2019 für zahlreiche Veranstaltungen genutzt:

- freitags und samstags bis 13 Uhr Wochenmarkt (Stadtmarketing)
- 27. 4. Frühlingsfest zum 15. Vereinsjubiläum (Die Platte lebt e.V.)
- 13. 6. Trödelmarkt (Die Platte lebt e.V.)
- 15.6. Tag der offenen Gesellschaft (Diakonie)
- Sommerferien: FunTruck des DKSB

- 10. 8. Trödelmarkt (Die Platte lebt e.V.)
- 22. 8. Sport frei (Stadtteilmanagement)
- 28. 8. Arena Fest (Sice)
- 14. 9. Trödelmarkt (Die Platte lebt e.V.)
- 06.11. Lampionumzug (Stadtteilmanagement)
- 30.11. O Tannenbaum (Stadtteilmanagement)

Das Stadtteilmanagement führt eigene Veranstaltungen auf dem Berliner Platz durch und unterstützt andere Veranstaltungen bei der Antragstellung und Organisation. Zur Ideenfindung wurde die AG Berliner Platz gegründet, in der z.B. der Ortsbeirat Neu Zippendorf mitarbeitet.

Der Beschluss ist somit umgesetzt.

Antrag (SPD-Fraktion)

Kinderarmut in Schwerin wirksam bekämpfen

32. Stadtvertretung vom 29.01.2018; TOP 10; DS: 01240/2017

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6204

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Forum „Kinderarmut in Schwerin“ einzurichten, das einen Maßnahmenplan zur Reduzierung von Kinderarmut in Schwerin erarbeitet und der Stadtvertretung vorstellt.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 29.01.2018, 03.12.2018, 11.03.2019 und 09.09.2019 mitgeteilt:

Die Arbeit an dem Forum hat Ende 2018 auf Basis des Sozialberichtes der Landeshauptstadt Schwerin begonnen. Dazu wurden auch externe Experten eingebunden. Zur Bearbeitung des Antrags wurde ein Planungsgremium aus verschiedenen Akteuren (Landesjugendring, Schweriner Stadtjugendring unter Beteiligung des Fachdienstes Jugend und der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte) einberufen.

Im Verlauf des Jahres 2019 wurde eine eigene Erhebung geplant und im 2. Quartal 2019 durchgeführt. Die gewonnenen Ergebnisse aus den Gruppendiskussionen in den Kinder- und Jugendtreffs sowie die Befragung der Hauptamtlichen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bildeten eine Grundlage für die Konzipierung des Fachtages im 4. Quartal 2019.

Der Fachtag „Forum Kinderarmut“ fand am 24.10.2019 unter Beteiligung der Politik, den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus angrenzenden Fachgebieten in den Räumlichkeiten des Campus am Turm erfolgreich statt. Neben einem theoretischen Input wurde am Nachmittag in Workshops zu den Themen Bildung, Gesundheit und Teilhabe diskutiert und eine Reihe von Maßnahmen zusammengestellt. Auch wurde sich am Ende der Veranstaltung zur weiteren Zusammenarbeit verständigt.

Ausblick:

In dem bestehenden Planungsgremium werden zurzeit die erarbeiteten Maßnahmen sowie die weitere Zusammenarbeit diskutiert und weitere Schritte eingeleitet.

Antrag (Ortsbeirat Großer Dreesch)

Sichere Straßenüberquerung Dreescher Markt

25. Stadtvertretung vom 20.03.2017; TOP 37; DS: 00987/2017

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=5913

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob auf dem Dreescher Markt eine sichere Überquerung (Fußgängerüberweg, Ampel) installiert werden kann.

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 26.06.2017; 18.09.2017; 20.11.2017, 12.03.2018, 18.06.2018, 10.09.2018, 03.12.2018, 28.01.2019 und 02.12.2019 mitgeteilt:

Die Beteiligung der Ämter zur Vorzugsvariante ist im Dezember erfolgt. Zurzeit läuft die Auswertung der Stellungnahmen und Prüfung der notwendigen Änderungen im Planentwurf. Die Überarbeitung der Pläne durch das Ingenieurbüro wird im Februar erfolgen. Der erwartete Baubeginn soll im Sommer 2020 sein.

Antrag (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bewerbung um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ in enger Anbindung an die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

3. Stadtvertretung vom 28.10.2019; TOP 13; DS: 01798/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6852

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bekennt sich weiterhin zur Bewerbung um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“. Sie sieht es als erforderlich an, dass die Aktivitäten für die Bewerbung intensiviert werden, um eine erfolgreiche Bewerbung einreichen zu können.
2. Die Stadtvertretung Schwerin fordert den Oberbürgermeister auf,
 - 2.1 die Stadtvertretung Schwerin intensiver als bisher in die Vorbereitungsprozesse der Bewerbung um den Titel „UNESCO-Weltkulturerbe“ für das Residenzensemble Schwerin einzubeziehen,
 - 2.2 fortlaufend mindestens einmal pro Halbjahr alle Überlegungen zum Zuschnitt des Welterbeareals inklusive der Darstellung der aus diesen Planungen langfristig zu erwartenden finanziellen und städtebaulichen Auswirkungen der Stadtvertretung zu berichten,
 - 2.3 der Stadtvertretung das Nominierungsdossier und den abgabereifen Welterbe-Antrag vor Weitergabe an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vorzustellen.
 - 2.4 die Bürgerinnen und Bürger der Stadt intensiver in den Bewerbungsprozess einzubinden, indem u.a. alle mit Haushaltsmitteln der Stadt im Zuge des Bewerbungsprozesses erstellten Fachgutachten über die Internetseite der Stadt frei verfügbar gemacht werden,
 - 2.5 die Stadtmarketinggesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst / Fachgruppe Wirtschaft / Tourismus bis 31.12.2019 mit der Vorlage eines Konzeptes zu beauftragen, in dem Maßnahmen bzw. Veranstaltungen benannt werden, die öffentlichkeitswirksam einen Bezug zum Thema Welterbe-Bewerbung in den Jahren 2020-2022 herstellen können. Sollten aus Kostengründen keine neuen Formate realisierbar sein, so sollten alle Publikumsveranstaltungen in Verantwortung der Landeshauptstadt dahingehend überprüft werden, inwieweit das Thema Welterbe-Bewerbung bei der Umsetzung eine Rolle spielen könnte.
 - 2.6 Gespräche mit den Festspielen MV zu führen mit dem Ziel, möglichst ab 2020 in Schwerin im Rahmen der Festspiele MV eine jährliche Veranstaltung unter dem Aspekt Welterbe-Bewerbung (ähnlich „Greetings to the Universe“) zu etablieren.

und

Antrag (SPD-Fraktion)**Aufnahme des gesamten Ensembles des Schweriner Schlosses in das Weltkulturerbe****43. Stadtvertretung vom 31.03.2008; TOP 48; DS: 02015/2008**https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=2067

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

I.

Die Stadtvertretung bekräftigt ihre Entscheidung vom 23.04.2001, dass gesamte Ensemble des Schweriner Schlosses in das Weltkulturerbe – Liste der Unesco – aufzunehmen.

II.

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert,

- die Antragstellung in Zusammenarbeit mit dem Landtag und der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern intensiver voranzubringen,
- Verhandlungen zu Finanzierungsfragen zwischen der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land Mecklenburg-Vorpommern aufzunehmen und über das Ergebnis in der Stadtvertretung zu berichten.

III.

Darüber hinaus ist der Stadtvertretung jährlich über den Stand des Antragsverfahrens zu berichten.

und

Antrag (CDU-Fraktion)**Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit zum UNESCO Weltkulturerbe****3. Stadtvertretung vom 13.10.2014; TOP 16; DS: 00106/2014**https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=4912

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, für die Schaffung geeigneter Strukturen und Inhalte zur einheitlichen Vermarktung der Aufnahme des Schlossensembles in die nationale Vorschlagsliste (Tentativliste) zum UNESCO Weltkulturerbe Sorge zu tragen und das Binnen- und Außenmarketing auf diesem Wege zu intensivieren.

Dieses ist unter der Einbeziehung der Stadtmarketinggesellschaft Schwerin mbH, der Marketinginitiative der Wirtschaft - Region Schwerin e.V., des Vereins Pro Schwerin e.V., des Schlossvereins Schwerin e.V., der IHK zu Schwerin, der Architektenkammer M-V, der Handwerkskammer Schwerin und weiterer geeigneter Vereine, Verbände und Institutionen zu realisieren.

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert analog der Verfahrensweise zum Antrag 02015/2008 - Aufnahme des gesamten Schloss Ensembles in das Weltkulturerbe, auch zu den Marketingaktivitäten im Zusammenhang mit der Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit jährlich zu berichten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Grundlage für die Weiterbearbeitung sind die Beschlüsse der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 23.04.2001 (DS 0390/2001) sowie vom 31.03.2008 (DS 02015/2008), vom 13.10.2014 (DS 00106/2014) und 28.10.2019 (DS 01798/2019), der

Beschluss des Landtags vom 17.10.2007, die Vereinbarung vom 07.09.2010 zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, dem Landtag M-V und der Landeshauptstadt Schwerin sowie die Eintragung in die deutsche Tentativliste im Juni 2014.

Auf Grundlage des Beschlusses World Heritage Centers im Oktober 2016 in Paris, nur eine Stätte pro Jahr und Vertragsstaat zu nominieren, ergibt sich aktuell für den Zeitplan des Schweriner Antrags der Abgabetermin 01.02.2023 bei der UNSECO in Paris. Der dazugehörige Managementplan nebst einem Monitoringkonzept muss bis zur tatsächlichen Abgabe kontinuierlich aktuell gehalten werden. Eine personell hinreichende und fachkompetente Betreuung der Evaluatoren von ICOMOS international während des gesamten Evaluationsprozesses muss durch Stadt und Land bis zum Jahr 2024, die inhaltliche Verteidigung gegenüber den Vertretern des UNESCO-Komitees, sicher gestellt sein. In Berücksichtigung dieses Zeitplans ist durch den Antragsteller über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV der Schweriner Antrag bei der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland im September 2022 zur Prüfung vorzulegen.

Das laufende Antragsverfahren wird finanziell über eine jährlich beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV zu beantragende Projektförderung unterstützt.

Der entsprechende Fördermittelbescheid 2019 über die Gesamtsumme von 158.082,13 € war mit Datum vom 22.06.2019 bei der Landeshauptstadt eingegangen. Die Förderung umfasst Personalausgaben, hier anteilige Finanzierung der Stelle der Welterbmanagerin sowie Sachkosten im Bereich der Antragsbeschreibung, des Managementplanes und der Öffentlichkeitsarbeit.

Ein Fördermittelantrag für 2020 wurde zum 01.10.2019 beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV gestellt.

Von November 2018 bis Dezember 2019 tagte die beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV eingerichtete Arbeitsgruppe 3 Mal und die bei der Stadt angegliederte Arbeitsgruppe „Managementplan“ 5 Mal.

Der Oberbürgermeister führte im Mai, Juni und Juli Arbeitsgespräche sowohl mit Herrn Landtagsdirektor Tebben als auch mit dem Staatssekretär für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Herrn Schröder, welche der Abstimmung des weiteren Bewerbungsverfahrens dienten.

Die Welterbmanagerin der Stadt Schwerin Frau Schönfeld wurde 2019 mit der Fertigung der Antragsformulierung der Kapitel 1-3 Nominierungsdossier beauftragt. Ein Entwurf wurde für diese Kapitel am 15. Juli 2019 vorgelegt. Das gesamte, zu erstellende Nominierungsdossier umfasst 9 Kapitel:

1. Bezeichnung des Gutes
2. Beschreibung (2a) und Geschichte und Entwicklung (2b) des Gutes
3. Begründung für die Eintragung (Kriterien, unter denen die Eintragung vorgeschlagen wird, Erklärung zur Integrität und Authentizität), Vergleichsanalyse, Vorgeschlagene Erklärung zum Außergewöhnlichen Universellen Wert (OUV)
4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
5. Schutz und Verwaltung des Gutes
6. Überwachung
7. Dokumentation
8. Kontaktinformationen der zuständigen Behörden
9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaates
10. Appendix

Kapitel 1 liegt sowohl in englischer als auch in deutscher Sprache vor.

Derzeitig werden die Kapitel 2a & 2b in englisch und deutsch weiterbearbeitet. Parallel dazu laufen Arbeiten an Kapitel 3. Hier wird Frau Schönfeld von Frau Juliane Schmidt, welche durch einen Werkvertrag von September 2019 bis Februar 2020 gebunden ist, bei der Formulierung der Kriterien und der Spezifizierung des OUV unterstützt. Für die Bearbeitung der internationalen Vergleichsanalyse (Kapitel 3) unternahm Frau Schönfeld Dienstreisen im Februar 2019 zu Dr. Philip Mansel nach London sowie im November 2019 nach Turin zu Prof. Paolo Cornaglia, die inhaltlich die Schweriner Vergleichsstudie prüfen und ergänzen werden.

Parallel dazu wurden die Kapitel 4 und 5 durch den Fachdienst Bauen und Denkmalpflege? des Nominierungsdossiers begonnen.

Hierzu sind unter anderem Zuarbeiten für die im Schutzgut befindlichen Landesobjekte/-liegenschaften erforderlich. Dazu wurden bereits im Dezember 2018 die zuständigen Landesdienststellen wie BBL Schwerin und die Landtagsverwaltung angefragt. Im Juli 2019 gab es dazu weitere Arbeitsgespräche mit dem Leiter der Abteilung Staatshoch-/Landesbau im Finanzministerium MV sowie mit dem Bereich Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen MV.

Parallel dazu erläuterte Frau Schönfeld im Rahmen von Vorträgen einer breiten Öffentlichkeit das Welterbethema, unter anderem politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Institutionen ebenso in Printmedien (unter anderem Beiheft der National Geographic, Welt-Kultur-Erbe Magazin der Hansestädte Wismar und Stralsund) wie auch im TV.

Im Februar vertrat sie den Schweriner Antrag auf einem Arbeitstreffen des Landestourismusverbands in Rostock. Im April veranstaltete sie 2 Weiterbildungsmaßnahmen zum Thema Welterbe für Schweriner Stadtgäste- und Schlossführer. Sie vertrat das Residenzensemble Schwerin auf der UNESCO-Komitee-Sitzung im Juli 2019 in Baku. Sie bearbeitete gemeinsam mit den Welterbstätten Wismar und Stralsund und der Ministerialrätin für UNESCO-Welterbe im Auswärtigen Amt, Dr. Birgitta Ringbeck eine Imagekampagne der „Deutschen Stiftung Welterbe“ und stellte diese in Baku vor. Dadurch wird die Netzwerkarbeit im Sinne der wissenschaftlichen Bearbeitung und Bekanntmachung unseres Antrages verstärkt.

Für die Weiterbearbeitung der verschiedenen Kapitel im Nominierungsdossier wurden folgende Werkverträge im Rahmen des Fördermitteljahres 2019 beauftragt und seitens der Stadt betreut:

- Insel Kaninchenwerder: prioritär gegliederter Maßnahmenkatalog zu Pflege- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Denkmalpflegerischen Zielstellung durch das Büro für Landschaftsarchitektur Proske Schwerin.
- Machbarkeitsstudie zur Revitalisierung des historischen Schweriner Küchengartens am Franzosenweg durch das Büro der Landschaftsarchitektin Katja Pawlak
- Das 3-stufige Gutachten (Handreichung) zur Welterbeverträglichkeit der Schlossfestspiele durch das Institut for Heritage Management Cottbus, Herr Professor Dr. Michael Schmidt und Frau Dr. Britta Rudolf
- Frau Juliane Schmidt: Autorenmitarbeit bei Kapitel 3, Zeit-/Strukturplan, Fachberatung bei Erarbeitung des Nominierungsdossier
- Herr Dr. Tilo Schöfbeck: Recherchearbeiten zu Kapitel 4/5 für Elemente des Schutzgutes im Landeseigentum
- Übersetzungen von Texten aus den bereits veröffentlichten Tagungsbänden (deutsch-englisch / englisch-deutsch) durch Herrn Niels Hamdorf

Am 06.11.2019 fand die 5. wissenschaftliche Schweriner Welterbetagung, ausgerichtet von der Landeshauptstadt Schwerin in Kooperation mit dem Landtag M-V und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, im Rathaus statt. Am Vorabend gab es dazu eine frei zugängliche Öffentlichkeitsveranstaltung, die die Landeshauptstadt gemeinsam mit der IHK Schwerin sowie dem Förderverein Welterbe Schwerin e.V. ausrichtete. Frau Schönfeld stellte den aktuellen Stand sowie die Strategie zum Schweriner Welterbeantrag vor.

Ein Tagungsband mit den Vorträgen ist auch für diese 5. Tagung geplant, sofern die Finanzierung gesichert werden kann.

Der Tagungsband der 3. Welterbetagung / ICOMOS-Tagung 2017 wurde federführend von ICOMOS Deutschland e.V. unter fachlicher Mitarbeit der Welterbemanagerin redaktionell bearbeitet und liegt in gedruckter Form beim Landtag MV vor.

Lektorat und Redaktion des Tagungsbandes 2018 wurde durch Frau Schönfeld begonnen. Die Ergebnisse der Welterbe-Tagungen bilden eine Grundlage für die inhaltliche Weiterbearbeitung des Antrages nebst dazugehörigem Managementplan und dienen der weiteren Bekanntmachung des Schweriner Antrags in der Öffentlichkeit.

Der Oberbürgermeister nahm gemeinsam mit Frau Schönfeld am 05.09.2019 an der Kuratoriumssitzung der Deutschen Stiftung Welterbe teil.

Der Förderverein Welterbe Schwerin e.V., als Plattform des bürgerschaftlichen Engagements begleitet das Antragsverfahren und ist eine wichtige Vernetzungsstelle zu interessierten Schweriner Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen auch überregional agierenden Vereinen. Der Verein etablierte einen Welterbestammtisch, welcher in unregelmäßigen Abständen stattfindet und verschiedene Aspekte des Welterbes beleuchtet. Frau Schönfeld nahm an den Welterbestammtischen teil.

Das 3-D-Stadtmodell des Welterbeareals am Alten Garten übergab der Förderverein Welterbe Schwerin e.V. am 30.01.2019 der Öffentlichkeit.

Unter dem Dach des Fördervereins Welterbe Schwerin e.V. und mit Unterstützung von Landes- und Stadtbehörden richteten Schweriner Vereine und Institutionen den „Internationalen Tag des Welterbes“ am 02.06.2019 zum wiederholten Male in Schwerin aus.

Der Förderverein Welterbe Schwerin e.V. initiierte wieder zwei Schülerwettbewerbe, zum einen für die Klassenjahrgänge 1-6 und 7-12. Deren Preisträger wurden zum „Tag des offenen Landtages“ 2019 gekürt.

2019 entwickelte der Verein mit finanzieller Unterstützung des Landes und der Stadt die Imagekampagne „Ich bin dein Erbe“. Unter Mitarbeit von Peter Harke entstand ebenso ein Imagefilm für den Schweriner Welterbeantrag.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger) Markierung von Behindertenparkplätzen

2. Stadtvertretung vom 09.09.2019; TOP 28; DS: 00079/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6981

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt sich mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V in Verbindung zu setzen mit dem Ziel, eine Ausnahmeregelung von der StVO dahingehend zu erwirken, dass auf allen ausgewiesenen Behindertenparkplätzen im öffentlichen Raum eine Kennzeichnung mit ganzflächig blauer Farbe und weißem Rollstuhlsymbol erfolgen kann. Öffentliche Belange (zum Beispiel Denkmalschutzgesetz) sind vor Beantragung zu prüfen

Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.10.2019 mitgeteilt:

Die Kosten der Umsetzung der gewünschten Blauauftragung für alle bestehenden Behindertenparkflächen belaufen sich nach Angaben des Eigenbetriebes SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin je Behindertenparkplatz auf ca. 800 €. Bei 91 derzeit in der Stadt Schwerin bestehenden Behindertenparkplatzflächen entstünden so Kosten in Höhe von 72.800 €.

Entsprechend des § 7 Denkmalschutzgesetz M-V unterliegen geplante Veränderungen/ Eingriffe in Substanz, Erscheinungsbild und Umgebung von Denkmalen/Denkmalensemble und Denkmalbereichen dem Genehmigungsvorbehalt. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird deshalb die Auffassung geteilt, dass der bis dato praktizierte Gestaltungsansatz - weißes Piktogramm in dickerem Belag (leichter 3 D Effekt) – aus denkmalpflegerischer Sicht als zurückgenommene und denkmalverträgliche Gestaltung akzeptiert wird, da hiermit das funktionstechnische Erfordernis der besonderen Ausweisung eines oder mehrerer besonders definierter Stellplätze sich in der Praxis bewährt hat. In den rechtskräftig ausgewiesenen Denkmalbereichen stellen die historischen gepflasterten Straßenoberflächen denkmalpflegerisch wertvolle Substanz dar und sind in ihrer materiellen Substanz und dem Erscheinungsbild, z.B. der Verlegeart, zu erhalten. Die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für die vollflächige Markierung von Behindertenparkflächen (Blau/Weiß) sowie einer Genehmigung gemäß § 7 Denkmalschutzgesetz M-V ist nicht gegeben.

Seit Sommer 2018 ist die Straßenunterhaltung sukzessive dazu übergegangen, ausgewählte Pflasterflächen mit einem wesentlich dickeren weißen Belag für das Rollstuhlsymbol mittels vorgefertigter Piktogramme (bisher 13 Parkplätze) zu versehen, um einerseits dem Abrieb entgegenzuwirken und andererseits die Sichtbarkeit der Behindertenparkplätze für Verkehrsteilnehmer*innen zu verbessern. Bei einem Vorher/ Nachher-Vergleich war festzustellen, dass sich sowohl die Haltbarkeit als auch die Sichtbarkeit deutlich verbessert haben. Die Anzahl der Verwarnungen auf diesen Behindertenparkplätzen ging um ca. 80% zurück. Dieses Verfahren soll zukünftig flächendeckend bei allen Behindertenparkplatzflächen eingesetzt werden.

Aus den vorgenannten Gründen spricht sich die Verwaltung gegen das im Antrag gewünschte Verfahren zur Blauauftragung von Behindertenparkflächen aus.

Der Beschluss ist damit erledigt.

Antrag (Fraktion DIE LINKE, SPD-Fraktion)

IT-Infrastruktur bei Schulneubauten prüfen und Aufgabenwahrnehmung konsolidieren

42. Stadtvertretung vom 08.04.2019; TOP 15; DS: 01649/2018

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=6678

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

1. Die bei den aktuellen Schulneubauten geplante Infrastruktur für den IT-Betrieb gemeinsam mit der KSM dahingehend zu prüfen, in wie weit Widersprüche zu konzeptionellen Überlegungen und Festlegungen des Medienentwicklungsplanes des Landkreises Ludwigslust und Parchim (LuP) bestehen und soweit es möglich ist im Sinne einer Vereinheitlichung und Konsolidierung von IT-Lösungen solche Widersprüche noch im Vorfeld der Installationsumsetzung auszuräumen.
2. Der Stadtvertretung bis 31.08.2019 Möglichkeiten zur organisatorischen Weiterentwicklung der Aufgabenwahrnehmung von IT an Schulen für die Landeshauptstadt Schwerin zur Bewertung und Entscheidung vorzulegen. Dabei ist auch eine Aufgabenübertragung an die KSM im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Landkreis LuP, der diese Aufgabe bereits an die KSM übertragen hat, mit zu betrachten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Antrag hat sich zu Nr. 1 mit der Einbringung der Vorlage DS-Nr. 00105/2019 - Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin (2020 bis 2024) sowie zu Nr. 2 durch Beschluss der Stadtvertretung vom 28. Oktober 2019, DS-Nr. 00044/2019 - Übertragung von Aufgaben und Aufnahme weiterer Träger bei der KSM - Kommunalservice Mecklenburg AöR erledigt.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 4. Sitzung der Stadtvertretung am 02. Dezember 2019 und der 5. Sitzung der Stadtvertretung am 27. Januar 2019 nachstehende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:

Konzeptvergabe des bebauten Grundstückes Anne-Frank-Straße 31 Vorlage: 00117/2019

Der Verkauf des bebauten Grundstückes Anne-Frank-Straße 31, bestehend aus einer etwa 8.500 m² großen Teilfläche des Flurstückes 227/1, Flur 61, Gemarkung Schwerin, wird beschlossen.

Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Käuferin.

Entscheidung über die Vergabe von jeweils einer Machbarkeitsstudie für den Lankower See und den Neumühler See nach § 5 Abs. 3 Nr. 1a der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Vorlage: 00192/2019

Der Hauptausschuss stimmt zu, dass die Vergabe zur Erarbeitung der beiden Machbarkeitsstudien zur Ermittlung von Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung erfolgt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.

Entscheidung über den Abschluss zweier Dienstleistungsverträge Rahmenverträge Instandhaltung der Straßenbeleuchtung Landeshauptstadt Schwerin Vorlage: 00198/2019

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister folgende Verträge zu schließen:

1. Rahmenvertrag Instandhaltung der Straßenbeleuchtung der Landeshauptstadt Schwerin Los 1 – Ostteil.
2. Rahmenvertrag Instandhaltung der Straßenbeleuchtung der Landeshauptstadt Schwerin Los 2 – Westteil.

Entscheidung über die Vergabe vorbereitender Artenschutzmaßnahmen im Industriepark Schwerin Vorlage: 00220/2020

Der Hauptausschuss stimmt zu, dass die Vergabe von vorbereitenden Artenschutzmaßnahmen auf einer 10 ha großen Fläche im Industriepark Schwerin in Teilabschnitten erfolgt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, nach durchgeführten Ausschreibungen, den Zuschlag zu erteilen.

Weitere Beschlüsse:

Satzung des Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin (2019)

Vorlage: 00123/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung des Kinder- und Jugendrates Schwerin.

Bebauungsplan Nr. 102 "Fokkerwerke Schweriner See"

Satzungsbeschluss

Vorlage: 00082/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 102 "Fokkerwerke Schweriner See" mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan nebst Umweltbericht wird gebilligt.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00191/2019

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst

Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
32 04271	Ordnung Außendienstmitarbeiter(in) KOD	E 8 TVöD
61 04243	Bauen und Denkmalpflege Techn. SB Denkmalpflege	E 11 TVöD

Personelle Angelegenheiten - Wiederbestellung des Geschäftsführers der SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH

Vorlage: 00165/2019

Herr Effenberger wird ab dem 01.01.2021 für weitere 5 Jahre zum Geschäftsführer der SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH bestellt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung alle zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Besetzung der Stelle Fachgruppenleitung Anlagenbuchhaltung im Fachdienst Kämmerei zum 01.01.2020

Vorlage: 00193/2019

Gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 c) der Hauptsatzung beschließt der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Besetzung der Stelle Fachgruppenleiter Anlagenbuchhaltung der Fachgruppe Anlagenbuchhaltung des Fachdienstes Kämmerei, Finanzsteuerung, 21-0222, zum 01.01.2020 auf Dauer.

Wirtschaftspläne 2020 der Gesellschaften und Kommunalunternehmen der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00103/2019

Der Hauptausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Wirtschaftspläne 2020 der kommunalen Gesellschaften und Kommunalunternehmen werden zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan Nr. 97.16 "Wickendorf-West"
- Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss -
Vorlage: 00152/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt über die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97.16 "Wickendorf-West" eingegangenen Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
2. Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 97.16 „Wickendorf-West“ mit der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung.

Kalkulation der Abfallgebühren der Landeshauptstadt Schwerin
Vorlage: 00149/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt die Nachkalkulation für 2018 und die überarbeitete Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2020 bis 2022 zur Kenntnis.

20. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2018
Vorlage: 00207/2019

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der 20. Beteiligungsbericht über die Entwicklung der Gesellschaften und Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Fortschreibung Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015
Vorlage: 00211/2020

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung (vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen) folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung vom 27. Juli 2015.
2. Die Stadtvertretung beauftragt den Oberbürgermeister die vorliegende Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abzuschließen.

Besetzung von vakanten bzw. vakant werdenden Stellen in der Stadtverwaltung Schwerin

Vorlage: 00216/2020

Die nachfolgend genannten Stellen werden durch den Hauptausschuss zur Wiederbesetzung bzw. zur erstmaligen Besetzung freigegeben.

Fachdienst		
Stellennummer	Bezeichnung	Bewertung
37	Feuerwehr und Rettungsdienst	
05964	Brandmeister(in)	A7 BBesO
00593, 00495	Oberbrandmeister(in)	A8 BBesO
21	Kämmerei, Finanzsteuerung	
07345	SB Umsatzsteuer / Gesamtabchluss	E9c TVöD
00227	Assistenz, Sachbearbeitung	E7 TVöD
31	Bürgerservice	
00377	SB BürgerBüro	E 8 TVöD
32	Ordnung	
00396	Außendienstmitarbeiter(in) KOD	E 8 TVöD

4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

Sanierung Fernsehturm

Antragsteller: Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE, SPD-Fraktion

Vorlage: 00171/2019

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr; in den Ausschuss für Finanzen; in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften zur Vorberatung sowie in die Ortsbeiräte Mueßer Holz und Neu Zippendorf mit der Bitte um Stellungnahme.

Ehrenamt stärken - Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einführen

Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger

Ersetzungsantrag der SPD-Fraktion

Ergänzungsantrag Mitglied der Stadtvertretung Jana Wolff (ASK)

Vorlage: 00188/2019

Der Hauptausschuss verweist den Antrag, Ersetzungsantrag und den Ergänzungsantrag in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung sowie in den Ausschuss für Finanzen zur Vorberatung.

Bauordnung einhalten - Artenvielfalt sichern

Antragsteller: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

Vorlage: 00185/2019

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr; in den Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung zur Vorberatung sowie in alle Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Schwerin mit der Bitte um Stellungnahme.

Freiflächengestaltungssatzung

Antragstellerin: AfD-Fraktion

Vorlage: 00129/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Erarbeitung einer Freiflächengestaltungssatzung zu prüfen.

Radwegführung bei der Nordumgehung berücksichtigen

Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

Vorlage: 00145/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung begrüßt das Voranschreiten der Planungen zum nördlichen Lückenschluss der Schweriner Umgehungsstraße und stellt den Bedarf eines Radweges entlang der neuen Trasse von der B 106 bis zum Paulsdamm fest.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei den Planungen des Schweriner Straßenbauamtes eine **attraktive** Radwegführung entlang des neuen Abschnittes der Umgehungsstraße Berücksichtigung findet.

Einhaltung der Bestimmung von § 4 der Hausmüllentsorgungssatzung

Antragsteller: Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: 00132/2019

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Das Mecklenburgische Staatstheater stärken – städtische Einflussnahme erhalten

Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsmitteilung vom 25.11.2019

Vorlage: 01756/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. in den Gesprächen mit der Landesregierung zur Umsetzung des sog. „Theaterpakts“ deutlich zu machen, dass die Stadt Schwerin und ihre Bürgerinnen und Bürger das Mecklenburgische Staatstheater (MST) als wesentliches und unverzichtbares Element der städtischen Kultur erachten.
2. die Mitsprache der Stadt im neu zu gründenden Verwaltungsgremium zu sichern.

Ausrufung des Klimanotstandes in der Landeshauptstadt Schwerin

Antragstellerin: Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE.****

Vorlage: 00062/2019

und

Schwerin ruft den sogenannten Klimanotstand aus

Antragstellerin: SPD-Fraktion

Vorlage: 00067/2019

und

Klimaschutz in der Landeshauptstadt forcieren

Antragstellerin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: 00071/2019

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

1.
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Landeshauptstadt Schwerin in allen Handlungsfeldern, insbesondere in den Bereichen Verkehr sowie Bauen und Stadtentwicklung zu forcieren.

2.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, jährlich die Stadtvertretung und die Öffentlichkeit über die Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Landeshauptstadt zu informieren und entsprechende Konsequenzen daraus zu ziehen. Die städtischen Beteiligungen werden aufgefordert, sich verstärkt für den Klimaschutz einzusetzen und der Stadtvertretung darüber jährlich zu berichten.

3.

Der Oberbürgermeister wird mit der Prüfung beauftragt, ob und wie die beschlossene CO₂-Reduktion von 6 auf 4 Tonnen (pro Person und Jahr) bis zum Jahr 2025 sowie die CO₂-Neutralität der Landeshauptstadt bis zum Jahr 2035 zu erreichen ist.

4.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Beschlussvorlagen der Verwaltung die jeweiligen Auswirkungen der Antragsgegenstände auf die Klimabilanz der Landeshauptstadt darzustellen.

5.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Ende 2020 ein Energiekonzept für die Landeshauptstadt vorzulegen, auf dessen Grundlage die Energieversorgung der Landeshauptstadt Schwerin bis zum Jahr 2035 so umgestellt wird, dass sie zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien erfolgt. Dabei muss die besondere Bedeutung der Schweriner GuD-Anlagen als wichtiger Baustein der Energiewende berücksichtigt werden.

5. Sonstige Informationen

Information der Deutschen Post über Filialeröffnungen in den Ortsteilen „Großer Dreesch“ und „Mueßer Holz“

Die Deutsche Post hat den Oberbürgermeister informiert, dass am 27. Januar 2020 die neue Filiale Schwerin 81 am Dreescher Markt 2-5 sowie am 2. März 2020 die neue Filiale 90 in der Mendelejewstraße 26 eröffnet werden (siehe **Anlage 7**).

Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) Aufnahme der Stör-Wasserstraße in Anlage IX

Der Oberbürgermeister hat sich mit einem Schreiben vom 06.01.2020 an den zuständigen Abteilungsleiter im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gewandt, um eine Aufnahme der Stör-Wasserstraße in die Anlage IX der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zu erwirken (siehe **Anlage 8**).

Hintergrund: Mit Inkrafttreten der BinSchUO am 05.10. 2018 sind für die Beförderung von Fahrgästen neue Bestimmungen wirksam geworden. Konkret geht es um die Übergangsbestimmungen in § 34 BinSchUO. Danach ist die Beförderung von Fahrgästen unabhängig von den Festlegungen im Bootszeugnis auf max. 12 Personen beschränkt. Ausnahmen dazu regelt die Anlage IX der BinSchUO.

Anlage 1



Handlungsprogramm **Mueßer Holz**

2017 – 2020

Statusbericht 01/2020

Abkürzungen

10	Fachdienst Hauptverwaltung
21	Fachdienst Kämmerei, Finanzsteuerung
40	Fachdienst Bildung und Sport
49	Fachdienst Jugend
50	Fachdienst Soziales
II	Dezernat II – Jugend, Soziales und Kultur
II.1	Fachstelle Integration
II.2	Fachstelle Planung und Entgelte
III	Dezernat III – Wirtschaft, Bauen und Ordnung
BM	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CaT	Campus am Turm
div.	diverse
Drs.	Drucksache
etc.	et cetera
FD	Fachdienst
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
HzE	Hilfen zur Erziehung
i.w.S.	im weiteren Sinne
ISEK	Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2025 - 3. Fortschreibung
JC	Jobcenter Schwerin
JiZ	Jobcenter Informationszentrum (Jobcenter vor Ort)
JHA	Jugendhilfeausschuss
KJND	Kinder- und Jugendnotdienst
LSB	Landessportbund
MSO	Migrant*innenselbstorganisation
o. g.	oben genannt
o. Ä.	oder Ähnliches
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SM	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung MV
TV	Trägerverbund
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VHS	Volkshochschule
VzÄ	Vollzeitäquivalent
WGS	Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH
z. B.	zum Beispiel

Inhalt:

I.	Ausgangssituation und Auftrag.....	4
II.	Einzelmaßnahmen und Handlungsfelder.....	5
	II.1 Campus am Turm (CaT).....	5
	II.2 Jugend.....	7
	II.3 Soziales.....	10
	II.4 Integration.....	12
	II.5 Bildung.....	15
	II.6 Kultur.....	17
	II.7 Freizeit und Sport.....	18
	II.8 Bauen, Wohnen und Verkehr.....	20
	II.9 Weitere Ansätze, Analysen und Teilhabe.....	22
III.	Anlagen.....	25
	A1 – Bevölkerung mit Hauptwohnsitz Schwerin und Mueßer Holz.....	25
	A2 – Bevölkerungsentwicklung Kinder und Jugendliche.....	26
	A3 – SGB-II-Leistungen.....	27
	A4 – Allgemeine Daten Mueßer Holz.....	28
	A5 – Umsetzungsstand.....	29

I. Ausgangssituation und Auftrag

Die Stadtvertretung hat 2017 beschlossen, dass Konzepte für Integrations- und Sozialarbeit für die Stadtteile Mueßer Holz, Neu Zippendorf, Großer Dreesch und Krebsförden zu erarbeiten sind.¹ Die Notwendigkeit wurde noch einmal durch die „Segregationsstudie“ aus Mai 2018 verdeutlicht.² Danach zählt Schwerin zu den deutschen Städten mit der höchsten räumlichen Ungleichverteilung sozialer Lagen.

Aufgrund multipler Problemlagen wurde von der Verwaltung zuerst ein Handlungsprogramm Mueßer Holz entwickelt (Drs. 01496/2018). Dieses wurde auf Vorschlag des Ortsbeirates am 29.10.2018 einstimmig von der Stadtvertretung beschlossen. Mithin ist eine Grundlage vorhanden, die weiter qualifiziert werden muss. Im Folgenden wird zum Sachstand berichtet. Darüber hinaus soll der Bericht Grundlage für weitere Fördermittelanträge sein, weshalb nicht nur Umsetzungsstände, sondern auch Basisinformationen noch einmal jeweils kurz skizziert werden. Schließlich sollen spezifische Ansätze im Sinne der Nachhaltigkeit in die Haushaltsplanberatung für 2021/2022 einfließen.

Im Basiskonzept von 2018 wurde die Entwicklung der Einwohnerzahl des Ortsteils dargestellt (zurzeit ca. 11.200, siehe [Anlage 1](#)). Der Zuwachs an Einwohnern hält an. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 18 Jahren (siehe [Anlage 2](#)). Unverändert hoch ist der Anteil von SGB-II-Empfängern³ und die Kinderarmut (ca. 60 %; siehe [Anlage 3](#) und [Anlage 4](#)). Ebenfalls auf hohem Niveau bewegt sich sowohl die Arbeitslosenquote als auch die Jugendarbeitslosigkeit im Quartier (siehe [Anlage 4](#)). Gleiches gilt für den Anteil der Menschen mit dem Hintergrund Flucht und Asyl. Dementsprechend ist der Anteil ausländischer Bewohnerinnen und Bewohner besonders ausgeprägt (zurzeit ca. 30 %). In Bezug auf Einzelhandelsangebote, Quoten der Hilfen zur Erziehung und andere Parameter wird auf das Basiskonzept verwiesen. Bei der stadtweiten Bürgerbefragung 2017 ist festgestellt worden, dass unter den Bewohnerinnen und Bewohnern des Mueßer Holz das größte Unsicherheitsgefühl besteht (siehe Basiskonzept). Weitere Herausforderungen sind in Bezug auf den Wohnungsmarkt festzustellen.

Zum Umgang mit den Entwicklungen sind diverse Handlungsansätze entwickelt worden. Das gilt auch für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2025 - 3. Fortschreibung (2015 – „ISEK“). Die Ansätze sind bereits im Basiskonzept berücksichtigt.

Zur Umsetzung des hier vorliegenden Programms ist eine weitere Einbindung des Ortsbeirates und weiterer Akteure geplant. Dem neuen Quartiersmanagement kommt hier eine wichtige koordinierende Rolle zu. Besonderes Anliegen vieler Akteure vor Ort ist dabei, die Potenziale des Ortsteils deutlich zu machen; ein permanentes Schlechtreden – trotz aller Herausforderungen – wird das vorhandene Image-Problem verstärken. Darüber hinaus muss dem Aspekt der Nachhaltigkeit ein besonderer Stellenwert zukommen.

Das Handlungsprogramm soll nun sukzessive auf Neu Zippendorf ausgeweitet werden (siehe Punkt II.9).

Andreas Ruhl

¹ Vgl. Antrag Drs.-Nr. 01071 / 2017; mittlerweile wurde auch der Ortsteil Lankow aufgenommen.

² Berliner Wissenschaftszentrum für Sozialforschung: Wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte? Trends und Analysen der Segregation in 74 deutschen Städten. Discussion Paper P 2018–001

³ Ein Drittel der gesamten SGB-II-Leistungen Schwerins fließt ins Mueßer Holz (siehe [Anlage 3](#)). Fast jeder zweite Bewohner dort lebt in einer Bedarfsgemeinschaft (siehe [Anlage 4](#)).

II. Einzelmaßnahmen und Handlungsfelder

II.1 Campus am Turm (CaT)

Nicht zuletzt aufgrund der teilweise eingeschränkten Mobilität und materieller Not vieler Bewohnerinnen und Bewohner sind wohnortnahe Bildungs-, Beratungs- und Kulturangebote wichtig. Auch deshalb hat das Mueßer Holz ein Stadtteilzentrum mit einem modernen Bildungs- und Schulkomplex erhalten, welches am 11. Mai 2019 eröffnet wurde.⁴ Ziele:

- Schaffung wohnortnaher, bedarfsgerechter Bildungs- und Kulturangebote,
- Schaffung eines zentralen Veranstaltungsortes für unterschiedliche Veranstaltungsformate,
- Vorhalten zielgruppenorientierter Informations- und Beratungsdienste u. a.

Konkret umgesetzte Einzelvorhaben:

a) Volkshochschule „Ehm Welk“ Schwerin (VHS)

Die Sanierung des Gebäudekomplexes Hamburger Allee 124/126 hat zu Verbesserungen der Lehr-Lern-Infrastruktur insbesondere der Stadtteil-VHS geführt. Schwerpunktmäßig werden neben Schulabschlusskursen Angebote vorgehalten, die sich an Gruppen mit speziellen Bildungsbedürfnissen richten, wie Langzeitarbeitslose, junge Mütter oder Zugewanderte. Am neuen Standort werden mithin sukzessive spezifische Bedarfe der im Stadtteil lebenden Menschen im Fachbereichskanon berücksichtigt. Das spiegelt sich auch im aktuellen Programm wider (vgl. Frühjahrsprogramm 2020).

Zum Übergang aus Sprachkursen in andere Bildungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund und zu spezifischen Kulturprojekten siehe unten.

b) Jugendamt vor Ort

In jüngerer Vergangenheit war festzustellen, dass das Jugendamt vor Ort oft nur mittelbar in Erscheinung tritt. Dadurch entstehen Barrieren. Im Mueßer Holz, wo seit Jahren ein Zuwachs an Kindern und Jugendlichen festzustellen ist, macht sich das besonders bemerkbar. Auch deshalb verfolgt die Verwaltung einen Paradigmen-Wechsel hin zum Jugendamt vor Ort.

Den Auftakt bildet seit Mai 2019 eine Anlaufstelle des Projektes „Jugend Stärken im Quartier“. Das greift insbesondere den Umstand der hohen Jugendarbeitslosigkeit im Sozialraum auf.

Innerhalb der ersten sechs Monate konnte eine deutliche Ausweitung der Reichweite des Programms festgestellt werden. Erfolgsgarant ist auch die Vernetzung der verschiedenen Angebote im CaT, bis hin zum JiZ (siehe unten). Im letzten Projektzeitraum haben 132 junge Schweriner und Schwerinnerinnen Zugang zum Projekt gefunden. Der Altersdurchschnitt lag bei 19,4 Jahren. Die Vermittlungsquote lag bei 45 %.

Auf der nächsten Stufe soll ein niederschwelliges Beratungsangebot etabliert werden. Das umfasst auch eine Verzahnung mit neuen Ansätzen für Hilfen zur Erziehung. So besteht auch die Möglichkeit, noch mehr Expertise in offener Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen.

Auf der dritten Stufe ist eine „echte“ Jugendberufsagentur geplant.

⁴ Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit aus dem Zukunftsprogramm 2016 – 2018 mit ca. 3,8 Mio. €

c) Jobcenter vor Ort (JiZ)

Die Verwaltung verfolgt auch beim Thema Arbeit das Ziel, Leistungen gerade dort zur Verfügung zu stellen, wo besonders viele hilfebedürftige Menschen wohnen.

Bestandteil der neuen Vor-Ort-Strategie ist das „Jobcenter vor Ort“ (JiZ = Jobcenter Informationszentrum). Damit ist es möglich, dass Betroffene sich ohne Termin über aktuelle Angebote auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt informieren können. Außerdem gibt es Bewerbungs-PCs, an denen Bewerbungsunterlagen erstellt werden können. Darüber hinaus gibt es verschiedene themenbezogene Angebote zu Qualifizierung, Ausbildung, Studium und Arbeit. Die Stadtvertretung hat sich am 29.10.2018 dafür ausgesprochen, dass im JiZ insbesondere folgende Angebote für die Kundinnen und Kunden vorgehalten werden:

- Aufnahme von Änderungen der persönlichen Daten,
- Aufnahme einer Abmeldung (z. B. bei Ortswechsel und Arbeitsaufnahme),
- Mitteilung einer Erkrankung,
- Fragen zu Auszahlungsterminen oder finanziellen Leistungen,
- Abgabe und grobe Vorabsichtung von Dokumenten.⁵

Die positive Entscheidung dazu ist seitens des Jobcenters bzw. der Verwaltungsvertreter in der Trägerversammlung erfolgt. Die Resonanz ist immens. Bis zu 100 Einzelkontakte pro Tag konnten bisher festgestellt werden. Das Jobcenter prüft zurzeit Möglichkeiten zum Ausbau der Services (Bestätigung von Beratungsterminen etc.).

Verwaltung, Agentur und Jobcenter haben Ende 2019 nach einer Evaluierung entschieden, dass das Angebot zumindest für die kommenden drei Jahre aufrechterhalten wird.

d) Stadtteilbüro

Ebenfalls im CaT angesiedelt ist ein Büro des Quartiersmanagements. Dieses wird seit September 2018 von der LGE MV GmbH verantwortet (gefördert durch das Programm Soziale Stadt; siehe <https://www.lge-mv.de/stadtteilmanagement>). Durch die gemeinsame Unterbringung mit den hier genannten Diensten und Angeboten ergeben sich erhebliche Synergieeffekte.

e) Internationaler Bund Schwerin (IB)

Mit der Einrichtung einer Erziehungs- und Beratungsstelle leistet der Internationale Bund Schwerin Eltern, Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen Hilfe. Kern ist die Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen bei der Erziehung und Entwicklung junger Menschen und in der Familie an sich. Das basiert auf einer engen Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

f) Dreescher Werkstätten (DW)

Die Dreescher Werkstätten wollen Möglichkeiten für eine erweiterte Bildungs- und Kulturteilhabe im Quartier für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen schaffen. Mit der Ansiedlung der DW im CaT ergeben sich Vorteile in puncto Erreichbarkeit für die große Anzahl der im Quartier lebenden Betroffenen. Folgende konkrete Maßnahmen werden zurzeit verfolgt:

⁵ Drs.-Nr. 01484/2018 (einstimmig beschlossen). Nach dem Beschluss ist dieser Passus im Handlungsprogramm Mueßer Holz an entsprechender Stelle einzufügen.

- Nutzung von Räumlichkeiten im CaT (Saal, Kochschule, Kreativräume) für Freizeitangebote für die betroffene Zielgruppe und deren Familien,
- Erbringen von Dienstleistungs- und Beratungsdiensten der Lebenshilfe Schwerin.

g) Kontakt e.V.

Der bereits seit Jahren im Stadtteil aktive Russisch-Deutsche Kulturverein hat ebenfalls eine Anlaufstelle im CaT. Er sieht sich über seine kulturellen Aktivitäten als Mittler zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern unterschiedlicher Nationalitäten.

h) Weitere Kulturangebote

Die im Verbund des Kulturbüros agierenden kulturellen Einrichtungen (Bibliothek, Archiv, Volkskundemuseum Mueß, Konservatorium) sollen zur Belebung des CaT mit Veranstaltungen beitragen. Regelmäßige Unterrichtsangebote zum Erlernen von Instrumenten sichert das Konservatorium für Kinder und Jugendliche des Stadtteils inhaltlich und organisatorisch ab.

Sehr gut angenommen werden bisher diverse Veranstaltungsformate insbesondere im Atrium des CaT. Ziel ist es, diese Angebote nicht nur nachhaltig zu etablieren, sondern auch in der Preis-Gestaltung die sozio-ökonomische Struktur im Sozialraum zu berücksichtigen.

i) Sonstiges

Die Übergabe des Gebäudekomplexes an die Stadt und das Sonderpädagogische Förderzentrum und Sprachheilpädagogische Förderzentrum ist im II. Quartal 2019 erfolgt. Nunmehr steht die Sanierung des Gebäudeteils für das Sonderpädagogische Förderzentrum an. Die Fertigstellung ist für das Schuljahr 2020/21 geplant. Zu den offenen Punkten im CaT zählen die Bewachung des laufenden Betriebs (zurzeit nur für das Jobcenter gewährleistet), ggf. der Ausbau an räumlichen Kapazitäten u. a.

Zwischenfazit:

Die oben genannten Ziele des Leuchtturmprojektes CaT wurden bisher umfänglich erreicht.⁶ Das Gesamtangebot kann als Erfolgsgeschichte gelten. Nun bedarf es Anstrengungen, die Angebote weiter zu qualifizieren und Nachhaltigkeit zu organisieren.

II.2 Jugend

1. Strategiepapier 2019 – 2020

Der Jugendhilfeausschuss hat in einem beispielgebenden Prozess das Strategiepapier 2019 – 2020 entwickelt. Konkret geht es um einen Bedingungsrahmen für die Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit im Sinne der §§ 11 – 14 SGB VIII. Für das Mueßer Holz ist das besonders relevant, da hier sehr viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene leben. Auch deshalb enthält die Umsetzungsplanung viele Maßnahmen, die hier wirken sollen. Beispiele:

⁶ Der Ansatz des CaT entspricht der im ISEK geforderten Einrichtung eines Zentrums mit verschiedenen sozialen Einrichtungen in der Pecser Straße in den Räumen einer ehemaligen Kita (ISEK, S. 84).

- Einrichtung eines neuen professionellen Kinder- und Jugendtreffs (siehe unten),
- Aufstockung der Sozialarbeiterstellen in Kinder- und Jugendtreffs,
- Aufstockung des Angebotes im Mehrgenerationenhaus des IB (siehe unten),
- Ausbau der Straßen- als auch der Schulsozialarbeit,
- Pädagogische Betreuung am Tafelrand (siehe unten),
- Verstetigung des Projektes Jugendintegrationsmobil (JIM).

Dementsprechend wurden die Mittel für Jugend- und Jugendsozialarbeit im Haushalt 2019/2020 von der Stadtvertretung massiv aufgestockt (Drs. 01555/2018; Beschluss vom 03.12.2018). Damit verbunden wurde die Mehrjährigkeit von Zuwendungsbescheiden.

2. Forum Kinderarmut

In Schwerin ist die Kinderarmut besonders ausgeprägt. Die Quote von ca. 25,4 % liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt (siehe [Anlage 4](#)). Im Mueßer Holz leben zwei von drei Kindern und Jugendlichen in Familien, die mit weniger als 60 % des durchschnittlichen Haushaltsnettoeinkommens auskommen müssen oder Transferleistungen beziehen (s. o.). Ein Aufwachsen in Armut geht nach Überzeugung vieler Experten oft mit Erfahrungen von Ausgrenzung, Stigmatisierung und emotionaler Belastung einher. Letztendlich hat Kinderarmut auch Einfluss auf Teilhabe- und Bildungschancen, Gesundheit und Berufsperspektiven. Experten sehen hier auch Kommunen in der Pflicht. Das betrifft zum Beispiel die Bereitstellung einer an den Bedarfen der Kinder und Familien ausgerichteten Infrastruktur (Familienbildung, Erziehungs-, Gesundheits- oder auch Schuldnerberatung).

Vor diesem Hintergrund hat die Stadtvertretung beschlossen, dass ein Forum Kinderarmut einzurichten ist (Drs. 01240/2017), das konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten soll.

Die Arbeit an dem Forum hat Ende 2018 begonnen. Dazu wurden auch externe Experten eingebunden. Darüber hinaus wurde eine Befragung von Betroffenen und Fachkräften durchgeführt. Am 24.10.2019 hat schließlich ein Fachtag Kinderarmut im CaT stattgefunden (in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss bzw. dem Landesnetzwerk). Die zurzeit laufende Auswertung und ein entsprechender Handlungskatalog sollen in die kommenden Haushaltsplanberatungen einfließen.

3. Hilfen zur Erziehung

Das Mueßer Holz ist durch hohe Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung geprägt (siehe Basis-Programm). Um die Wirkung entsprechender Hilfen zu analysieren, wurde mit dem Sozialministerium MV im Oktober 2018 eine Zielvereinbarung geschlossen. Ziel ist die Analyse bzw. Untersuchung der Wirkungsorientierung von Hilfen zur Erziehung (Vereinbarung für Mueßer Holz und Lankow). Das Projekt wurde 2019 durchgeführt. Zurzeit läuft die Auswertung.

4. Frühe Hilfen

In Frühen Hilfen wird von Experten zumindest ein Ansatz zum Umgang mit Kinderarmut gesehen.⁷ In der Verwaltung wurde dafür eine Stelle „Fachkraft Kinderschutz/Frühe Hilfen“ eingerichtet. Die Stelle wurde – nachdem ein Ausschreibungsverfahren durchlaufen wurde – zum 15.04.2019 besetzt.

⁷ Vgl. auch Veröffentlichungen des Nationalen Zentrums für Frühe Hilfen (<https://www.fruehehilfen.de/>; abgerufen am 30.10.2018).

5. Kinderberatung am Tafelrand

Ebenfalls mit Armut hängt die Arbeit der Tafeln zusammen. Für die so genannte Kindertafel wurde bereits 2018 eine pädagogische Betreuung organisiert.

Mittlerweile hat die Stadtvertretung eine entsprechende Betreuung für 2019/2020 beschlossen (Drs. 01319/2018; Beschluss vom 23.04.2018). Die Maßnahme ist Bestandteil des o. g. Bedingungsrahmens und wird vom Bauspielplatz e.V. durchgeführt. Hintergrund ist auch die Nutzung des neuen Kinder- und Jugendtreffs, um Synergieeffekte zu erzielen.

6. Kinder- und Jugendtreff

Im Mueßer Holz ist seit Jahren ein deutlicher Zuwachs an Kindern und Jugendlichen festzustellen (siehe auch [Anlage 2](#)). Die Kapazitäten für Jugend- und Jugendsozialarbeit bzw. Treffpunkte wurden allerdings kaum angepasst. Das korrespondiert mit dem Wegbrechen von Angeboten, wie z. B. im Zusammenhang mit „Power for Kids“. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Handlungsprogramms gab es folgende, von der Stadt geförderte Anlaufstellen im weiteren Umfeld (inkl. Neu Zippendorf):

Träger	Angebot	Adresse
AWO Soziale Dienste gGmbH	Treffpunkt Deja Vu	Parchimer Straße 2
Sozial-Diakonische Arbeit - Evangelische Jugend	Jugendtreff Wüstenschiff	Ziolkowskistraße 17a
Bauspielplatz Schwerin e.V.	Bauspielplatz	Marie-Curie-Straße 5d
Deutscher Kinderschutzbund - Kreisverband Schwerin e. V	Offener Kindertreff	Perleberger Straße 22

Auch vor diesem Hintergrund hat die Stadtvertretung im April 2018 beschlossen, einen professionellen Kinder- und Jugendtreff im Mueßer Holz einzurichten (Drs. 01274/2017).

Die gemeinsame Betreuung mit der Stadt (was dem neuen Paradigma der Verwaltung vor Ort entspricht) wurde ausgeschrieben. Den Zuschlag erhalten hat der Bauspielplatz e.V. auf Basis einer sportpädagogischen Ausrichtung. Ein Kooperationsvertrag räumt der Stadt bei der konzeptionellen Ausgestaltung als auch bei der personellen Besetzung Mitsprache- und Entscheidungsbefugnisse ein. Realisiert wird eine personelle Ausstattung mit 2,5 VzÄ (auch, um dem beschlossenen Kriterium eines „professionellen Treffs“ zu entsprechen). Basis der Arbeit ist ein pädagogisches Konzept in Verbindung mit einem Kinderschutzkonzept.

Der Treff „OST63“ wurde in Container-Bauweise im Bereich Hegelstraße/Kantstraße errichtet und am 10. Oktober 2019 eröffnet. Die sanitären Einrichtungen sind so konzipiert, dass sie auch von weiteren Aktiven im Umfeld genutzt werden können. Zusätzlich soll die angrenzende Sporthalle für den Treff nutzbar sein. Zur Finanzierung der Investitionen wurden über den Strategiefonds des Landes Mittel in Höhe von 165.000 € zur Verfügung gestellt.

Zurzeit laufen Gespräche zu weiteren Kooperationen. Das beinhaltet auch Mehrfachnutzungen (z. B. als Anlaufstelle des Alternativen Mädchentreffs etc.). Dabei geht es auch um eine optimale zeitliche Ausnutzung der Räumlichkeiten für die Zielgruppe.

7. Sonstige Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sollen sukzessive in Angriff genommen werden. Dazu zählen z. B. die Durchführung von Jugendkonferenzen oder die Sanierung des Jugendtreffs Wüstenschiff.

Die Ansiedlung eines Kinderschutzzentrums/eines Hauses der Kinderrechte wird zurzeit vom DKSB M-V geprüft (Standort voraussichtlich Neu Zippendorf). Ähnliches gilt für ein SOS-Kinderdorf. In diesem Zusammenhang hat die SOS-Organisation im Oktober 2019 bereits eine Kinder- und Jugendwohngruppe eröffnet.

Zwischenfazit:

Die Kapazitäten der Jugendarbeit i. w. S. wurden massiv ausgebaut. Erstmals seit Jahrzehnten wurde ein neuer (städtischer) Kinder- und Jugendtreff eröffnet. Die Kindertafel wurde gestärkt. Das Thema Kinderarmut wurde erstmals strukturiert in Angriff genommen. In Teilbereichen bedarf es weiterer Anstrengungen, auch um Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

II.3 Soziales

1. Sozialberatung

Die Verwaltung hat 2018 eine Bestandsaufnahme zu den Beratungsangeboten im Bereich Soziales erstellt. Dabei wurden die Angebote im Hinblick auf räumliche Verortung, Zielgruppe, Rechtskreis, personelle Ausstattung, Kosten, inhaltliche Ausrichtung, fachliche Standards sowie Netzwerk- und Kooperationspartner näher beschrieben. Das umfasst:

- Allgemeine soziale Beratung;
- Beratung und Begegnung für Senioren;
- Beratung und Begegnung für Menschen mit Behinderung;
- Sozialrechtsberatung;
- Beratung für Schwangere, sexuelle Aufklärung, sexuelle Gewalt;
- Schuldner- und Insolvenzberatung;
- Migrationsberatung sowie
- Sucht- und Drogenberatung.

Hierzu arbeitet seit Herbst 2018 unter Federführung von II.2 eine Arbeitsgruppe mit den Trägern der Beratungsangebote. Die Qualifizierung der fachlichen Standards, die Fortschreibung der Bestandserhebung und Bedarfsfeststellung sind auch vor dem Hintergrund des vom Land am 14.11.2019 beschlossenen Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes erforderlich. Das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz sieht vor, ab 2021 den Landkreisen und kreisfreien Städten die Verantwortung für weite Teile der (nicht marktfähigen) Wohlfahrtspflege zuzuweisen. Eine entsprechende Anpassung der Beratungsangebote ist für 2021 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch über mehrjährige Fördervereinbarungen beraten.

2. Lokaler Teilhabeplan und Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

2006 wurde das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK) von den Vereinten Nationen beschlossen. Dazu hat die Stadtvertretung 2011 beschlossen, einen Aktionsplan zu erarbeiten (vgl. Drs.-Nr. 00678/2010). Vor diesem Hintergrund wurde 2016 von der Stadtverwaltung ein Projekt zur Erstellung eines Handlungsprogramms gestartet. Im Ergebnis wurden in einem Lokalen Teilhabeplan mehr als 230 Maßnahmen und Handlungsoptionen aufgelistet, die entweder fortgeführt oder die als neue Maßnahmen in Angriff genommen werden sollen. Dabei sollen künftig auch spezifische Bedarfe im Mueßer Holz berücksichtigt werden.

Ein zweiter hier relevanter Baustein ist die Entwicklung eines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Auch hier liegt ein entsprechender Vertretungsbeschluss zugrunde (Drs. 00761/2016). Dazu haben diverse Abstimmungen und Workshops mit dem Seniorenbeirat und der Verwaltung stattgefunden.

Ansprechpartnerin ist jeweils die seit Februar 2019 eingestellte Behinderten- und Seniorenbeauftragte.

3. Arbeit

Mit dem Haushalt 2019/2020 wurde beschlossen, dass die Eigenmittel für das (nicht weiter bewilligte) Projekt BIWAQ für weitere Arbeitsgelegenheiten eingesetzt werden. Dazu wurden Gespräche mit verschiedenen Anbietern geführt. Mit dem Maßnahmeträger BilSE konnten im Rahmen einer Fortführungsmaßnahme Teilprojekte gemeinsam mit dem Jobcenter Schwerin auf den Weg gebracht werden. So werden seit dem 01.03.2019 zwei Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16 d SGB II gefördert. Im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten stehen 12 Teilnehmerplätze zur Verfügung, mit denen erste Maßnahmen gesichert und fortgeführt werden können. Mit der Stadtverwaltung wurde im Februar 2019 ein Kooperationsvertrag geschlossen. Darüber hinaus gibt es diverse Ansätze weiterer Träger, die neuen Förderungen nach § 16 e bzw. 16 i SGB II im Sozialraum zu nutzen. Hier ist die Stadt mittelbar beteiligt.

Daneben wurden aus verschiedenen Fördermittelansätzen Einzelprojekte gefördert.

Ausgedehnt werden soll das Thema Jugendberufshilfe, was gerade im Mueßer Holz aufgrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit von besonderer Bedeutung ist. Auch dazu dient das oben genannte Projekt „Jugend Stärken im Quartier“ (2.0). Nicht zuletzt durch die Verknüpfung mit anderen Angeboten im CaT konnte die Vermittlungszahl sehr deutlich gesteigert werden (siehe oben). Im Übrigen hat das Jobcenter 2019 die Weiterbeschäftigung von vier Jobintegrationslotsen beschlossen.

4. Ansiedlung einer Rehabilitationseinrichtung für Suchtkranke

Die Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH mit Sitz in Schwerin plant den Neubau einer Rehabilitationseinrichtung für Suchtkranke in Schwerin. Standort soll das südliche Mueßer Holz sein.⁸ Damit verbunden ist die Schaffung von 24 Arbeitsplätzen. Der Träger beabsichtigt, entsprechende Beratungsleistungen im Sozialraum anzubieten.

5. Nachbarschaftstreff

Bereits das ISEK weist aus, dass im Mueßer Holz eine „Begegnungsstätte“ fehlt.⁹ Das daraufhin von der Verwaltung und der VSP gGmbH entwickelte Konzept zielt darauf, vielfältige Kommunikations- und Integrationsprozesse und besondere Zielgruppen in den Blick zu nehmen (wie z. B. Geflüchtete, Frauen, Alleinerziehende, Arbeitslose, Menschen mit Gewalterfahrungen oder Suchtgefährdung, Nachbarschaften etc.). Ursprünglich sollte der Treff im Objekt Hegelstraße 18 – 24 angesiedelt werden, welches von der Wohnungsgesellschaft WGS zum Verkauf ausgeschrieben wurde.

⁸ Belegen in der Hamburger Allee 240. Auf den Beschluss des Hauptausschusses vom 27.06.2017 zur Vorlage 1077/2017 zum Verkauf des Grundstückes wird verwiesen.

⁹ ISEK, S. 55

Der Verkauf konnte allerdings nicht wie gewünscht realisiert werden. Zumindest übergangsweise wurde der Treff in der Ziolkowskistraße angesiedelt.

Der Träger UNA e.V. hat dafür eine entsprechende Halle zur Verfügung gestellt. Seit Januar 2019 wurde dort unter fachkundiger Anleitung mit einem Jugendlichen eine Werkstatteinrichtung für Fahrrad- und andere Reparaturen aufgebaut. Verbunden werden soll das mit einem Café-Bereich, wo sich Nachbarn treffen können.

Komplementärmittel wurden von der Stadt aus dem Integrationsfonds bereitgestellt.

Im April 2019 fand die Eröffnung des Projektes statt.

Für einen Ausbau des Angebotes fehlen zurzeit die finanziellen Mittel.

6. Sonstige Ansätze

In Schwerin sind mit Bundesförderung zwei Mehrgenerationenhäuser (MGH) entstanden. Eines davon befindet sich im Mueßer Holz in der Keplerstraße (Träger: IB Schwerin). Dafür wird die Co-Finanzierung durch die Stadt gewährleistet (jeweils 10.000 € pro Jahr). Die Förderung erfolgt über vier Jahre, eine Verstärkung der Förderung aus dem Bundesprogramm wird erwartet. (Das MGH soll nun weiterentwickelt werden. Dabei kommt der Kommune gemäß Fördermittelrichtlinie eine besondere Ziel-setzende Rolle zu.

Zwischenfazit:

Im Bereich Soziales gibt es vielfältige Ansätze. Das gilt auch für Teilaspekte, wie Integration (siehe unten). Eine nachhaltige Etablierung von neuen Angeboten ist zurzeit aber nicht zuletzt aufgrund fehlender finanzieller Mittel fraglich. Das Handlungsfeld mit den Themen Arbeit, Soziale Sicherung und Beratung bleibt eine große Herausforderung im Ortsteil.

II.4 Integration

Seit Herbst 2015 verzeichnet Schwerin eine große Anzahl an Menschen, die sich mit dem Hintergrund von Flucht oder Asyl niederlassen. Mittlerweile beherbergt die Stadt ca. 20 % aller Flüchtlinge des Landes (ohne die Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz). Hinzu kommen Menschen mit Migrationshintergrund, die teilweise schon deutlich länger in Schwerin leben. Ein großer Teil dieser Neu-Schweriner wohnt im Mueßer Holz (auch [Anlage 1](#)).

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung 2018 ein Basis-Integrationskonzept entwickelt, welches vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Mai 2018 ausgezeichnet wurde. Dieses Konzept wird zurzeit im Rahmen eines Beteiligungsprozesses fortentwickelt.

a) Projektfinanzierungen

In Kooperation mit verschiedenen Trägern sind diverse Integrationsmaßnahmen konfiguriert worden. Im Rahmen der so genannten 100-€-Pauschale und des Integrationsfonds wurden Dutzende von Projekten initiiert, die auch im Mueßer Holz wirken. Auswahl:

- Das von der Stadtverwaltung und dem Schweriner SC Breitensport e.V. entwickelte Projekt „Sportkoordinator“ wurde im September 2019 vom Landessportbund M-V als beispielgebendes integratives Projekt ausgezeichnet.
- Ein von der Verwaltung und dem BC Traktor e.V. entwickeltes integratives Sport-Projekt zielt auf Athletiktraining und Wertevermittlung. Es läuft unter anderem in der Hegelstraße.

Auch für diese Aktivitäten wird der Verein am 01.02.2020 vom Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung und dem Landessportbund mit dem Preis „Sport statt Gewalt“ ausgezeichnet.

- Die Filmland MV gGmbH und die Evangelische Jugend haben mit Unterstützung der Stadt einen Kinder- und Jugend-Filmwettbewerb konzipiert („LEO-Kinder- und Jugendfilmwettbewerb“). Dieser soll jährlich weiter gefördert werden.
- Daneben werden zahlreiche Klein- und Kleinstförderungen für Vereine und Migrant*innenselbstorganisationen ausgereicht, die im Stadtteil aktiv sind.
- Das gilt auch für diverse Sprach- und Nachhilfeangebote.

Herausforderung ist auch hier die Finanzierung. Trotz gestiegener Flüchtlingszahlen in Schwerin sind die Mittel des Landes zurückgefahren worden. Ziel der Fachverwaltung ist es, zumindest die erfolgreichen Projekte auch dauerhaft finanziell zu unterstützen.

b) Betreuung

Zur Betreuung von Menschen, die bereits eine Anerkennung erhalten haben, wurde von der Stadt Mitte 2018 ein Betreuungsbüro in der Magdeburger Straße eingerichtet. Ca. 200 Beratungskontakte sind durchschnittlich pro Monat zu verzeichnen. Viele der Ratsuchenden wohnen im Mueßer Holz. Im Rahmen einer Kooperation mit der WGS werden im Büro auch Wohnungsangelegenheiten geklärt. Das ist umso höher einzuschätzen, als dass die gleichmäßigere räumliche Verteilung von Menschen mit Flucht- und Asyl-Hintergrund sich oft schwierig gestaltet. Seit Oktober 2019 wird in den entsprechenden Räumlichkeiten regelmäßig auch eine Ehrenamtsberatung durch die Fachstelle Integration angeboten. Offen ist Ausweitung des Angebotes. Besonderer Bedarf besteht hier bei Bewerbungstraining für Menschen mit Flucht- oder Asyl-Hintergrund. Voraussichtlich im Frühjahr 2020 wird das Betreuungsbüro in die Neubrandenburger Straße 2a umziehen.

c) Arbeit

Sehr erfolgreich verläuft die Integration von Arbeitslosen aus den Asylherkunftsländern in Beschäftigung am Ersten Arbeitsmarkt. Hier belegt das Jobcenter Schwerin regelmäßig den Spitzenplatz in West-Mecklenburg.¹⁰

d) Bildungs- und Integrationstreff für Mädchen und junge Frauen

Viele Mädchen und junge Frauen/Mütter mit Migrations- bzw. Flucht- oder Asylhintergrund leiden unter Defiziten bei der Teilhabe in den Bereichen Bildung, Kultur, Soziales, Freizeit und Sport. Sie wachsen oft in Familien auf, die z. B. aufgrund fehlender oder geringer Bildungs- und Berufsabschlüsse Sozialleistungen empfangen. Das führt regelmäßig zur Vereinzelung der Betroffenen sowie zu einer starken Gebundenheit an die familiären/kulturellen Traditionen. Geplant ist daher nach wie vor ein offenes freizeitpädagogisches Freizeit- und Beratungsangebot. Beim Sich-Treffen im geschützten Raum nur für Mädchen und junge Frauen/Mütter stehen unter anderem Aktivitäten in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kultur und Sport sowie diverse Bildungsangebote im Vordergrund. Auch die Förderung sprachlicher Kompetenzen oder eine Betreuung von Kindern soll bei Bedarf möglich sein.

¹⁰ 297 bei ca. 1.875 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Ende 2018. Gesamtzahl West-Mecklenburg: 568 (Daten der Arbeitsverwaltung vom 24.01.2019)

Für die Umsetzung wird der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft mit zehn Wochenstunden angestrebt. Darüber hinaus wird mit Fachkräften von Kooperations- und Netzwerkpartnern zusammengearbeitet. Die laufenden Kosten werden monatlich mit ca. 22.000 € veranschlagt. Träger ist die Sozialdiakonische Arbeit – Evangelische Jugend.

Der Bildungs- und Integrationstreff konnte bisher mangels Finanzen nicht realisiert werden. Als Ausweichmöglichkeit fördert die Stadt zurzeit eine Begegnungsstätte in der Feldstadt. Ziel dieses Projektes ist es, geflüchtete Frauen und Mädchen in kleinen Schritten mit einem niedrighschwelligem Angebot aus den Unterkünften, der häufig häuslichen Lebenswelt und der städtebaulichen Segregation (Mueßer Holz, Lankow) heraus in den öffentlichen Raum zu begleiten. Der ursprünglich angedachte Ansatz wird weiterverfolgt.

e) Gemeinschaftsunterkunft

Auf Initiative des Landesamtes für Innere Verwaltung wurde zum 01.02.2019 in der Hamburger Allee eine Gemeinschaftsunterkunft (GU) für Menschen im Verfahren eingerichtet und in Betrieb genommen. Im Rahmen einer Ausschreibung haben die Malteser Werke, die bereits 18 weitere GUs in MV betreiben, den Zuschlag erhalten. Eine besondere Belastung dürfte daraus für den Ortsteil nicht resultieren, da die betroffenen Wohnungen bereits vorher größtenteils von Menschen im Verfahren belegt wurden. Flankierend ist die Aufgabe der Objektbewachung an einen Dienstleister vergeben worden. Der Mietvertrag endet 2023. Eine erneute Ausschreibung ist in Vorbereitung. Hierzu soll es im ersten Halbjahr 2020 eine Entscheidung der zuständigen städtischen Gremien geben.

f) Sonstiges

Folgende weitere Maßnahmen sind in Arbeit bzw. sollen intensiviert werden:

- Maßnahmen zur besseren Verteilung von Neu-Schwerinern auf das Stadtgebiet (siehe unten),
- Ausbau der Sprach- und Grundbildungsangebote der VHS,
- Gesundheits-/Präventionsmaßnahmen für Neubürger*innen und andere Bewohner mit Bedarfen in diesem Bereich.¹¹

Der Ansatz zur Einrichtung eines Begegnungszentrums in der Otto-von-Guericke-Straße wurde von der Islamischen Gemeinde aufgegeben.

Die VHS wird im Rahmen ihres öffentlichen Bildungsauftrages ihr Programmangebot im CaT für Menschen mit Migrationsgeschichte weiter öffnen, um einen breiten Übergang aus Sprachkursen in die anderen Bildungsangebote zu ermöglichen. Ab Januar 2020 läuft vor diesem Hintergrund das Projekt „Raus mit der Sprache!“ zur nachhaltigen sprachlichen und kulturellen Integration von Zugewanderten.

Eine Projektmitarbeiterin hat dazu mit Mitteln des MiA-Langzeitarbeitslosenprogrammes am 02.01.2020 ihre Tätigkeit im CaT zunächst befristet auf ein Jahr aufgenommen.

¹¹ So auch die AG Gesundheit des Quartiersmanagements, die neu gestarteten Aktivitäten des Programms XYXY in Kooperation von JC und LVG M-V sowie in Bezug auf die Arbeit in Anker-Kitas und die Planung der Fachstelle Integration mit dem FD Gesundheit

Zwischenfazit:

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass eine Fülle von Maßnahmen erfolgreich initiiert wurde. Mehrere Projekte sind bundes- oder landesweit ausgezeichnet worden. Nunmehr läuft die Integrationsarbeit – insbesondere auch im Mueßer Holz – allerdings Gefahr, dass aufgrund langfristig fehlender Mittel die aufgebaute Infrastruktur bröckelt. Ziel muss sein, zumindest ein Mindestmaß an Infrastruktur weiter zu finanzieren.

II.5 Bildung

Wichtige Infrastruktureinrichtungen einer Gemeinde sind Schulen und Kindertageseinrichtungen. Dazu zählen in Schwerin:

- 23 Schulen in öffentlicher sowie neun in freier Trägerschaft
- 46 Kindertageseinrichtungen mit 6.654 Betreuungsplätzen.¹²

1. Kindertageseinrichtungen

Im Ortsteil Mueßer Holz befanden sich bis 2018 folgende Kindertageseinrichtungen:

Träger	Angebot der Träger	Adresse
Kita gGmbH	KITA Waldgeister	Ziolkowskistr. 35
Internationaler Bund	KITA Kindergalaxie	Keplerstr. 21
AWO Soziale Dienste gGmbH- Westmecklenburg	KITA Igelkinder	Justus-von-Liebig-Str. 27
Kita gGmbH	KITA Future Kids	Eulerstraße 1
Volksolidarität KV Schwerin / Nordwestmecklenburg e.V.	Kita Mosaik	Pilaer Str. 12
Maxi-Schulgesellschaft gGmbH	Hort am Pädagogium Schwerin	Marie-Curie-Straße 25

In Anbetracht der seit Jahren steigenden Kinderzahlen und der vielen Zuzüge von Menschen mit dem Hintergrund Flucht und Asyl reichen diese Kapazitäten nicht aus. Auch deshalb sieht die 13. Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin (2016) vor, dass im Mueßer Holz eine weitere Kindertageseinrichtung zu bauen ist.

Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens hat der ASB den Zuschlag für eine Kita erhalten, die in der Gagarin-Straße gebaut wurde. Durch die Kita sollen mittelfristig 126 Plätze für Krippe und Kita geschaffen werden.¹³ Die Kita basiert auf einem musischen Gesamtkonzept. Sie wurde im August 2019 eröffnet. Die Kita spiegelt die besondere Struktur des Stadtteils wider. Mehr als 50 % der Kinder bringen einen anderen als den deutschen Sprachhintergrund mit.

Fortgesetzt werden soll im Übrigen das Bundesprojekt „Kita-Einstieg Brücken bauen in frühe Bildung“, welches unter anderem beim Internationalen Bund in der Keplerstraße verortet ist.

¹² Quelle: 13. Kindertagesstättenbedarfsplanung der Landeshauptstadt Schwerin (2016)

¹³ 36 Krippe, 15 Mischgruppe (2/3jährige), 75 Kindergarten

2. Schulen

Zurzeit bestehen folgende Schulen im erweiterten Sozialraum:

Schule	Schulform
Albert-Schweitzer-Schule zur individuellen Lebensbewältigung mit Klinikschule	Förderschule
Schule am Fernsehturm – Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Außenstelle	Förderschule
Grundschule „Am Mueßer Berg“	Grundschule
Pädagogium	Allgemeinbildende Schule in freier Trägerschaft
Astrid-Lindgren-Schule	Regionale Schule mit Grundschule

- Weiterer Bedarf besteht aus Sicht der Fach-Verwaltung in Bezug auf die Einrichtung einer weiterführenden Schule im Mueßer Holz. Das soll im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in 2020 weiterverfolgt werden.
- Geprüft wird auch, inwieweit die Grundschulkapazitäten ausgebaut werden können.
- Spezifische Herausforderung ist die Feststellung der Bedarfe für Schulsozialarbeit. Dafür wurden auch 2019 nicht verbrauchte BuT-Mittel eingesetzt (wobei das spezifische Problem besteht, dass diese Mittel voraussichtlich nicht auf Dauer zur Verfügung stehen).
- Darüber hinaus sollen einige der bestehenden Schulen saniert werden.

3. Weitere Bildungseinrichtungen:

Träger	Adresse
DAA Schwerin Bildungseinrichtung	Hamburger Allee 140c
Berufs- und Bildungswerk am Fernsehturm e.V. (Berufsschule)	Hamburger Allee 122b
Stadtteil VHS im Campus am Turm (seit April 2019)	Hamburger Allee 124

4. Sonstige Ansätze

- Die Landeshauptstadt hat sich erfolgreich für das Bundes-Programm „Bildung integriert“ beworben und Fördermittel zugesagt bekommen. Im August/September 2019 konnten zwei Stellen besetzt werden, die mit den Aufgaben Bildungsmanagement bzw. Bildungsmonitoring betraut sind. Inhaltlicher Schwerpunkt ist der Übergang Schule-Beruf, was insbesondere im Mueßer Holz eine besondere Herausforderung darstellt.
- Aus dem Strategiefonds des Landes wurden Projekt-Mittel zum Aufbau von Kinder- und Familienzentren zur Verfügung gestellt. Ziel ist es, Familien in spezifischen Lagen zu unterstützen und zu stärken. Schwerpunkt ist aus Sicht der Stadtverwaltung die Verbesserung der sozialen Lage im Programmgebiet Neu Zippendorf/Mueßer Holz. Als Kooperationspartner konnten durch die Stadt die Träger AWO, IB und ASB gewonnen werden, die jeweils Kindertagesstätten in Neu Zippendorf/Mueßer Holz unterhalten. Geplant ist die Einrichtung von Halbtagsstellen bei den Trägern für jeweils 36 Monate.¹⁴
- Zu Bildungsangeboten siehe ansonsten oben (VHS, Campus am Turm u. a.).

¹⁴ Der Ansatz entspricht der geforderten Errichtung eines Eltern-Kind-Zentrums als Ort der Begegnung mit Kindertagesstätte, Familienbildungsstätte und therapeutischen Angeboten (ISEK, S. 83).

Zwischenfazit:

Bildung kann als herausragender kommunaler Schlüssel im Zusammenhang mit Kinderarmut, Segregation und anderen sozialen Herausforderungen gelten. Auch deshalb sind Investitionen wichtig. Insofern müssen die Anstrengungen hier fortgesetzt werden.

II.6 Kultur

Verschiedene Studien, aber auch konkrete Erfahrungen in Schwerin zeigen, dass Menschen aus sozial bzw. finanziell schwierigen Lebensumständen und Quartieren eher zurückhaltend (innerstädtische) Kultur-Angebote wahrnehmen. Auch deshalb wird das Ziel verfolgt, Kultur zu den Menschen zu bringen, ohne ein bestimmtes Kulturverständnis aufzotroyieren zu wollen. Vor diesem Hintergrund sind in den vergangenen Monaten diverse Projekte angestoßen worden:

1. Projekte mit dem Staatstheater

Das Mecklenburgische Staatstheater erhält von der Kulturstiftung des Bundes in den kommenden vier Jahren eine größere finanzielle Förderung (360°-Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft). Kooperationspartner und Co-Financier ist die Landeshauptstadt bzw. die Bürgerstiftung. Mit dem Vorhaben „MIT ALLEN. FÜR ALLE.“ sollen neue Besuchergruppen, auch Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, gewonnen werden. Das Staatstheater will sich dazu in relevante Netzwerke einbringen, dauerhafte Kooperationsstrukturen schaffen und kulturell breit gefächerte Theaterformate etablieren. Räumlicher Schwerpunkt ist das Mueßer Holz. Veranstaltungsort soll insbesondere der CaT sein. Die Fördermittel umfassen sowohl Sach- als auch Personalkosten. Eine entsprechende Stelle wurde ausgeschrieben und wurde im Oktober 2019 besetzt.

Darüber hinaus sollen im Rahmen des Projektes „Kultur macht stark“ (Miteinander – Theater machen; im Rahmen von „Zur Bühne“) Workshop- und Ferienangebote entwickelt werden. Das soll zusammen mit Vereinen und Institutionen vor Ort konzipiert werden.

Unter dem Titel „Theater im Quartier“ führen das Mecklenburgische Staatstheater und die VHS ab Januar 2020 ein Kooperationsprojekt durch. Es hat zum Ziel, im Stadtteil Mueßer Holz offene musik- und theaterpädagogische Angebote sowie andere Kulturveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und das Quartier als „Kulturort“ zu bespielen. Die neu geschaffenen Räumlichkeiten der Volkshochschule im CaT, insbesondere das Atrium „Ehm Welk“, bieten hierfür besonders geeignete Möglichkeiten.

2. At[t]araxion

At[t]araxion ist ein interdisziplinäres Konzept am Standort Mueßer Holz, das Kindern und Jugendlichen Zugang zu Bildungsangeboten aus den Bereichen Musik, Bildender und Darstellender Kunst in Kombination mit zeitgemäßer Medienarbeit ermöglicht. Träger ist die Musik- und Kunstschule ATARAXIA. Das Konzept umfasst sowohl ganzjährige Angebote als auch Einzelprojekte. Schulen und Kitas vor Ort fungieren als zentrale Kooperationspartner. Weitere Partner kommen aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf ca. 125.000 € p. a. Für investive Auszahlungen für Ausstattung, Instrumente, technisches Equipment (PCs, Software, Audio/Video) ist ein Betrag von 35.000 € veranschlagt worden. Offen sind die Räumlichkeiten vor Ort.

Bislang konnten für das Projekt keine ausreichenden Fördermittel eingeworben werden.

Für ein ähnlich gelagertes Projekt wurden – mit Unterstützung der Stadt – vom Ataraxia e.V. Mittel beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV beantragt. Dabei geht es um „Kunst- und Musikprojekte mit Kindern im Stadtteil Mueßer Holz/Neu Zippendorf“.

Das Projekt „Ataraxia goes Mueßer Holz“ ist 2019 angelaufen und wird auch in 2020 gefördert. Im Übrigen bietet auch das Konservatorium weitgehend kostenfreie Kurse im Sozialraum an.

3. Weitere Einzelprojekte

Neben den vorgenannten Projekten wurden 2019 diverse weitere Kulturangebote gefördert. Aus Mitteln der Bürgerstiftung wurden 2019 folgende Projekte gefördert:

- „Plattenglück“: Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil Mueßer Holz sollen sich medial mit ihrer Lebenssituation, ihrem Lebensraum und ihren Zukunftsentwürfen auseinandersetzen. Träger ist die Evangelische Jugend – Sozialdiakonische Arbeit.
- „Rezeptbuch“: In Workshops erarbeiten Menschen (unabhängig von Alter oder Nationalität) gemeinsam ein Rezeptbuch. Die Teilnehmer stammen überwiegend aus den Stadtteilen Mueßer Holz und Neu Zippendorf. Träger ist der Bauspielplatz e. V.
- „Astrokids“: Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren soll umfangreiches Wissen über die Astronomie vermittelt werden. Durch Anleitung von Fachleuten sollen die Kinder nach kurzer Zeit in der Lage sein, Gleichaltrigen eigenständig Führungen im Planetarium anzubieten. Die AG soll in der Sternwarte und perspektivisch im CaT tagen. Für das Projekt werden zurzeit geeignete Dozenten gesucht (Projekt zurzeit zurückgestellt).
- Für spezifische Angebote von Ataraxia wurden 2019 Mittel aus der Schweriner Bürgerstiftung bereitgestellt.

Siehe im Übrigen auch Punkt II.1 zu Angeboten des Kulturbüros im CaT.

Zwischenfazit:

Die vorgenannten Projekte haben wichtige kulturelle Impulse für das Mueßer Holz gegeben. Herausforderung ist, dass es sich dabei definitionsgemäß um zeitlich begrenzte und im schwierigsten Fall einmalige Vorhaben handelt. Ziel muss aber Nachhaltigkeit sein. Dazu sollen die genannten Vorhaben weiter evaluiert werden, um ggf. eine institutionelle Förderung zu gewährleisten. In Anbetracht der Schweriner Haushaltslage ist das aber nur bedingt erfolgsversprechend. Auch deshalb gilt es, hier eine bessere Finanzausstattung einzuwerben.

II.7 Freizeit und Sport

Die Lebendigkeit und Integrationsfähigkeit einer Gemeinde hängen auch von Angeboten im Bereich Freizeit und Sport ab. Auch deshalb hat die Stadtvertretung Ende 2017 eine Integrierte Sportentwicklungsplanung beschlossen.

Zurzeit sind folgende Sporthallen im Mueßer Holz bzw. dem näheren Umfeld nutzbar:

Name Sporthalle	Adresse
Sporthalle Hamburger Allee (E.-Kästner-Halle)	Hamburger Allee 240
Hegelstraße	Hegelstr. 10
Albert-Schweitzer-Schule	Lise-Meitner-Str. 3
Schule Am Fernsehturm	Hamburger Allee 126
Hamburger Allee 122	Hamburger Allee 122
Ziolkowskistraße	Ziolkowskistraße 16a
Grundschule Am Mueßer Berg	Eulerstraße 2
Perleberger Straße (Stadtteil Neu Zippendorf)	Perleberger Str. 18

Dieses Angebot wird seitens der Stadt momentan für ausreichend gehalten.

Neben dem Sporthallenangebot sind Spiel- und Freizeitplätze von Bedeutung. Auch in diesem Zusammenhang bestehen diverse Angebote:

Name Spiel-/ Freizeitstätte	Adresse / Lage
Bolz- und Volleyballplatz Hamburger Allee	Hamburger Allee/ Otto-v.-Guericke-Straße
Spielplatz Kantstraße	zwischen Kantstraße und Waldrand
Skateanlage und Bolzplatz Georg-Simon-Ohm-Straße	an der Straßenbahnwendeschleife Georg-Simon-Ohm-Straße
Streetball-Platz Ziolkowskistraße	direkt an der Ziolkowskistraße, neben einem Parkplatz
Volleyballplatz Ziolkowskistraße	am Waldrand direkt an der Ziolkowskistraße
Spielplatz Grünzug Keplerstraße	im Grünzug der Keplerstraße
Streetball-Anlage Hamburger Allee	hinter der Förderschule am Fernsehturm
Spielplatz Ziolkowskistraße	abgesenkte Wiesenfläche zwischen Bürgel- und Ziolkowskistraße
Ggf. Spielplatz Pankower Straße	Grünzug Berliner Platz - Plater Straße

Weitere Ansätze:

- 2019 wurde eine neue Spielplatzkonzeption erarbeitet. Hier wurden auch spezifische Aspekte für das Mueßer Holz durchleuchtet: Die Flächenbilanz weist für diesen Stadtteil ein rechnerisches Überangebot von rd. 4.000 qm aus, so dass nach derzeitigem Stand kein weiterer Bedarf an Spiel- oder Bolzplätzen gesehen wird.
- Es wurde angeregt, die Ausschilderung von entsprechenden Anlagen zu prüfen.
- Darüber hinaus soll der Bau von Bolzplätzen/Freizeit- oder Erholungsparks untersucht werden. Die entsprechenden Untersuchungen laufen.
- Im Rahmen von Workshops vor Ort wurde wiederholt der Bedarf nach einem zentralen Begegnungsplatz/einem zentralen Grillplatz im Mueßer Holz geäußert. Dazu wurde im Januar 2019 ein Antrag an den Strategiefonds gestellt.
- Ebenfalls angeregt wurden Sanitäreinrichtungen an Bolzplätzen; siehe dazu Punkt II.2, 6.

Zu weiteren, integrativen Sport-Projekten, siehe oben.

Zwischenfazit:

Der Bestand an Spiel- und Sportplätzen wird zurzeit grundsätzlich für ausreichend gehalten.

II.8 Bauen, Wohnen und Verkehr

1. Soziale Wohnraumversorgung

Nach der oben genannten Studie zur Segregation hat sich gezeigt, dass Sozialwohnungen die räumliche Ungleichheit in einer Stadt sogar noch verstärken können. Denn diese seien heute vor allem in Stadtteilen zu finden, in denen ohnehin schon „die Armen“ wohnen. Als langfristigen Ausweg für die Kommunen empfehlen die Autoren der Studie, Neubauten in besseren Wohnlagen immer mit strikten Auflagen für einen Anteil von Sozialwohnungen zu versehen.¹⁵ Auch vor diesem Hintergrund wurde von der Verwaltung ein Handlungskonzept Wohnen (inkl. Sozialer Wohnungsbau) erarbeitet. Das Konzept wurde im März 2019 im Entwurf vorgelegt und wurde Ende 2019 beschlossen.

2. Anpassung der KdU-Richtlinie

Schwerin verzeichnet nach wie vor einen hohen Wohnungsleerstand (ca. 7 %). Was allerdings fehlt, sind kleine Wohnungen. Das erschwert es Transferleistungsbeziehern bzw. Einpersonenhaushalten, angemessene Objekte zu finden. Auch vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung die Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)/§§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) überarbeitet und rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft gesetzt. Das korrespondiert mit der oben genannten Studie zur sozialen Segregation. Mit Wirkung vom 01.01.2020 ist die aktualisierte KdU-Richtlinie in Kraft getreten. Viele Experten halten KdU-Richtlinien allerdings nicht für ein geeignetes Instrument zur wohnungspolitischen Steuerung. Stattdessen seien Investitionen in den Bestand oder ermessenslenkende Weisungen und andere Instrumente zu bevorzugen. Die Arbeit an dem Thema wird daher fortgesetzt.

3. Wohnumfeldverbesserung und „Soziale Stadt“

Mit dem Haushaltsplan 2017 / 2018 wurden folgende Mittel für die Wohnumfeldverbesserung im Mueßer Holz veranschlagt (Haushaltsplan, S. 34, jeweils in €):

2017	2018	2019	2020
554.000	754.000	806.000	440.000

Im Rahmen des Programms Soziale Stadt wurden für das Mueßer Holz und Neu Zippendorf folgende Beträge veranschlagt:

2017	2018	2019	2020
186.000	234.000	177.000	23.000

¹⁵ Siehe <https://www.n-tv.de/politik/Soziale-Spaltung-in-Staedten-waechst-rasant-article20447673.html> (abgerufen am 25.05.2018)

4. Das unaHaus im Mueßer Holz

Der UNA e.V. arbeitet in der Ziolkowskistr 16 a an einer barrierefreien, intergenerativen und multifunktionalen Wohn- und Begegnungsstätte.

Die Stadt beteiligt sich an der Schaffung der Begegnungsstätte durch die Beantragung einer Förderung aus dem Programm „Soziale Integration im Quartier“. Darüber hinaus hat die Stadt bei der Beantragung einer Investitionsförderung bei der Stiftung Aktion Mensch unterstützt.

5. Verkehr

Bereits das ISEK empfiehlt eine Verkehrsanbindung des Ortsteils in südlicher Richtung (S. 64). Auf Initiative des Ortsbeirates Mueßer Holz wurde das Vorhaben in die Investitionsplanung der Stadt aufgenommen.¹⁶ Konkret wurde die Herstellung einer Verbindungsstraße in Verlängerung der Hamburger Allee / Otto-von-Guericke-Straße nach Consrade festgeschrieben. Der Antrag ist mit folgenden Ansätzen in die Haushaltsplanung aufgenommen worden: 2019: 100.000 €, 2020: 850.000 €. Zur Realisierung sind Gespräche mit der Gemeinde Plate bzw. dem Landkreis aufgenommen worden. Zurzeit werden unterschiedliche Wegeführungen diskutiert.

Daneben laufen Vorbereitungen für Straßenbaumaßnahmen (Deckenerneuerung HHer Allee etc.).

Im Zuge der Verkehrsplanung soll auch noch einmal das Thema alternative Beleuchtungskonzepte aufgegriffen werden (V.: II, 69 u. a.).

6. Städtebauliche Maßnahmen

Bereits das ISEK 2025 hat diverse städtebauliche Maßnahmen vorgesehen. Auszug:

- In Neu Zippendorf und im Mueßer Holz werden Modellquartiere geplant oder sind schon realisiert (Projekt Tallinner Straße/Vidiner Straße und Modellvorhaben „Innovationen für alten- und familiengerechte Stadtquartiere“ an der Wuppertaler Straße), ISEK, S. 52.
- Errichtung eines Einfamilienhausgebietes auf ehemaligem Plattenbaustandort mit ca. 100 WE im Bereich Marie-Curie-, Mendelejew- und Eulerstraße im Stadtteil Mueßer Holz. Die Fläche ist beräumt. Die Bebauung ist in mehreren Bauabschnitten geplant (ISEK, S. 58).
- Errichtung eines innovativen Einfamilienhausgebietes im Mueßer Holz südlich der Straßenbahnwendeschleife nach Beräumung der Plattenbauten. Geplant ist die Umsetzung modellhafter Lösungen im Bereich der Ver- und Entsorgung sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Die Maßnahmen sind auf Aktualität und Umsetzbarkeit zu prüfen. Das sollte verknüpft werden mit der Umsetzung des o. g. Handlungskonzept Wohnen (Sozialer Wohnungsbau).

7. Fernsehturm

Der Bund hat 500.000 € zur Sanierung des Fernsehturms in Aussicht gestellt. Zurzeit laufen Prüfungen, inwieweit durch zusätzliche städtische Mittel eine Neueröffnung bzw. mittelfristige Betreuung möglich gemacht werden können.

¹⁶ siehe Übersicht Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Haushaltsplanentwurf (Stand 29.11.2018), S. 3

Zwischenfazit:

Nach Einschätzung der Verfasser der o. g. Segregationsstudie dürfte ein De-Segregationsprozess Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Wichtige Weichenstellungen wurden hier von der Stadt zwar in die Wege geleitet, das Thema bleibt – wie auch das Handlungsfeld Soziales – allerdings eine enorme Herausforderung für die nächsten Jahre.

II.9 Weitere Ansätze, Analysen und Teilhabe

1. ISEK Mueßer Holz/Neu Zippendorf 2030

Was bisher fehlt, ist ein übergreifendes und nachhaltiges Konzept für den Sozialraum. Um einen entsprechenden Prozess in Gang zu setzen (städtebaulich, sozial etc.), bedarf es einer fundierten Analyse. Dazu ist die Einbindung externen Sachverständigen denkbar. Dabei bedarf es zuerst einer Evaluation der bisher verfolgten Ziele und Maßnahmen. Darauf aufbauend wäre die Neujustierung von Strategien und Maßnahmen auszurichten. Mögliche Leitfragen:

- Wo und in welchen Handlungsfeldern gibt es besondere Entwicklungsdefizite?
- Welche Prioritäten sollen für die zukünftige Stadtteilarbeit gesetzt werden?
- Welche Aufgaben können private Akteure übernehmen (Wohnungseigentümer, Gewerbetreibende oder lokale Vereine)?

Der Erhebungszeitraum wäre mit zirka acht Monaten zu veranschlagen. Dazu wurden bereits Planungsbüros kontaktiert, auch um ein mögliches Auftragsvolumen einschätzen zu können. Finanziert werden könnte das aus Mitteln des Programms Soziale Stadt.

Ein erster Entwurf für eine Ausschreibung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Mueßer Holz / Neu Zippendorf 2030 ist in Abstimmung.

Darüber hinaus wurden Gespräche mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und anderen aufgenommen, um eine entsprechende Förderung zu erhalten.

2. Vergleichende Fallstudie (BBSM)

Verbunden werden könnte der vorgenannte Ansatz mit dem Bundes-Programm „Vom Stadtumbauschwerpunkt zum Einwandererquartier? Neue Perspektiven für periphere Großwohnsiedlungen“. Auf Basis dieses Programms des BMBF sollen in drei komparativ angelegten Fallstudien die Stadtteile Mueßer Holz, Neuschmellwitz in Cottbus und Südpark in Halle (Saale) empirisch untersucht und konkrete Handlungsansätze für die Kommunen entwickelt werden.

Der Antrag der federführenden Brandenburgischen Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH (B.B.S.M.) wurde mittlerweile positiv beschieden.

Projektpartner sind neben den drei Kommunen das Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung / HU Berlin, das Dresdener Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) u. a.

Das Projekt ist im November 2019 angelaufen.

3. Teilhabe

Bei der Fortschreibung dieses Programms, aber auch bei der grundsätzlichen Weiterentwicklung von Maßnahmen sollen die Bewohnerinnen und Bewohner aktiv einbezogen werden. Dazu könnten Stadtteilkonferenzen bzw. Bürgerforen einberufen werden. Das soll im Rahmen der o. g. Fallstudie unter Einbeziehung des Stadtteilmanagements erörtert werden.

Nebenaspekt ist der häufig vorgetragene Wunsch, eine nutzerfreundlichere, zentrale Homepage einzurichten. Zu prüfen ist, inwieweit die bereits vorhandene Plattform www.Dreesch-schwerin.de dafür genutzt werden kann. In diesem Zuge sollte auch ein höherer Bekanntheitsgrad des Online-Angebotes angestrebt werden. Dazu sollte eventuell externer Sachverstand eingeholt werden.

Auch vor dem Hintergrund derartiger Ansätze und weiterer Befragungen und Analysen (Sozialraumanalyse durch das SM, Befragungen im Zuge des Forums Kinderarmut etc.) werden seitens der Verwaltung zurzeit keine zusätzlichen Analysen forciert.

Das gilt auch für die alternative sozialräumliche Analyse „Zukunft im Quartier - Eine beteiligende Untersuchung zur sozialen Entwicklung im Mueßer Holz“ (ursprünglich für 2019 geplant durch die VSP gGmbH und die Lokale Agenda 21); hier soll mittels Befragung eines repräsentativen Querschnitts von 750 Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteiles Mueßer Holz erhoben werden, welche Instrumente und Angebote im Stadtteil entwickelt werden müssen.

Entsprechende Fördermittelanträge bei anderen Behörden wurden bisher nicht beschieden.

Gleiches gilt für den ursprünglich für 2019 geplanten Ansatz des Community organizing (CO).

Ziel von CO ist es, durch das demokratische Organisieren von Bürgerinnen und Bürger, sie handlungsfähig zu machen, um auf diese Weise soziale Missstände im Stadtteil zu beseitigen.¹⁷

4. Weitere Einzelansätze

Neben den oben genannten Vorhaben sind in den vergangenen Monaten viele weitere Anregungen aus Gesprächen vor Ort an die Verwaltung herangetragen worden. Diese sollen sukzessive qualifiziert werden. Beispiele:

- Neuausrichtung des Lenkungsgremiums Soziale Stadt (wozu im Februar ein erster Workshop stattgefunden hat),
- Optimierung der Angebote des Einzelhandels,
- Schulungen für Ehrenamtler (zu den Themen Schutzkonzepte u. a.),
- Stadtführung im Mueßer Holz (Fernsehturm, Kirchen, Natur etc.).

Die Umsetzung als auch die Weiterentwicklung des Gesamtprogramms sollen in enger Abstimmung mit dem Stadtteilmanagement Neu Zippendorf und Mueßer Holz erfolgen.

¹⁷ Träger ist die VSP gGmbH. Ein entsprechender Förderantrag ist in die zweite Förderrunde „Miteinander reden“ gegangen.

Gesamtfazit:

Ein großer Teil der ursprünglich geplanten Maßnahmen konnte umgesetzt werden oder befindet sich in der Bearbeitung (siehe [Anlage 5](#)).

Viele der sozialen Angebote im Mueßer Holz laufen auf Projektbasis. Finanziert werden sie beispielsweise durch die so genannte 100-€-Pauschale, den Integrationsfonds, die Bürgerstiftung, über sozialräumliche Hilfen etc. Problem ist, dass Projektförderung definitionsgemäß nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung steht. Das erschwert unter anderem die Gewinnung qualifizierter Fachkräfte. Darüber hinaus ist so keine Nachhaltigkeit gewährleistet. Ziel der Stadt muss es daher sein, die laufenden Projekte weiter zu evaluieren und ggf. eine institutionelle Förderung im Haushalt zu verankern bzw. Förderung von anderen Institutionen zu erhalten.

Letztendlich sind dabei auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungsbedarfe anzustellen.

Die offenen Punkte, bzw. die mittelfristige Sicherung von Angeboten sollen mit dem Ortsbeirat und dem Quartiersmanagement erörtert werden.

Gegebenenfalls sollten die Punkte im Konzept für die beiden Ortsteile weiter qualifiziert bzw. fortgeschrieben werden (siehe Punkt II.9, 1.).

III. Anlagen

A1 – Bevölkerung mit Hauptwohnsitz Schwerin und Mueßer Holz¹⁸

von 2014 - 2019 (Stichtag jeweils 31.12.)

	MUEßER HOLZ						SCHWERIN GESAMT					
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamteinwohner mit Hauptwohnsitz	9.766	10.262	10.534	10.976	11.107	11.190	93.685	95.454	96.125	96.570	96.780	96.667
Darunter Ausländer mit Hauptwohnsitz	1.154	1.597	2.071	2.807	3.220	3.393	4.094	5.432	6.351	7.198	7.823	7.852
Anteil Ausländer in % an Gesamt	11,8	15,6	19,7	25,6	29	30,32	4,4	5,7	6,6	7,5	8,1	8,12

Die mit Abstand größte ausländische Bevölkerungsgruppe in Schwerin ist syrischer Herkunft, gefolgt von Menschen ukrainischer und russischer Herkunft.

¹⁸ Quelle: Fachdienst Bürgerservice (Melderegister) / Fachdienst Hauptverwaltung der Landeshauptstadt / II.2 (2020)

A2 – Bevölkerungsentwicklung Kinder und Jugendliche¹⁹

Alter Jahr	0 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 10 Jahre	10 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre	Gesamt bis 18	18 bis unter 21 Jahre	21 bis unter 27 Jahre	Gesamt 18 bis 27	Gesamt- Bevölke- rung
2013	312	350	431	359	318	1.770	283	869	1.152	9.635
2014	351	352	460	376	354	1.893	275	819	1.094	9.766
2015	376	416	501	424	370	2.087	345	791	1.136	10.262
2016	445	449	523	469	415	2.301	369	791	1.160	10.534
2017	493	486	596	543	454	2.572	427	805	1.232	10.976
2018	523	501	619	588	476	2.707	509	780	1289	11.107
2019	500	540	682	589	517	2.828	459	784	1243	11.190

¹⁹ Quelle: II.2 (01/2020)

A3 – SGB-II-Leistungen

SGB II-Leistungen in Schwerin nach Stadtteilen im März 2017²⁰

Stadtteile		SGB-II-Leistungen insgesamt
		in EUR
101	Altstadt	122 390,68
102	Feldstadt	198 413,48
103	Paulsstadt	454 369,77
104	Schelfstadt	123 526,58
105	Werdervorstadt	154 761,95
106	Lewenberg	102 474,64
107	Medewege	3 561,07
108	Wickendorf	7 253,28
201	Weststadt	409 576,01
202	Lankow	869 977,01
203	Neumühle	9 699,74
204	Friedrichsthal	13 469,80
205	Warnitz	8 643,33
301	Ostorf	27 098,57
302	Gr. Dreesch	768 466,40
303	Gartenstadt	23 551,36
304	Krebsförden	181 276,71
305	Görries	10 169,76
306	Wüstmark	5 948,43
307	Göhrener Tannen	3 127,92
401	Zippendorf	5 694,11
402	Neu Zippendorf	654 180,84
403	Mueßer Holz	2 120 703,83
404	Mueß	6 798,06
keine Zuordnung möglich		76 026,69
Insgesamt		6 361 160,02

SGB II-Hilfequote der leistungsberechtigten Kinder unter 18 Jahren (Stand: Juni 2017)²¹

Deutschland	14,6
Mecklenburg-Vorpommern	18,5
Rostock, Hansestadt	24,3
Schwerin, Landeshauptstadt *	25,2
Mecklenburgische Seenplatte	20,6
Landkreis Rostock	13,6
Vorpommern-Rügen	18,9
Nordwestmecklenburg	13,8
Vorpommern-Greifswald	20,4
Ludwigslust-Parchim	14,2

* Mueßer Holz: ca. 66 %

²⁰ Quelle: Fachdienst Hauptverwaltung Landeshauptstadt (2017)

²¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2017)

A4 – Allgemeine Daten Mueßer Holz

Ortsteilbezogene Statistik 30.06.2019					
Hrsg.: Landeshauptstadt Schwerin Fachdienst Hauptverwaltung FG Grundsatzangelegenheiten, Controlling, Statistik E-Mail: Statistik@Schwerin.de		Ausgabe: 15.07.2019 Tel.: 0385 / 545 - 1162; Fax: -1209			
403 Mueßer Holz					
Bevölkerung zum Stichtag 30.06.2019		403 Mueßer Holz		13004 Schwerin	
abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Bevölkerung mit Hauptwohnsitz					
dar. Ausländer					
0 bis unter 6jährige	Anteil im Stadtteil	1.048	9,34	5.274	5,44
6 bis unter 15jährige	Anteil im Stadtteil	1.360	12,12	7.240	7,47
15 bis unter 25jährige	Anteil im Stadtteil	1.406	12,53	8.418	8,68
25 bis unter 45jährige	Anteil im Stadtteil	3.061	27,29	23.985	24,73
45 bis unter 65jährige	Anteil im Stadtteil	2.537	22,62	26.862	27,70
65 bis unter 80jährige	Anteil im Stadtteil	1.351	12,04	17.019	17,55
80jährige und älter	Anteil im Stadtteil	455	4,06	8.185	8,44
Durchschnittsalter		38,06	-	46,61	-
Saldo Hauptwohnsitze zum 31.12.2018	% Veränderung	111	0,99	203	0,21
Nebenwohnsitze	Anteil an Stadt gesamt	79	4,57	1.729	100,00
Haushalte insgesamt 31.12.2017					
dav. Haushalte mit 1 Person					
Haushalte mit 2 Personen					
Haushalte mit 3 und mehr Personen					
Haushalte mit Kindern					
Haushaltsmitglieder je Haushalt					
		6.092	10,66	57.122	100,00
		3.488	57,26	32.052	56,11
		1.461	23,98	17.138	30,00
		1.143	18,76	7.932	13,89
		1.325	21,75	9.152	16,02
		1,79	-	1,67	-
Wohnen zum Stichtag 31.12.2018		403 Mueßer Holz		13004 Schwerin	
abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Gebäude insgesamt					
Gebäude mit einer Wohnung					
Gebäude mit 2 Wohnungen					
Gebäude mit 3 und mehr Wohnungen					
Wohnungen insgesamt					
dar. leerstehende Wohnungen					
dav. Wohnungen unter 45qm					
Wohnungen 45 bis unter 60qm					
Wohnungen 60 bis unter 75qm					
Wohnungen 75 bis unter 90qm					
Wohnungen 90 bis unter 120qm					
Wohnungen 120qm und mehr					
Durchschnittliche Wohnfläche je Wohnung		55,80	-	69,19	-
Durchschnittliche Wohnfläche je Einwohner		29,77	-	38,03	-
403 Mueßer Holz					
Arbeitsmarkt zum Stichtag 30.06.2019		403 Mueßer Holz		13004 Schwerin	
abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
SV-pflichtig Beschäftigte (WO) 31.12.2018					
Beschäftigungsquote 31.12.2018					
Arbeitslose insgesamt					
dar. Jugendarbeitslose bis 25 Jahre					
ältere Arbeitslose ab 55 Jahren					
dav. Deutsche (Dt.)					
Ausländer (Ausl.)					
		2.920	42,03	35.737	60,23
		1.151	20,00	4.083	8,40
		150	23,00	481	12,30
		173	17,10	702	6,60
		725	10,35	3.163	3,55
		398	18,13	868	10,87
Soziales zum Stichtag 31.03.2019		403 Mueßer Holz		13004 Schwerin	
abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
Bedarfsgemeinschaften (BG)					
Personen in Bedarfsgemeinschaften					
durchschnittliche Personenanzahl in Bedarfsgemeinschaften					
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)					
Nichterwerbsf. Leistungsberechtigte (NEF) (Kinderarmut)					
		2.148	32,17	6.677	100,00
		4.650	41,45	12.353	12,74
		2,16	-	1,85	-
		2.964	42,32	8.501	14,34
		1.446	60,05	3.172	25,35

A5 – Umsetzungsstand²²

Übersicht Handlungsfelder / Aufgaben / Arbeitspakete

#	Nr.	Maßnahme	Kurzbezeichnung	Verantw.	Status	Anmerkungen
	II.1	Campus am Turm				
1.	a)	VHS	Einrichtung	41		
2.			Berücksichtigung spezifischer Bedarfe	41		
3.	b)	Jugendamt vor Ort	Jugend stärken im Quartier (2.0)	49		
4.			Verknüpfung mit sonstigen Leistungen	49		Abhängig von Kapazitäten
5.			Jugendberufsagentur	49/II/JC		Vorbereitungen laufen
6.	c)	Jobcenter vor Ort	Einrichtung	JC		
7.			Ausbau Service	JC		Prüfungen laufen
8.	d)	Kulturangebote		41		
9.	e)	Stadtteilbüro		LEG		
10.	g)	IB	Erziehungs- und Beratungsstelle	49		
11.	f)	Dreescher Werkstätten	Beratungsangebot	DW		
12.	h)	Kontakt e.V.	Anlaufstelle / Beratung	div.		
13.	i)	Sonstiges	Sanierung Gesamtkomplex	40/ZGM		Umsetzung geplant 2020/2021
14.			Bewachung, Ausbau etc.	II		Ggf. Haushalt 2021/2022
15.			Soziales Zentrum (ISEK)	-		Durch den Campus am Turm realisiert
	II.2	Jugend				
16.	1.	Jugendsozialarbeit	Aufstockung	II/49		
17.			Mehrjährigkeit von Bescheiden	49		
18.	2.	Forum Kinderarmut	Durchführung	II/II.2		
19.			Auswertung / Umsetzung / Handlungskonzept	II/II.2		Auswertung läuft
20.	3.	Hilfen zur Erziehung	Zielvereinbarung LHS – SM	49/II		
21.			Analyse Wirkungsorientierung	49		
22.			Auswertung	49		Auswertung läuft
23.	4.	Frühe Hilfen	Stellenbesetzung	49		
24.	5.	Tafelrand	Pädagogische Kinderbetreuung	49		
25.	6.	Kinder- und Jugendtreff	Einrichtung	49		
26.			Ausbau	49		Prozess läuft
27.	7.	Sonstiges	Kinderschutzzentrum (DKSB)	div.		Prozess läuft
28.			Jugendkonferenzen	div.		Erörterung im TV III geplant
29.			Sanierung Jugendtreff Wüstenschiff	div.		Fördermittelanfragen gestellt

²²  = umgesetzt/erledigt;  = in Arbeit;  = offen

#	Nr.	Maßnahme	Kurzbezeichnung	Verantw.	Status	Anmerkungen
	II.3	Soziales				
30.	1.	Sozialberatung		50		Vorbereitungen laufen, Schwerpunkt 2020
31.	2.	Teilhabeplan		02		Fortschreibung läuft
32.	3.	Arbeit	Arbeitsgelegenheiten	JC/II		
33.			Einzelprojekte	II		
34.			Jugendberufshilfe	II/49/JC		Prozess läuft
35.			Job-Integrationslotsen	II/JC		
36.	4.	Suchtklinik		III		Bauvorhaben läuft
37.	5.	Nachbarschaftstreff		div.		Offen ist die weitere Entwicklung
38.	6.	Sonstiges	MGH	II/49		
39.			Weiterentwicklung	II/49		
	II.4	Integration				
40.	a)	Projektfinanzierung	Sportkoordinator	II.1		
41.			Box- und Athletik-Projekt	II.1		
42.			Sprach- und Nachhilfeangebote	II.1		
43.			LEO - Kinder und Jugendfilmwettbewerb	II		
44.	b)	Flüchtlingsbetreuung		50		
45.		Bewerbungstraining		50/II.1		Abhängig von Anbietern
46.	c)	Arbeitsmarktintegration		JC		
47.	d)	Frauen / Mädchen/ Mütter	Anlaufstelle	II.1		
48.			Bildungs- und Integrationstreff	II/II.1		Abhängig von Fördermitteln
49.	e)	Gemeinschaftsunterkunft		50		
50.	f)	Sonstiges	Verteilung; Sprache, Gesundheitsprävention	div.		Untersetzung notwendig
51.			Moschee	div.		Aufgabe des Vorhabens
52.			Integrationsprojekt „Raus mit der Sprache“	41		
	II.5	Bildung				
53.	1.	Kita	Kita Gagarinstraße	40		
54.	2.	Schulen	weiterführende Schule im Mueßer Holz	40/II.2		SEP 2020 ff.
55.			Grundschulkapazitäten	40/II.2		SEP 2020 ff.
56.			Schulsozialarbeit	49		
57.			Sanierung	40/ZGM		Vorbereitungen laufen
58.	4.	Sonstiges	Bildung integriert	II.1		neu
59.			Projekt Kinder- und Familienzentren	II		neu (Forderung aus dem ISEK)
	II.6	Kultur				
60.	1.	Theater	Projekt 360°	II.1/41		Projekt ist angelaufen
61.			Kultur macht stark	II.1/41		Projekt läuft
62.			„Theater im Quartier“			

#	Nr.	Maßnahme	Kurzbezeichnung	Verantw.	Status	Anmerkungen
63.	2.	Ataraxion		II/41		Abhängig von Fördermitteln
64.			„Ataraxia goes Mueßer Holz“	II.1		aktuell Förderung über den Integrationsfond
65.	3.	Einzelprojekte	Plattenglück	II/BST		
66.			Rezeptbuch	II/BST		
67.			Astrokids	II/BST		Abhängig von Lehrkräften
	II.7	Freizeit und Sport				
68.			Ausschilderung Sportanlagen etc.	div.		
69.			Begegnungsplatz	II		Antrag gestellt
70.			Sanitäranlagen			Siehe II.2, 6.
	II.8	Bauen, Wohnen, Verkehr				
71.	1.	Wohnraumversorgung	Handlungskonzept Wohnen	III		
72.	2.	KdU-Richtlinie		50		Gesamt-Qualifizierung läuft
73.	3.	Soziale Stadt	Wohnumfeldverbesserung	III		
74.	4.	UNA-Haus	multifunktionale Wohn- und Begegnungsstätte	II		
75.	5.	Verkehr	Anbindung Conrade	69		Prozess läuft
76.			Deckenerneuerung HHer Allee	69		neu
77.			Alternative Beleuchtungskonzepte	div.		Weitere Aktivitäten erforderlich
78.	6.	Städtebau	Modellquartiere (ISEK 2025)	III		Siehe Handlungskonzept Wohnen
79.			Einfamilienhausgebiete			Siehe Handlungskonzept Wohnen
80.	7.	Fernsehturm	Reaktivierung	div.		Neu; Prozess läuft
	II.9	weitere Ansätze				
81.	1.	ISEK 2030	Stadtentwicklungskonzept MH / Neu Zippendorf	II/60		Auftragserteilung offen
82.	2.	Fallstudie BBSM	Bescheidung	60		
83.			Durchführung	60		Durchführung läuft
84.	3.	Teilhabe	Stadtteilkonferenzen, Bürgerforen	div.		Abhängig von Fallstudie
85.			Online-Plattform	60		
86.			Zukunft im Quartier			zurückgestellt
87.			Community organizing			zurückgestellt
88.	4.	Sonstiges	Neuausrichtung Soziale Stadt	60		Februar 2019 Workshop
89.			Optimierung der Angebote des Einzelhandels	III		
90.			Schulungen für Ehrenamtler	div.		
91.			Stadtführung im Mueßer Holz	div.		

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-0
Telefax: 0385 545-1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Andreas Ruhl

Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
E-Mail: aruhl@schwerin.de

Stand: 20.01.2020

Anlage 2

**Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Soziales**

Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin

**zur Bestimmung der Bedarfe nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft
und Heizung)/ §§ 35 SGB XII (Unterkunft und Heizung) und 36 SGB XII
(Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft)**

gültig ab 01.01.2020

1	Einleitung	S. 4
2	Kosten der Unterkunft	S. 4
2.1	Wohnungsgröße	S. 5
2.1.1	Allgemeine Regelungen	S. 5
2.1.2	Besondere Regelungen für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften	S. 5
2.2	Nettokaltmiete	S. 6
2.3	kalte Betriebskosten	S. 7
2.3.1	Nachforderung von kalten Betriebskosten	S. 7
2.3.2	Erstattungen von kalten Betriebskosten	S. 8
2.4	Renovierungskosten	S. 8
2.5	Eigentumswohnungen und Eigenheime	S. 9
2.5.1	Selbstbewohntes Eigenheim	S. 9
2.5.2	Selbstbewohnte Eigentumswohnung	S. 9
3	Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung	S. 10
3.1	Angemessenheit von Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung	S. 10
3.2	Heizkostennachforderung	S. 11
3.3	Heizkostenerstattungen	S. 11
3.4	Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen	S. 11
4	Verfahren zur Bewertung der Angemessenheit	S. 12
4.1	Sonderfall Grundsicherung im Alter	S. 13
5	Wohnungswechsel	S. 13
5.1	Zusicherung für die Übernahme der Aufwendungen für die Unterkunft	S. 13
5.2	Umzug ohne Zusicherung, nicht erforderliche Umzüge	S. 13
5.3	Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten	S. 14
5.3.1	Umzugskosten	S. 14
5.3.2	Wohnungsbeschaffungskosten	S. 14
5.4	Mietkaution und Genossenschaftsanteile	S. 15

5.5	Besonderheiten bei Zusicherungen gegenüber Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs	S. 15
6	Miet- und Energiekostenrückstände	S. 16
6.1	Energiekostenrückstände für Heizung	S. 16
7	Wohnen in einer Wohngemeinschaft	S. 17
8	Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Wohnungslose	S. 17
9	Wohnen in einer Übergangswohnung durch anerkannte Flüchtlinge	S. 17
10	Wohnen in einem Wohnwagen	S. 17
11	Wohnen in einer stationären Einrichtung im Rahmen der Hilfe zur Pflege und in besonderer Wohnform gemäß § 42 Abs. 4 SGB XII	S. 17
12	Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach SGB XII, Kapitel 4	S. 18
13	Mitgliedschaft in einem Mieterverein	S. 18
14	Inkrafttreten	S. 18
	Anlage 1 – Schlüssiges Konzept	S. 19
	Anlage 2 – Tabellenauszug Mietspiegel	S. 32
	Anlage 3 – Durchschnittlicher Heizungsenergieverbrauch	S. 33
	Anlage 4 - Tabelle über die Verteilung der Wohnungen nach Quadratmeterpreis und Stadtteilen aufgrund der Mietspiegelerhebung für 2020/21	S. 34

1 Einleitung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Standard aufweist¹.

Die Landeshauptstadt Schwerin als Träger der Bedarfe für Unterkunft und Heizung bestimmt mit Bindungswirkung gegenüber dem Jobcenter Schwerin die Richtwerte der zu erbringenden Aufwendungen.

Die Richtlinie gilt für Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII.

Die Richtlinie für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gibt Richtwerte vor, die in Bezug auf die Angemessenheit von Wohnraum und dessen Kosten für Leistungsberechtigte grundsätzlich zu beachten sind. Sofern unter Beachtung der Besonderheit im Einzelfall über die Richtwerte hinausgehende Bedarfe anerkannt werden, ist dies nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Dem Antragssteller obliegt eine Nachweispflicht für die von ihm geltend gemachten Bedarfe. Auf die Regelungen von § 21 SGB X wird verwiesen.

Das schlüssige Konzept für die Richtlinie ist als **Anlage 1** beigefügt.

2 Kosten der Unterkunft

Die angemessenen Unterkunftskosten werden als Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und der angemessenen Nettokaltmiete errechnet².

Die angemessene Bruttokaltmiete ergibt sich aus den jeweils aktuellen Werten für Grundmieten und dem entsprechenden Wert für kalte Betriebskosten.

Die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist zulässig (§ 22 Abs. 10 SGB II). Dies gilt nicht für Leistungsbezieher nach dem SGB XII.

¹ BSG v. 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R, Rn. 20

² BSG, B 7b AS 18/06 R

2.1 Wohnungsgröße

2.1.1 Allgemeine Regelungen

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Richtlinie Wohnungsbau Sozial – WoBauSozRL M-V) vom 07. Februar 2017 sind nachstehende Wohnraumgrößen angemessen:

Bedarfsgemeinschaft mit	Wohnfläche in qm:
1er Person	45
2 Personen	60
3 Personen	75
4 Personen	90
5 Personen	105

Tabelle 1

Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft wird ein zusätzlicher Bedarf von bis zu 15 qm anerkannt.

Darüber hinaus

- sollen besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Leistungsberechtigten einer Bedarfsgemeinschaft (z.B. Lebensalter, soziale Situation, bestehende Behinderungen³ etc.) und
- soll der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf (z.B. für Schwangere ab der 20. Schwangerschaftswoche)

berücksichtigt werden.

Als angemessener Raummehrbedarf werden bis zu 15 qm Wohnfläche angesehen.

2.1.2 Besondere Regelungen für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften

In Schwerin werden allein im Bereich des städtischen Job-Centers ca. 3.500 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften betreut, die Anspruch auf angemessenen Wohnraum haben.

Auf dem Schweriner Wohnungsmarkt gibt es aufgrund baulicher Gegebenheiten unter anderem eine Reihe kleiner 2-Raum-Wohnungen, die Nutzflächen zwischen 45 und 50 Quadratmetern aufweisen.

³ Nicht jede Form von Behinderung erfordert einen Mehrbedarf an Wohnraum. Die Notwendigkeit muss hinreichend begründet sein.

Um dem Bedarf an kleinem Wohnraum gerecht werden zu können, wird in Abweichung zu der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 17.02.2017 festgelegt, dass Wohnungsgrößen bis zu einer maximalen Größe von 50 qm für 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften als angemessen anerkannt werden können.

Diese Ausnahmeregelung gilt für nachstehende Fälle:

- a) Bestandsmieten: der Leistungsberechtigte wohnt bereits in einer solchen Wohnung und erhält zukünftig Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII,
- b) Bestandsmieten: der Leistungsberechtigte bezieht bereits Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und wohnt in einer solchen Wohnung, die nach den bisherigen Regelungen unangemessen ist oder
- c) erforderlicher Umzug nach den Maßgaben des Punktes 5.1 dieser Richtlinie oder auf Veranlassung des kommunalen Trägers (ggf. vertreten durch das Job-Center).

Ansonsten gelten die Maßgaben der Angemessenheitsgrenzen aufgrund der Tabelle 1.

Die angemessene Wohnungsgröße gilt für die Nettokaltmiete, die kalten Betriebskosten und die Heizkosten.

Beispiel: Wohnung mit 48 qm

angemessene Nettokaltmiete:	253,44 €
angemessene kalte Betriebskosten:	67,20 €
angemessene Heizkosten:	<u>76,80 €</u>
	<u>397,44 €</u>

2.2 Nettokaltmiete

Die Ermittlung der Nettokaltmiete in Form eines mathematisch gewichteten Mittelwertes aus den oben beschriebenen Bauklassen und der Auswertung des Angebots auf dem Schweriner Wohnungsmarkt führt zu einem Angemessenheitsbetrag von **5,28 €/qm**.

Wohnungsgröße bis	Produkt aus Quadratmeterpreis und Wohnungsgröße
45 qm	237,60 €
60 qm	316,80 €
75 qm	396,00 €
90 qm	475,20 €
105 qm	554,40 €
120 qm	633,60 €

135 qm	712,80 €
150 qm	792,00 €

Tabelle 2

Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft wird eine zusätzliche, angemessene Nettokaltmiete in Höhe von bis zu 79,20 € anerkannt.

2.3 Kalte Betriebskosten

Bei den kalten Betriebskosten handelt es sich um Kostenbestandteile, die weder dem Einfluss des Vermieters noch des Mieters unterliegen.

Einzige Ausnahme sind die Kosten für die Wasserver- und entsorgung; Leistungsberechtigte beeinflussen durch ihr Verhalten den Wasserverbrauch.

Die kalten Betriebskosten werden daher in ihrer tatsächlichen Höhe anerkannt, soweit die einzelnen Kostenarten anzuerkennen sind. Unproblematisch ist dies bei den Kostenarten, die den Maßgaben über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) entsprechen.

Einzelfallentscheidungen müssen nach Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dem Grunde nach getroffen werden. Dies ist beispielsweise bei dem Vorhandensein eines Aufzugs im Haus der Fall.

Wird die Notwendigkeit anerkannt, werden auch die damit verbundenen Aufwendungen akzeptiert und geleistet.

Eine Grundorientierung, die keine abschließende Verbindlichkeit und keinen Kostenübernahmeanspruch in dieser Höhe darstellt, ist ein Betrag von 1,40 € je Quadratmeter Wohnfläche.

2.3.1 Nachforderung von kalten Betriebskosten

Nachforderungen von kalten Betriebskosten erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung des Grenzwertes je Quadratmeter angemessener Wohnfläche. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch wird für jeden Leistungsberechtigten mit 38⁴ m³ und Jahr zugrunde gelegt. Soweit der Leistungsberechtigte den Wasserverbrauch unbegründet um den Grenzwert überschreitet, ist eine anteilige Kürzung vorzunehmen.

Resultieren Nachforderungen von kalten Betriebskosten aufgrund der Abrechnung aus nicht geleisteten Vorauszahlungen, werden diese nicht übernommen.

Verspätete Abrechnungen der Betriebskosten durch den Vermieter sind im Sinne des § 556 Abs. 3 BGB zu beachten.⁵

⁴ Bei einem statistischen Verbrauch von rd. 97 Litern/tgl. pro Person in Schweriner Privathaushalten (Information der WAG Schwerin) ergibt sich ein Jahresverbrauch von rd. 35,4 m³ Wasser. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Leistungsberechtigte mehr Zeit in eigenem Wohnraum verbringen als der Durchschnitt, wird der Grenzwert auf den oben dargestellt Wert angehoben.

⁵ § 556 (3) Sätze 2 und 3 BGB: Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendma-

2.3.2 Erstattungen von kalten Betriebskosten

Zuflüsse aus Rückzahlungen und Guthaben aufgrund der Betriebskostenabrechnung mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

2.4 Renovierungskosten

Schönheitsreparaturen gehören zu den Aufwendungen für die Unterkunft, wenn sie aus dem Mietvertrag wirksam geschuldet werden und ein unabweisbarer Bedarf besteht. Hierfür sind einmalige Leistungen in angemessenem Umfang zu erbringen.

Übernommen werden Leistungen in nachstehendem Umfang:

Aufwendungen für Tapezieren/Streichen mit Wandfarbe/Arbeitsmittel incl. Anlegen der Decke pro Quadratmeter zu renovierender Wohnfläche (nicht Wandfläche)	=	4,00 €
Lackieren pro Tür (4,5 – 5,5 m ²)	=	12,00 €
Lackieren pro m ² Fensterfläche	=	2,90 €

Grundsätzlich sind Wohnungsrenovierungen (Schönheitsreparaturen) durch den Leistungsberechtigten in Eigenleistung zu erbringen. Für den Fall, dass der Leistungsberechtigte hierzu nicht in der Lage ist (z.B. Gesundheitszustand), können die Aufwendungen für entsprechende Leistungen übernommen werden. Hierzu hat der Leistungsempfänger drei Kostenvoranschläge zur Ermittlung eines wirtschaftlichen Angebots dem Jobcenter vorzulegen. Die Nachweispflicht obliegt dem Leistungsberechtigten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für nach dem Mietvertrag rechtmäßig geschuldete Einzugsrenovierungen.

Sonstige Kleinreparaturen sind im Rahmen der Regelleistung zu bestreiten. Reparaturkosten wegen Beschädigung der Mietsache sind nicht Gegenstand der Unterkunftskosten⁶. Ist der Leistungsberechtigte durch vertragswidriges Verhalten gegenüber dem Vermieter ersatzpflichtig, liegt die Durchsetzbarkeit solcher Ersatzansprüche im Risikobereich des Vermieters.

Schlussrenovierungen nach dem Tod des Leistungsberechtigten sind als Nachlassschuld im Sinne des § 1967 BGB durch den Erben zu erbringen.

chung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

⁶ Gemäß Abteilung 4 nach §§ 5 und 6 RBEG

2.5 Eigentumswohnungen und Eigenheime

Für Leistungsberechtigte mit selbstbewohntem Wohneigentum gelten folgende Wohnflächen als angemessen⁷:

2.5.1 selbstbewohntes Eigenheim

Bedarfsgemeinschaft	angemessene Wohnfläche bis zu
1-2 Leistungsberechtigte	90 qm
3 Leistungsberechtigte	110 qm
4 und mehr Leistungsberechtigte	130 qm

Tabelle 3

2.5.2 selbstbewohnte Eigentumswohnung

Bedarfsgemeinschaft	angemessene Wohnfläche bis zu
1 Leistungsberechtigter	80 qm
2 Leistungsberechtigte	80 qm
3 Leistungsberechtigte	100 qm
4 und mehr Leistungsberechtigte	120 qm

Tabelle 4

Als monatliche Belastung werden in der Regel die Aufwendungen für den Erhaltungsaufwand für die Immobilie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falls sowie für die Zinsen und den umlagefähigen Nebenkosten (entsprechend der Betriebskostenverordnung - BetrKV) im Monat der Fälligkeit anerkannt.

Tilgungsleistungen für die Beschaffung des Wohnungseigentums werden grundsätzlich nicht übernommen, da sie zu einem Vermögenszuwachs führen würden.

Die Angemessenheit der Aufwendungen für das selbstgenutzte Wohneigentum entspricht dem vergleichbarer Mietwohnungen für die jeweiligen Bedarfsgemeinschaft, d.h. es ist die unter 2.1 dargestellte abstrakte Wohnraumgröße multipliziert mit der unter 2.2 und 2.3 dargestellten angemessenen Bruttokaltmiete zugrunde zu legen. Gleiches gilt für Heizkosten⁸.

⁷ BSG, B 7b AS 2/05 R

⁸ BSG, B 14/7b AS 34/06

Bei drohendem Verlust des Wohnungseigentums wird nach den durch das Bundessozialgericht⁹ aufgestellten Grundsätzen eine Übernahme der Tilgungsleistungen im Rahmen der monatlichen Kosten der Unterkunft geprüft. Für die Prüfung und Entscheidung dieser Fälle ist der Fachdienst Soziales zuständig.

3 Kosten für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung

3.1 Angemessenheit von Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung

Angemessenheitsgrenzen entsprechend dem Heizspiegel für Deutschland 2019 (die angegebenen Werte sind das Ergebnis von Berechnungen, die auf 1/10.000 gerundet wurden):

Heizöl:

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr		HK in €/m ² und Monat	
	1	2	3	4
bis 250 m ²	18,20	16,65	1,5167	1,3875
bis 500 m ²	17,40	15,85	1,4500	1,3208
bis 1.000 m ²	16,80	15,25	1,4000	1,2708
über 1.000 m ²	16,30	14,75	1,3583	1,2292

Erdgas:

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr		HK in €/m ² und Monat	
	1	2	3	4
bis 250 m ²	16,40	14,85	1,3667	1,2375
bis 500 m ²	15,10	13,55	1,2583	1,1292
bis 1.000 m ²	14,00	12,45	1,1667	1,0375
über 1.000 m ²	13,30	11,75	1,1083	0,9792

Fernwärme:

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr		HK in €/m ² und Monat	
	1	2	3	4
bis 250 m ²	21,30	19,75	1,7750	1,6458
bis 500 m ²	20,10	18,55	1,6750	1,5458
bis 1.000 m ²	19,10	17,55	1,5917	1,4625
über 1.000 m ²	18,40	16,85	1,5333	1,4042

⁹BSG, B 14/11b AS 67/06

Wärmepumpe: **Besonderheit Abzug bei Wärmepumpe:** **2,05 €**

Gebäudefläche	HK in €/m ² und Jahr		HK in €/m ² und Monat	
	1	2	3	4
bis 250 m ²	21,10	19,05	1,7583	1,5875
bis 500 m ²	20,20	18,15	1,6833	1,5125
bis 1.000 m ²	19,40	17,35	1,6167	1,4458
über 1.000 m ²	18,90	16,85	1,5750	1,4042

Tabelle 5

Die Werte der Spalten 2 und 4 beziehen sich auf Heizkosten, die die Kosten für die Warmwasseraufbereitung **nicht** beinhalten.

Die Abrechnung der Heizkosten ist immer auf der Basis des zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden geltenden Heizspiegels vorzunehmen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Anwendung des aktuellen Heizspiegels zu einer Verringerung der Angemessenheitsgrenze führen würde.

3.2 Heizkostennachforderung

Heizkostennachforderungen werden grundsätzlich bis zur Angemessenheitsgrenze bewilligt.

Angemessen sind Heizkosten, die sich unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen und der konkreten Abrechnung der Heizkosten im Rahmen des Heizspiegels für Deutschland bewegen.

Abweichende Entscheidungen anerkannter Heizkosten über die Maßgaben des Heizspiegels für Deutschland hinaus sind hinreichend zu dokumentieren. Hierbei sind die individuellen Verhältnisse der Bedarfsgemeinschaft sowie die Lage und der bauliche Zustand der Wohnung zu berücksichtigen (Erdgeschoss, Souterrain, unsaniert, besondere gesundheitliche Anforderungen).

Nachforderungen, die aufgrund nicht oder nicht vollständig geleisteter Nebenkostenvorauszahlungen entstanden sind, werden nicht anerkannt. Sie gelten als Rückstände für Betriebs- und Energiekosten und sind im Sinne des Punktes 6 zu behandeln.

3.3 Heizkostenerstattungen

Zuflüsse aus Rückzahlungen und Guthaben aufgrund der Betriebskostenabrechnung mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift.

3.4 Aufwendungen bei Selbstbeschaffung von Brennstoffen

Für Wohnraum, der nicht an eine zentrale Wärmeversorgung angeschlossen ist, sind einmalige Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu dem Zeitpunkt, an dem diese Kosten anfallen, zu übernehmen.

Die notwendigen Aufwendungen werden unabhängig von der Jahreszeit und einem daraus resultierenden Bedarf anerkannt (Vorratshaltung). Bei der angemessenen Vorratsmenge ist auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abzustellen (der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte im Regelfall mit dem Bewilligungszeitraum übereinstimmen). Eine darüber

hinausgehende Bevorratung kann sinnvoll sein, wenn ein weiterer Leistungsbezug nach den Bestimmungen von SGB II bzw. SGB XII hinreichend wahrscheinlich ist¹⁰.

Bei der Bewertung der Angemessenheit für die Vorratsmenge an Brennstoffen wird von dem bundesdurchschnittlichen Wert von 160 kWh pro Jahr und Quadratmeter Wohnfläche ausgegangen. Die Werte für den durchschnittlichen Heizenergieverbrauch unter Berücksichtigung von Mengeneinheit und Heizwert sind der **Anlage 3** zu entnehmen.

Der Leistungsberechtigte hat entsprechende Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen vorzulegen.

4 Verfahren zur Bewertung der Angemessenheit der Unterkunftskosten

Die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung sind, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

Für diese Betrachtung dient nachstehende Tabelle:

Wohnungsgröße in qm	Nettokaltmiete	Betriebskosten (kalt)	Heizung ¹	Gesamtkosten
	Kosten in € je qm und Monat			
	5,28 €	1,40 €	1,60 €	8,28 €
45	237,60 €	63,00 €	72,00 €	372,60 €
60	316,80 €	84,00 €	96,00 €	496,80 €
75	396,00 €	105,00 €	120,00 €	621,00 €
90	475,20 €	126,00 €	144,00 €	745,20 €
105	554,40 €	147,00 €	168,00 €	869,40 €
120	633,60 €	168,00 €	192,00 €	993,60 €

Tabelle 6

¹ = Es werden die auf 2 Stellen gerundeten Kosten für Fernwärme mit einer Gebäudeflächengröße von 501-1.000 qm zugrunde gelegt.

Bei Überschreitungen der Angemessenheit ist abzuwägen, welche Anpassungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen notwendig sind.

Überschreiten die tatsächlichen Gesamtkosten (Bruttokaltmiete und Heizkosten) die als noch angemessen angesehenen Gesamtkosten, ggf. auch einschließlich des Erhöhungsbetrages, sind die unter Punkt 2 und 3 jeweils dargestellten Richtwerte maßgeblich.

Für Zusicherungsbegehren bei Neuanmietungen gelten ebenfalls die unter Punkt 2 und 3 jeweils aufgeführten Werte.

¹⁰ BSG, B 7b AS 40/06 R

4.1. Sonderfall Grundsicherung im Alter

Um für Grundsicherungsempfänger nach § 41 Abs. 2 SGB XII (Grundsicherung im Alter) unverhältnismäßige Härten zu vermeiden, kann, abweichend von Punkt 4, Abs. 1, auf eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen verzichtet werden, sofern besondere Gründe dies im Einzelfall rechtfertigen.

Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn sich aus Gründen, die der Grundsicherungsempfänger nicht selbst zu vertreten hat die angemessenen Wohnungsgröße ändert (z.B. aufgrund einer auf Dauer notwendigen stationären Unterbringung des Ehe-/ Lebenspartners/- in, beim Tod der/des Partners/-in) und ein langjähriger Bezug zum Wohnumfeld besteht.

Die Entscheidung erfolgt einzelfallbezogen und ist nachvollziehbar in der Akte zu dokumentieren

5 Wohnungswechsel

5.1 Zusicherung für die Übernahme der Aufwendungen für die Unterkunft

Eine Zusicherung wird erteilt, wenn der **Umzug erforderlich** ist und die **Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen** sind (siehe Punkte 2 und 3).

Erforderlich können Umzüge unter anderem sein, wenn

- sich die Zusammensetzung der Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft ändert (Änderung der Angemessenheit der Wohnungsgröße)
- die bisherige Wohnung nachweislich nicht den baulichen oder gesundheitlichen Anforderungen entspricht (bauliche Sicherheitsmängel; Schimmelbildung etc.) und keine Aussicht auf Beseitigung dieser Mängel durch den Vermieter in einer angemessenen Frist besteht
- konkrete berufliche Gründe einen Umzug erfordern (Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des Tagespendelbereichs)
- wenn häusliche Gewalt vorliegt und ein Verbleiben in der Bedarfs-, Haushalts- oder Wohngemeinschaft nicht zugemutet werden kann
- andere schwerwiegende soziale Gründe vorliegen
- Wohnungslosigkeit droht (Vorliegen eines rechtskräftigen und vollziehbaren Räumungsurteils)

Ein Umzug ist nicht erforderlich, wenn er lediglich dem Wunsch des Leistungsberechtigten nach einem anderen Wohnort entspricht.

5.2 Umzug ohne Zusicherung, nicht erforderliche Umzüge

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsbezieher nach dem SGB II, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Daher ist unabhängig von einer zuvor beantragten Zusicherung vor der Beschränkung auf die bisherigen Kosten entsprechend der in Punkt 5.1 aufgestellten Grundsätze zu prüfen, ob der Umzug erforderlich war, also eine Zusicherung hätte erteilt werden können oder müssen.

Der bei einem nicht erforderlichen Umzug zu berücksichtigende Bedarf ergibt sich aus der Summe der bis zum Umzug anerkannten monatlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. Dieser Betrag ist auch bei der Gewährung von Nachforderungen von Betriebs- und Heizkosten zu berücksichtigen, wenn die Gesamtkosten der neubezogenen Wohnung unter denen der bisherigen Wohnung liegen.

Bei einem erforderlichen Umzug werden die Kosten entsprechend der in Punkt 2 und 3 aufgestellten Grundsätze anerkannt (Bruttokaltmiete und Heizkosten).

5.3 Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten können durch das Jobcenter bei vorheriger Zustimmung als Bedarf anerkannt werden, sofern sie erforderlich und angemessen sind. Dies gilt sowohl für Umzüge innerhalb Schwerins als auch für Umzüge aus dem Geltungsbereich Schwerins heraus.

Die Zustimmung soll insbesondere erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst wurde oder der Umzug aus den vorgenannten Gründen (s. 5.1) erforderlich ist und ohne die Zustimmung eine geeignete Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

5.3.1 Umzugskosten

Bei einem notwendigen Umzug ist vorrangig auf die Selbsthilfemöglichkeiten des Leistungsberechtigten zu verweisen; der Leistungsberechtigte hat den Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und in Eigenregie (auch Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) durchzuführen. In diesen Fällen kann eine pauschale finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 € gewährt werden, insbesondere für die Miete eines Fahrzeuges bzw. die übliche Versorgung mithelfender Personen. Zur Absicherung eines überregionalen Umzuges können im Einzelfall neben der vorgenannten Pauschale die tatsächlichen Kosten für ein Mietfahrzeug erstattet werden. Entsprechende Nachweise und Kostenvoranschläge sind beizubringen.

Die Durchführung eines Umzuges durch ein Umzugsunternehmen kommt nur in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte wegen Alters, Krankheit, Behinderung, oder aus sonstigen anerkanntenswerten Gründen nicht in der Lage ist, den Umzug selbst unter Mithilfe von Freunden, Bekannten und Verwandten durchzuführen.

Der Leistungsberechtigte hat in einem solchen Fall dem Jobcenter drei Kostenvoranschläge einzureichen, um den günstigsten Anbieter zu ermitteln. Als Richtwert für den Umzug eines Ein-Personenhaushaltes ist ein Betrag von 500,00 € anzusetzen.

5.3.2 Wohnungsbeschaffungskosten

Zu den Wohnungsbeschaffungskosten zählen z.B. notwendige doppelte Mietzahlungen, Maklergebühren, Kosten für Wohnungsanzeigen, Abstandszahlungen.

Eine Kostenübernahme kommt nur in Betracht, wenn sie für die Beschaffung von neuem Wohnraum unabweisbar und kein vergleichbarer Wohnraum in angemessener Zeit verfügbar ist. Doppelte Mietzahlungen für die ehemalige und die neue Wohnung werden nur dann anerkannt, wenn der Leistungsberechtigte alles unternommen hatte, um diese Kosten so gering als rechtlich möglich zu halten und sie tatsächlich unvermeidbar waren.

5.4 Mietkaution und Genossenschaftsanteile

Ist für die Beschaffung der neuen Wohnung die Zahlung von Mietkaution oder Genossenschaftsanteilen (z.B. bei der Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft) zwingend notwendig, können diese Aufwendungen nach vorheriger Zustimmung übernommen werden (Umzug innerhalb Schwerins bzw. in den Geltungsbereich der Landeshauptstadt Schwerin¹¹).

Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst wurde oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

5.5 Besonderheiten bei Zusicherungen gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs

Voraussetzung für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ist die Zusicherung des Jobcenters vor Abschluss des Vertrages für die Unterkunft.

Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Schwerwiegende soziale Gründe, die den Verbleib im bisherigen Haushalt unzumutbar machen, liegen insbesondere in nachstehenden Fällen vor:

- Änderung der Familiensituation, z.B. durch Heirat des unter 25-Jährigen Leistungsberechtigten
- häusliche Gewalt oder Missbrauch durch im Haushalt lebende Personen
- notwendige Verselbständigung zur Stärkung der Persönlichkeit, z.B. nach Vollzug einer stationären therapeutischen Maßnahme aufgrund der Empfehlung der Therapiestation

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen nachweislich vorliegen, kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Die Darlegungslast liegt in jedem Fall bei der oder dem Betroffenen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

¹¹ Zuständig ist der kommunale Träger, der für den Ort der neuen Unterkunft zuständig ist.

Die Darlegungslast liegt in solchen Fällen beim Jobcenter, warum konkret ein Ausschlussstatbestand vorliegt.

6 Miet- und Energiekostenrückstände

Werden Leistungen für den Bedarf von Unterkunft und Heizung erbracht, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur **Sicherung der Unterkunft** oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB II ist Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II vorrangig einzusetzen.

Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

Die Leistungen werden unter Beachtung der Mitteilungspflicht gegenüber dem Leistungsberechtigten in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen dem Vermieter oder einer anderen empfangsberechtigten Person gegenüber erbracht.

Die Entscheidung über die darlehensweise Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft trifft der kommunale Träger. Das Jobcenter verweist die Leistungsberechtigten an den Fachdienst Soziales.

Entscheidungen zum Umgang mit Energiekostenrückständen werden für Leistungsbezieher nach dem SGB II durch das Jobcenter getroffen.

6.1 Energiekostenrückstände für Heizung

Energiekostenrückstände für Heizung können, wenn die Angemessenheitsgrenzen unter Berücksichtigung der Maßgaben zu Punkt 3.2 der Richtlinie überschritten wird, als Darlehen übernommen werden.

Voraussetzung ist, dass alle anderen Möglichkeiten, die Rückstände zu begleichen bzw. Rückzahlungsmodalitäten zu regeln, erschöpft sind. Hierzu zählen beispielsweise Vereinbarungen mit dem Vermieter oder dem Energieversorger zu ratenweisen Rückzahlungen oder der Rückgriff auf vorhandenes Vermögen.

Entstehen Energiekostenrückstände wegen nicht geleisteter Abschlagszahlungen durch den Leistungsberechtigten, werden sie wie Schulden gemäß Punkt 6 behandelt.

7 Wohnen in einer Wohngemeinschaft

Bei **Wohngemeinschaften** sind für deren Mitglieder jeweils die Vorgaben für 1-Personen-Haushalte maßgeblich. Eine Wohngemeinschaft ist anzunehmen, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam genutzt wird, die Mitglieder jedoch keine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Für Leistungsbezieher nach dem SGB XII gelten die Regelungen gemäß § 42a Abs. 4 SGB XII.

8 Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Wohnungslose

Für Leistungsberechtigte, die in eine Gemeinschaftsunterkunft für Wohnungslose eingewiesen werden, werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der zu entrichtenden Nutzungsentgelte erbracht.

9 Wohnen in einer Übergangswohnung durch anerkannte Flüchtlinge

Für anerkannte Flüchtlinge, die bis zum Bezug eigenen Wohnraums in einer Übergangswohnung innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft für zugewiesene Flüchtlinge untergebracht sind, werden gemäß der Festlegung des Innenministeriums täglich 6,07 € je untergebrachter Person erhoben.

10 Wohnen in einem Wohnwagen

Leistungsberechtigten, die in einem Wohnwagen wohnen, wird das angemessene Standgeld als Unterkunftsbedarf anerkannt. Daneben sind angemessene Kosten für Wasserverbrauch und Heizung anzuerkennen. Im Einzelfall können weitere Kosten (z.B. Kfz-Steuer und Haftpflichtversicherung) übernommen werden, wenn sie zur Sicherung des Wohnbedarfs in einem Wohnwagen unabweisbar sind.¹²

Die unter Punkt 2 bis 5 festgesetzten Werte und Grundsätze gelten entsprechend.

11 Wohnen in einer stationären Einrichtung im Rahmen der Hilfe zur Pflege und in besonderer Wohnform gemäß § 42 Abs. 4 SGB XII

Für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII sowie in einer stationären Einrichtung im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Vergleichsraum der Landeshauptstadt Schwerin zugrunde gelegt.

Der Erhebungszeitraum für das Jahr 2020 wurde gemäß Festlegung der Fachaufsicht (s. Rund-erlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 15/2019 vom 14.06.2019) für den Zeitraum 1. Juni 2018 bis 31. Mai 2019 bestimmt.

Die notwendigen Daten werden hierzu aus dem Fachverfahren für die Bezieher von Leistungen nach Kapitel 3 und 4 für Einpersonenhaushalte ermittelt.

Für das Jahr 2020 wurde ein Betrag in Höhe von 316,55 € ermittelt.

¹² vgl. BSG-Urteil vom 17.06.2010 – B 14 AS 79/09 R

12 Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach SGB XII, Kapitel 4

Für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch XII, 4. Kapitel – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – sind bei der Gewährung von Unterkunftskosten die Maßgaben des § 42a SGB XII zu beachten.

13 Mitgliedschaft in einem Mieterverein

In den Fällen eines mietrechtlichen Beratungsbedarfs (z.B. Kündigung des Wohnraums ohne erkennbare Verursachung durch den Mieter; Mieterhöhungsbegehren über die ortsübliche Miete hinaus) können die Mitgliedschaftskosten in einem Mieterverein übernommen werden.

Die Kostenübernahme erfolgt im Regelfall für die Dauer eines Jahres und kann angemessen verlängert werden, wenn die Auseinandersetzung in der Mietangelegenheit, die zu der Mitgliedschaft geführt hatte, noch nicht abgeschlossen ist oder eine erneute Auseinandersetzung sonst zu einer Mitgliedschaft führen würde.

Die Kosten für eine Mitgliedschaft in einem Mieterverein können auch dann übernommen werden, wenn die Mietzinsvereinbarung erheblich von der ortsüblichen Miete nach dem Mietspiegel für Schwerin abweicht und durch den Mieter hiergegen eingeschritten werden soll.

14 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Fassung vom 01.01.2018 tritt mit dem 31.12.2018 außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin für die Bewilligungszeiträume anzuwenden, die vor Inkrafttreten der neuen Richtlinie beginnen.

Schwerin, 08.01.2020

Andreas Ruhl
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Beigeordneter für Jugend, Soziales
und Kultur

Anlage 1

Darstellung und Erläuterung des schlüssigen Konzeptes

Nach geltender Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist es Angelegenheit und Verantwortung des Grundsicherungsträgers, ein schlüssiges Konzept zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten zu entwickeln¹³. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Schwerin zur Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung richtet sich nach dem nachstehenden schlüssigen Konzept für die Ermittlung dieser Bedarfe, um eine Gewähr für die Abbildung der aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes zu bieten.

In seinem Aufbau folgt das schlüssige Konzept den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Deutscher Verein) zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach §§ 22 ff. SGB II und §§ 35 ff. SGB XII¹⁴.

A. Mehrstufiges Verfahren zur Bestimmung angemessener Mietaufwendungen:

Entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins erfolgt die Ermittlung der Höhe angemessener Mietaufwendungen in 4 Schritten, wobei der 4. Schritt (konkrete Angemessenheit) durch die beiden Leistungsträger für die Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII ausgeführt wird.

- Schritt 1: Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards
- Schritt 2: Festlegung des maßgeblichen Wohnungsmarktes (örtlicher Vergleichsraum)
- Schritt 3: Ermittlung der hypothetischen Referenzmiete
- Schritt 4: Prüfung der konkreten Angemessenheit

Schritt 1: Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards

a) abstrakt angemessene Wohnungsgröße

In den seitherigen Richtlinien (d.h. bis einschließlich 2017) für die Bestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung wurde die abstrakt angemessene Wohnungsgröße in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift zum Landesbelegungsbindungsgesetz M-V in der Fassung vom 17. Februar 1997 bestimmt.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift wurde der abstrakt angemessene Wohnraum wie folgt bestimmt:

1 Person	45 qm
2 Personen	60 qm
3 Personen	75 qm
4 Personen	90 qm

und für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft zusätzlich 15 qm.

¹³ z. B. BSG 20.12.11, B 4 AS 19/11 R

¹⁴ Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 12.03.2014

Für die Richtlinien zur Bestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung ab 01.01.2018 wird die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen (Richtlinie Wohnungsbau Sozial – Wo-BauSozRL M-V) vom 07. Februar 2017 angewendet.

Diese sieht nachstehenden angemessenen Wohnraum vor:

1 Person	45 qm
2 Personen	60 qm
3 Personen	75 qm
4 Personen	90 qm

und für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft zusätzlich 15 qm.

Der abstrakt angemessene Wohnraum für eine Bedarfsgemeinschaft wird nach den Maßgaben der vorgenannten Richtlinie bestimmt.

b) abstrakt angemessener Wohnungsstandard

Das Bundessozialgericht hat in mehreren Entscheidungen (s. u. a. B 4 AS 77/12 R vom 10.09.2013) festgestellt, dass die für Leistungsberechtigte infrage kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Standard aufzuweisen.

Eine Definition für Wohnraum mit einfacher Ausstattung besteht nicht, so dass für diesen Wohnraum auf die Abgrenzung nach unten zurückgegriffen wird. Hiernach kommt Wohnraum nicht infrage

- in einfacher Wohnlage (Wohnungen in abgelegenen Gebieten mit unzureichender Infrastruktur (fehlende Einkaufsmöglichkeiten, Dienstleistungsangebote, schulische, soziale, sportliche, kulturelle Einrichtungen, Verkehrsverbindungen, Grünanlagen, Baumbestand) und/oder
- Nähe zu größeren Gewerbe- und Industriegebieten, Entsorgungs- oder militärischen Anlagen
- Wohnungen mit einfachster Ausstattung, deren Toilette, Küche oder Bad mit anderen Mietparteien mitbenutzt werden, die nicht über Küche und Toilette verfügen und Wohnungen im Untergeschoss¹⁵

In der Landeshauptstadt Schwerin wird für die Bewertung ortsüblicher Mieten ein qualifizierter Mietspiegel nach den Maßgaben des § 558d BGB erstellt (s. auch unten).

Der Aufbau des Mietspiegels sieht neben einer Differenzierung nach Baualtersklassen eine differenzierte Betrachtung nach Ausstattungsmerkmalen bzw. Modernisierungsgrad vor.

Für die Bewertung des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards werden alle Baualtersklassen berücksichtigt, die mit Ausstattungsmerkmalen bis 15 Punkten bzw. dem Modernisierungsgrad „nicht modernisiert“ oder „modernisiert“ gekennzeichnet sind.

¹⁵ s. BSG-Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R, zitiert aus dem Mietspiegel München 2007, S 5, 11 und Mietspiegel München 2009 S 4, 5, 11

Bei diesem Wohnungsbestand handelt es sich um Wohnraum, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz mindestens einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung trägt.

Schritt 2: Räumlicher Vergleichsmaßstab

Vergleichsraum ist das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin, das aufgrund seiner Gesamtgröße, seiner infrastrukturellen Ausstattung (Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte- und Fachärzteesversorgung, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen etc.) und der verkehrstechnischen Anbindung ein homogenes Bild erzeugt.

Schritt 3: Hypothetische Referenzmiete

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Schwerin gibt im Abstand von 2 Jahren einen qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558d BGB heraus.

Dieser Mietspiegel wird nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (mathematisch-statistische Methoden) und unter Mitwirkung des hierfür gebildeten Arbeitskreis mit den Teilnehmern von

- DMB Mieterbund Schwerin und Umgebung e.V.
- Haus und Grund Schwerin e.V.
- Verband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. Landesgeschäftsstelle Schwerin
- Wohnungsgesellschaft Schwerin mbH
- Schweriner Wohnungsbaugenossenschaft eG
- FBR Maklerkontor
- Landeshauptstadt Schwerin – Fachdienst Soziales
- Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Schwerin

erstellt.

Die Beteiligung der Datenbereitstellung seitens der Vermieter und Mieter für die Erstellung des qualifizierten Mietspiegels ist ausschließlich freiwillig.

Hierbei wird allen potentiellen Informanten relevanter Daten durch entsprechenden Aufruf sowohl durch den Gutachterausschuss als auch durch Vereine wie „Haus und Grund“ für die Seite der Eigentümer und den Mieterverein für die Mieter von Wohnungen die Gelegenheit eröffnet, sich mit Daten zur jeweiligen Wohnung an der Erstellung des Mietspiegels zu beteiligen.

Das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung am 20.12.2011 zu dem qualifizierten Mietspiegel festgestellt:

„Da bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels die Repräsentativität der Stichprobe durch die Annahme der Chance gleicher Wahrscheinlichkeit der Abbildung der im Detail unbekanntes Realität der Grundgesamtheit des Gesamtwohnungsbestandes fingiert wird und eine umfassende verfahrensrechtliche Absicherung durch die beteiligten Interessengruppen stattfindet, ist die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung auch im Rahmen des schlüssigen Konzepts regelmäßig als ausreichend anzusehen.“¹⁶

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung wird davon ausgegangen, dass der qualifizierte Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin vollumfänglich für das schlüssige Konzept im Zusammenhang mit der Bestimmung der Kosten für Unterkunft und Heizung anwendbar ist.

¹⁶ BSG, Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R (Rdnr. 24)

a) Mietspiegel 2016/17

Für den Mietspiegel 2016/2017 wurden frei vereinbarte Mieten aus dem Zeitraum 01.09.2011 bis 31.08.2015 verwendet. Für die Erstellung des Mietspiegels standen Daten von 17.912 Mietwohnungen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 8.462 Bestandsmieten und 9.450 Neuvermietungen. Diese Stichprobe ist ausreichend und liefert somit sichere Angaben zur Feststellung einer ortsüblichen Vergleichsmiete. Methodische Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass für die belegten Felder gemäß Tabelle 2 des Mietspiegels grundsätzlich Daten von mindestens 30 Mietverträgen vorliegen. Soweit mindestens 20 Mietverträge (zwischen 20 und 29 Datensätzen) vorliegen, kann der Arbeitskreis Mietspiegel die Marktüblichkeit feststellen und beschließen, dass die Daten in das entsprechende Tabellenfeld aufgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gestellten Anforderungen werden hierbei allerdings nicht erfüllt.¹⁷

Werden 20 Mietverträge unterschritten, erfolgt keine Abbildung im Mietspiegel, da die Anzahl der Datensätze keine ausreichende Fallzahl für eine statistisch gesicherte Aussage bieten.¹⁸

Der Wohnungsmarkt für Schwerin weist einen Wohnungsbestand von rd. 58.000 Wohnungen auf.

Mit fast 18.000 Wohnungen für den Mietspiegel 2016/17 wurden mehr als 30 % des Wohnungsbestandes der Landeshauptstadt Schwerin ausgewertet. Die Vorgabe des Bundessozialgerichts, mindestens 10 % des Wohnungsbestandes zu erfassen und zu bewerten, wurde damit erfüllt.

b) Mietspiegel 2018/19

Für den Mietspiegel 2018/2019 wurden frei vereinbarte Mieten aus dem Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2017 verwendet. Für die Erstellung des Mietspiegels standen Daten von 14.607 Mietwohnungen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 5.446 Bestandsmieten und 9.161 Neuvermietungen. Diese Stichprobe ist ausreichend und liefert somit sichere Angaben zur Feststellung einer ortsüblichen Vergleichsmiete. Methodische Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass für die belegten Felder gemäß Tabelle 2 des Mietspiegels grundsätzlich Daten von mindestens 30 Mietverträgen vorliegen. Soweit mindestens 20 Mietverträge (zwischen 20 und 29 Datensätzen) vorliegen, kann der Arbeitskreis Mietspiegel die Marktüblichkeit feststellen und beschließen, dass die Daten in das entsprechende Tabellenfeld aufgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gestellten Anforderungen werden hierbei allerdings nicht erfüllt.

Der Wohnungsmarkt für Schwerin weist einen Wohnungsbestand von rd. 58.000 Wohnungen auf.

Mit über 14.000 Wohnungen für den Mietspiegel 2018/19 wurden mehr als 25 % des Wohnungsbestandes der Landeshauptstadt Schwerin ausgewertet. Die Vorgabe des Bundessozialgerichts, mindestens 10 % des Wohnungsbestandes zu erfassen und zu bewerten, wurde damit erfüllt.

Die Ermittlung der Referenzmiete erfolgt unter Punkt B.I (s.u.)

¹⁷ vgl. „Hinweise zur Erstellung von Mietspiegeln“ des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung, II.2d, S. 25 f., 2. Auflage 2014

¹⁸ vgl. Mietspiegel 2016/17, S. 3 – Anwendung des Mietspiegels, Nr. 10 und Mietspiegel 2018/19, S. 3 – Anwendung des Mietspiegels, Nr. 11

b) Mietspiegel 2020/21

Für den Mietspiegel 2020/2021 wurden frei vereinbarte Mieten aus dem Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2019 verwendet. Für die Erstellung des Mietspiegels standen Daten von 11.984 Mietwohnungen zur Verfügung. Dabei handelt es sich um 2.258 Bestandsmieten und 9.726 Neuvermietungen. Diese Stichprobe ist ausreichend und liefert somit sichere Angaben zur Feststellung einer ortsüblichen Vergleichsmiete. Methodische Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass für die belegten Felder gemäß Tabelle 2 des Mietspiegels grundsätzlich Daten von mindestens 30 Mietverträgen vorliegen. Soweit mindestens 20 Mietverträge (zwischen 20 und 29 Datensätzen) vorliegen, kann der Arbeitskreis Mietspiegel die Marktüblichkeit feststellen und beschließen, dass die Daten in das entsprechende Tabellenfeld aufgenommen werden. Die im Zusammenhang mit der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gestellten Anforderungen werden hierbei allerdings nicht erfüllt.

Der Wohnungsmarkt für Schwerin weist einen Wohnungsbestand von rd. 58.000 Wohnungen auf.

Mit annähernd 12.000 Wohnungen für den Mietspiegel 2020/21 wurden mehr als 20 % des Wohnungsbestandes der Landeshauptstadt Schwerin ausgewertet. Die Vorgabe des Bundessozialgerichts, mindestens 10 % des Wohnungsbestandes zu erfassen und zu bewerten, wurde damit erfüllt.

Die Ermittlung der Referenzmiete erfolgt unter Punkt B.I (s.u.)

Schritt 4: Prüfung der konkreten Angemessenheit

Die Bewertung der konkreten Angemessenheit erfolgt im Zuge der jeweiligen Einzelfallprüfung und bildet weder das schlüssige Konzept fort noch stellt es das schlüssige Konzept in Frage.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Entscheidung, die die persönlichen und sozialen Belange des Kunden berücksichtigt (z.B. Notwendigkeit, eine Wohnung beibehalten zu müssen, für die es objektive Gründe gibt, die aber nach den Maßgaben der Produkttheorie nicht angemessen ist).

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Frage unangemessener kalter Betriebskosten zu klären. Dies könnte z.B. dann eine Rolle spielen, wenn aufgrund bestehender Kosten für die Unterhaltung eines Fahrstuhls der Kunde auf diesen angewiesen ist und diese Kosten deswegen zu berücksichtigen sind.

Zusammengefasst sind im Zuge der Einzelfallprüfung alle Besonderheiten in der Situation des Kunden zu klären, zu bewerten und zu berücksichtigen, die Auswirkungen auf die Angemessenheit der Unterkunftskosten haben.

B. Auswertung des Mietspiegels

I. Ermittlung der Nettokaltmiete

a) Der Angemessenheitsrichtwert wird entsprechend der Bestimmung des abstrakt angemessenen Wohnungsstandards und gemäß der hierfür infrage kommenden Mietspiegeltabellenfelder mittels eines gewichteten arithmetischen Mittelwertes ermittelt.

Wie bereits oben dargestellt, werden für ein Mietspiegeltabellenfeld grundsätzlich nur Daten aus den Mietverträgen berücksichtigt, wenn mindestens 30 Mietverträge hierfür vorliegen. Liegen 20 oder weniger Mietverträge vor, ist keine Gewähr für eine statistisch gesicherte gegeben (s. Do-

kumentation zu den Mietspiegeln 2016/17 bzw. 2018/2019). Bei einer Anzahl zwischen 20 und 30 Datensätzen wird die ortsübliche Vergleichsmiete in dem relevanten Tabellenfeld ausgewiesen, wenn der Arbeitskreis für die Erstellung des Mietspiegels die Marktüblichkeit hierfür feststellt.

Beispielhafter Auszug aus der Dokumentation zum Schweriner Mietspiegel 2018/19: „Im Schweriner Mietspiegel trifft dies auf insgesamt 3 Mietspiegelfelder mit einer Anzahl unter 30 Mietwerten je Feld zu. Bei 8 weiteren Mietspiegelfeldern kann auf Grund der Datenlage eine Belegung der Felder nicht erfolgen, da die Feldbesetzung bei unter 20 Mietwerten liegt und somit ist keine ausreichende Fallzahl für eine statistisch gesicherte Aussage vorhanden.“

Dies trifft unter anderem auf die nachstehenden Mietspiegeltabellenfelder zu, die grundsätzlich zur Ermittlung einer abstrakt angemessenen Nettokaltmiete herangezogen werden.

Für die Mietspiegelfelder „Wohnungsbau Baujahr 1992 bis 2009 – bis 40 m² – Ausstattung 13 - 15 Punkte“ und „Wohnungsbau Baujahr 1992 bis 2009 – über 100 m² – Ausstattung 13 -15 Punkte“ liegen nicht ausreichende Datenmenge vor, die eine statistisch gesicherte Aussage zu dem jeweiligen Tabellenfeld zulassen. Gleiches gilt für die 3 (2016/17) bzw. 4 (2018/19) Tabellenfelder „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“.

Gleichwohl wurden diese Mietspiegelfelder ebenfalls ermittelt und ergaben folgende Anzahl an Datensätzen, die im Mietspiegel aus den vorgenannten Gründen nicht abgebildet werden konnten:

Mietspiegel 2016/17:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Bauklassenklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße bis 40 Quadratmeter: | 9 Datensätze |
| 2. | Bauklassenklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter: | 10 Datensätze |
| 3. | Bauklassenklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 80 Quadratmeter: | 19 Datensätze |
| 4. | Bauklassenklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 100 Quadratmeter: | 5 Datensätze |
| 5. | Bauklassenklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter: | 3 Datensätze |

Mietspiegel 2018/19

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. | Bauklassenklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße bis 40 Quadratmeter: | 13 Datensätze |
| 2. | Bauklassenklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter: | 6 Datensätze |

3.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 40 Quadratmeter:	7 Datensätze
4.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 80 Quadratmeter:	14 Datensätze
5.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 100 Quadratmeter:	11 Datensätze
6.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter:	1 Datensatz

Mietspiegel 2020/21

1.	Baualtersklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße bis 40 Quadratmeter:	16 Datensätze
2.	Baualtersklasse „Wohnungsbau Baujahr 1992 – 2009“ und Ausstattungsmerkmale „13 – 15 Punkte“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter:	4 Datensätze
3.	Baualtersklasse „Wohnungsbau Baujahr 1957 bis 1992 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 100 Quadratmeter:	15 Datensätze
3.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 40 Quadratmeter:	3 Datensätze
4.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 80 Quadratmeter:	13 Datensätze
5.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße bis 100 Quadratmeter:	10 Datensätze
6.	Baualtersklasse „Altbau Baujahr bis 1956 nicht modernisiert“, Wohnungsgröße über 100 Quadratmeter:	1 Datensatz

Für alle anderen Mietspiegelfelder ist eine ausreichende Fallzahl vorhanden, sodass diese Mietspiegelmittelwerte statistisch hinreichend abgesichert sind und von jedermann überprüft werden können.

Der Angemessenheitswert wird durch das gewichtete arithmetische Mittel gebildet, das sich aus der Anzahl der bewerteten Wohnungen und dem durchschnittlichen Mietwert des jeweiligen Tabellenfeldes ergibt.

Der Rückgriff auf den Mittelwert des Tabellenfeldes ist sinnvoll, da durch Eliminierung extremer Ausreißer im unteren und oberen Segment eines Tabellenfeldes und die anschließende Bildung einer 2/3 Spanne (d.h. das untere und das obere Sechstel der Mietpreise eines Tabellenfeldes bleiben unberücksichtigt) die Normalverteilung innerhalb des jeweiligen Tabellenfeldes gewährleistet ist.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete werden aufgrund des Bezuges auf den qualifizierten Mietspiegel nicht ausschließlich Wohnungen von Beziehern sozialer Transferleistungen oder ausschließlich einfachen Standards in die Bewertung einbezogen.

gen, sondern alle in Frage kommenden Wohnungen, die der Kategorisierung bis 15 Ausstattungsmerkmalen bzw. bis zum Modernisierungsgrad „modernisiert“ entsprechen.

b) Der Aufbau der Mietspiegeltabellenfelder weicht in seiner Größenfestlegung von den Wohnraumrichtlinien teilweise ab (40 qm anstelle 45 qm; 80 qm anstelle 75 qm; 100 qm anstelle 90 qm).

Entsprechend der nachfolgenden Darstellung wurden die dem Mietspiegel 2020/2021 zugrunde liegenden Daten für eine Bewertung herangezogen (die gleiche Systematik ist für die Mietspiegel 2016/17 sowie 2018/19 mit den entsprechenden Daten angewendet worden).

Die Auswertung dieser Daten erfolgte anhand der Merkmale „Stadtteil“, „Wohnungsgröße“, „Nettokaltmiete/qm“ und „Gesamtnettokaltmiete“.

Diese wurden nach folgenden Kriterien ausgewertet:

1) Wohnungsbestand nach den Maßgaben der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße, differenziert nach Stadtteilen¹⁹.

Der Gesamtdatenbestand von 11.984 Wohnungen wurde nach Stadtteilen sowie nach der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße sortiert und in der Tabelle 1 aufgelistet.

2) Wohnungsbestand auf der Grundlage des abstrakt angemessenen Nettokaltmietpreises, differenziert nach Stadtteilen

In der Tabelle 2 wurden alle Wohnungen in den unterschiedlichen Stadtteilen abgebildet, die entsprechend der abstrakten Wohnungsgröße (abhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaften) zu einem Preis von 5,28 € (angemessene Nettokaltmiete) oder weniger vermietet wurden.

3) Wohnungsbestand nach den Maßgaben der Produkttheorie.

In der Tabelle 3 wurden alle Wohnungen aufgelistet, die nach den Maßgaben der Produkttheorie (abstrakte angemessene Wohnungsgröße * abstrakte angemessene Nettokaltmiete) für Bedarfsgemeinschaften erreichbar sind.

Erfasst wurden diejenigen Wohnungen, die beispielsweise bei einer 2-Personen-BG eine Gesamtmiete (netto) von 316,80 € nicht überschreiten. In Abzug gebracht wurden hierbei die Wohnungen, die bereits bei 1-Personen-BGs berücksichtigt worden waren.

Dies sei am Beispiel „Altstadt“ verdeutlicht:

Es gibt insgesamt 43 Wohnungen im Schweriner Stadtteil „Altstadt“, die mit einem Nettomietpreis von 316,80 € oder weniger im Datenbestand für den Mietspiegel erfasst wurden. Unter Abzug der 15 Wohnungen für 1-Personen-BG im Stadtteil „Altstadt“ (237,60 € (45 qm * 5,28 €) oder weniger) verbleiben für 2-Personen-BGs noch 28 Wohnungen, die zu einem Preis von 316,80 € oder weniger verfügbar sind.

Die Tabelle 3 ist für die Frage der **Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums** relevant. Der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes folgend, dass es nicht auf die jeweilige Angemessenheit der beiden Merkmale „abstrakt angemessener Wohnraum“ und „abstrakt angemessene

¹⁹ Die jeweiligen Daten wurden dem Mietspiegel 2020/21 entnommen, beziehen sich **hinsichtlich der Methodik** ebenso auf die Mietspiegel 2016/17 bzw. 2018/19

Nettokaltmiete je Quadratmeter“ ankommt, sondern auf das Produkt dieser beiden Merkmale, wurden die Daten entsprechend ausgewertet und in der Tabelle nach Bedarfsgemeinschaften und Stadtteilen aufgelistet.

Die dargestellte Anzahl verfügbarer Wohnungen beschränkt sich verständlicherweise auf die Menge der Datensätze aus der Erhebung für den Mietspiegel, zeigt aber die hinreichende Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums im gesamten Stadtgebiet, sieht man von einigen Stadtteilen, die überwiegend durch Einfamilienhausbestand (z. B. Medewege, Wüstmark) geprägt sind, ab.

Von der Gefahr einer durch die Unterkunftsrichtlinie gesteuerten „Ghettoisierung“ lässt sich aufgrund der Datenauswertung nicht sprechen.

Der Datenbestand aus der Mietspiegelerhebung weist für die Erhebung rd. 25 % des Gesamtwohnungsbestandes aus und es ist davon auszugehen, dass damit deutlich mehr Wohnungen im Rahmen der Angemessenheit zur Verfügung stehen, als dies in der Tabelle abgebildet werden konnte.

II. kalte Betriebskosten

Für die Bewertung der kalten Betriebskosten wurden Daten der beiden maßgeblichen Wohnungsunternehmen in Schwerin ausgewertet.

Bei den Betriebskosten handelt es sich überwiegend um durchlaufende Kosten, die sowohl durch den Vermieter als auch den Mieter nicht beeinflusst werden können (z.B. Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren, Schornsteinfegergebühren). Aufgrund der Auswertungen der durchschnittlichen Betriebskosten ist ein Quadratmeterpreis von 1,40 € angemessen.

Soweit die Nebenkosten dem Grunde nach anzuerkennen sind, werden auch die damit verbundenen Kosten (Ausnahme Wasserverbrauchskosten) übernommen.

Eine Ausnahme stellt der Wasserverbrauch dar. Dieser wurde nach Informationen der Stadtwerke Schwerin mit einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von rd. 97 Litern pro Person und Tag in Privathaushalten auf 38 m³ pro Leistungsberechtigten und Jahr festgelegt (s. hierzu auch Punkt 2.3.1 der Richtlinie).

Der Berücksichtigung der kalten Betriebskosten liegt die Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.05.2012 (BGBl. I s. 958) mit den nachstehenden Kostenarten zugrunde. Zu den Betriebskosten zählen:

- Grundsteuer
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten des Betriebs des Personen- und Lastenaufzugs
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung
- Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten der Gartenpflege
- Kosten der Beleuchtung
- Kosten der Schornsteinreinigung
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für den Hauswart

- Kosten des Betriebes der Gemeinschaftsantennenanlage bzw. des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage
- Kosten des Betriebes der Einrichtung für die Wäschepflege

Zu den kalten Betriebskosten gehören laut BetrKV **nicht**:

- Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten) und
- Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

Nicht berücksichtigungsfähige Kosten bei der Bruttokaltmiete

Nachstehende Kosten werden nicht übernommen:

- Kosten für einen TV-Kabelanschluss, es sei denn, der Leistungsberechtigte ist zur Zahlung verpflichtet (z.B. durch Mietvertrag) **und** der Anschluss ist nicht kündbar.
- Kosten für einen Stellplatz bzw. eine Garage, es sei denn, der Leistungsberechtigte ist zur Zahlung verpflichtet (z.B. durch Mietvertrag) und der Stellplatz bzw. die Garage sind nicht einzeln kündbar und können nicht untervermietet werden. Der Leistungsberechtigte hat in diesem Fall den Nachweis zu erbringen, dass er erfolglos Bemühungen zur Weitervermietung übernommen hat. Dies gilt nicht, wenn die Weitervermietung durch den Mietvertrag bzw. durch schriftliche Erklärung des Vermieters ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- Energiekosten für Beleuchtung und Kochen, es sei denn, die Kosten für die Haushaltsenergie werden nicht dezidiert aufgeschlüsselt
- sonstige Kostenbestandteile (z.B. Betreuungspauschale für besondere Wohnformen nach SGB XII, Hausverwalterkosten etc.), es sei denn, der Leistungsberechtigte ist zur Zahlung verpflichtet und die Bestandteile können aus dem Vertrag nicht einzeln herausgelöst werden.

III. Ermittlung der Heizkosten

Die Ermittlung der Heizkosten erfolgt anhand des jährlich veröffentlichten Heizspiegel für Deutschland.

Es werden die in dem Heizspiegel erhöhten Kosten für Fernwärme bei einer Gebäudeflächen-größe von bis zu 1.000 m² zugrunde gelegt, um evtl. Preisschwankungen entgegenwirken zu können.

IV. Anforderungen an ein schlüssiges Konzept:

- **Datenerhebung ausschließlich in dem genau eingegrenzten, dann aber über den gesamten Vergleichsraum (keine Ghettobildung)**

Ist erfolgt, da die Datenerhebung für den Mietspiegel keine Eingrenzung innerhalb des Stadtgebietes vorsieht

- **nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße – einbezogen sind**

Differenzierung ist anhand der Tabellenfelder des Mietspiegels erfolgt. Es wird dargestellt, welche Mietspiegeltabellenfelder für die Betrachtung herangezogen werden.

- **Angaben über den Beobachtungszeitraum**

Der Beobachtungszeitraum wird sowohl im Mietspiegel als auch in der Dokumentation hierzu dargestellt.

Es wurden Mietspiegeldaten für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2017 zugrunde gelegt (frei vereinbarte Mieten in diesem Zeitraum).

- **Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel)**

Für die Bewertung der abstrakten Angemessenheit wird auf den qualifizierten Mietspiegel der Landeshauptstadt Schwerin zurückgegriffen.

- **Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten**
- **Validität der Datenerhebung**

Sowohl die Repräsentativität als auch die Validität der Datenerhebung wurden mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in seinem Urteil vom 20.12.2011, B 4 AS 19/11 R (Rdnr. 24) gewährleistet.

- **Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung**

Der qualifizierte Mietspiegel für die Landeshauptstadt Schwerin wird nach den Maßgaben des § 558 d BGB nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen (mathematisch statistische Methoden) erstellt. Damit wird der Forderung nach der Einhaltung anerkannter mathematisch- statistischer Grundsätze der Datenauswertung nachgekommen.

- **Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)**

A) Für die für die Bewertung der abstrakten Angemessenheit relevanten Mietspiegeltabellenfelder wird ein gewichteter Mittelwert gebildet. Das heißt, dass bei der Mittelwertbildung die Anzahl der jeweils in Frage kommenden Elemente für die Bildung der Durch-

schnittswerte berücksichtigt werden. Treten also bei der Bewertung in größeren Mengen Wohneinheiten mit höheren Durchschnittsmieten auf, werden sie entsprechend berücksichtigt.

Hierbei wurden die im Mietspiegel verwendeten Mittelwerte für das jeweilige Tabellenfeld verwendet, da es sich hierbei schon um korrigierte Daten handelt. Entsprechend der Empfehlungen zur Erstellung von Mietspiegeln des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung von 2014 wird nach Eliminierung extremer „Ausreißer“ die sog. 2/3-Spanne berücksichtigt, d.h. die jeweils oberen und unteren Sechstel der Betrachtungsspanne werden ausgelassen. Damit werden zusätzlich Verzerrungen bei der Betrachtung des Mittelwertes korrigiert.

Die Bewertung eines gewichteten Mittels sei anhand des nachstehenden Beispiels verdeutlicht:

Unterscheidung arithmetischer und gewichteter Mittelwert:

Die Daten bilden nicht die Realität ab, sondern dienen dazu, die Methodik zu verdeutlichen

A	B	C
Nettokaltmiete/qm	Anzahl der WE	Produkt aus A*B
4,76 €	30	142,80 €
4,88 €	50	244,00 €
5,05 €	90	454,50 €
5,08 €	80	406,40 €
5,14 €	140	719,60 €
5,20 €	80	416,00 €
5,02 €		5,07 €* gewichtetes Mittel

arithmetisches Mittel

* Das gewichtete Mittel wird gebildet aus den Produkten "Nettokaltmiete je qm" und Anzahl der Wohneinheiten und anschließender Division der Summe der Produkte aus C durch die Anzahl der Summe der Wohneinheiten (B)

B) Für die Frage der Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum wurde unter Berücksichtigung der Produkttheorie auf die aus dem Mietspiegel vorhandenen Daten zurückgegriffen und bewertet, wie viele Wohnungen hiernach grundsätzlich für die Bezieher von Transferleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erreichbar sind.

Hierbei konnten lediglich die für den Mietspiegel genutzten Daten berücksichtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einer Gesamtsumme von rd. 58.000 Wohnungen in Schwerin weit mehr Wohnungen für die Bezieher von Transferleistungen zur Verfügung stehen, als dies abgebildet werden konnte.

In Schwerin gibt es rund 9.700 Haushalte²⁰, die auf soziale Transferleistungen angewiesen sind.

Dies sind neben rd. 6.700 Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II etwa 1.850 Haushalte, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen sowie rd. 1.200 Haushalte mit Wohngeldanspruch.

Demgegenüber stehen insgesamt nach den Mietspiegeldaten rd. 9.000 Wohnungen, die zu einem Mietpreis von unter 227,70 € (3.500 Wohnungen) bzw. von unter 303,60 € (5.500 Wohnungen) vermietet wurden, zur Verfügung.

Mit Blick auf den Schweriner Gesamtwohnungsbestand kann somit von einer ausreichenden Anzahl von Wohnungen ausgegangen werden, die grundsätzlich für die Bezieher von sozialen Transferleistungen nach den Maßgaben des SGB II oder SGB XII erreichbar sind.

²⁰ Stand: September 2019

Anlage 2

Tabellenauszug aus dem Mietspiegel 2018/19

Gewichteter arithmetischer Mittelwert = Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Wohnungen und dem dazugehörigen Durchschnittswert/qm anhand des Mietspiegels, dividiert durch die Gesamtsumme der berücksichtigten Wohnungen

Baualtersklasse	Anzahl Wohnungen	Durchschnittswert pro m ²	Produkt aus Spalten 2 und 3
1b (13-15) bis 60 qm	122	5,70 €	695,40 €
1b (13-15) bis 80 qm	123	5,55 €	682,65 €
1b (13-15) bis 100 qm	58	5,90 €	342,20 €
2b bis 40 qm	672	5,15 €	3.460,80 €
2b bis 60 qm	3.674	5,25 €	19.288,50 €
2b bis 80 qm	1.417	5,35 €	7.580,95 €
2b bis 100 qm	146	5,15 €	751,90 €
2b über 100 qm	103	5,00 €	515,00 €
3 bis 40 qm	478	4,85 €	2.318,30 €
3 bis 60 qm	976	4,70 €	4.587,20 €
3 bis 80 qm	554	4,75 €	2.631,50 €
3 über 100 qm	80	4,55 €	364,00 €
4a bis 40 qm	209	6,75 €	1.410,75 €
4a bis 60 qm	691	6,10 €	4.215,10 €
4a bis 80 qm	265	6,00 €	1.590,00 €
4a bis 100 qm	77	6,15 €	473,55 €
4a über 100 qm	28	5,95 €	166,60 €
5 bis 60 qm	47	4,55 €	213,85 €
Summenbildung:	9.720		51.288,25 €
	gewichteter arithmetischer Mittelwert:		5,28 €

Anlage 3

Durchschnittlicher Heizungsenergieverbrauch

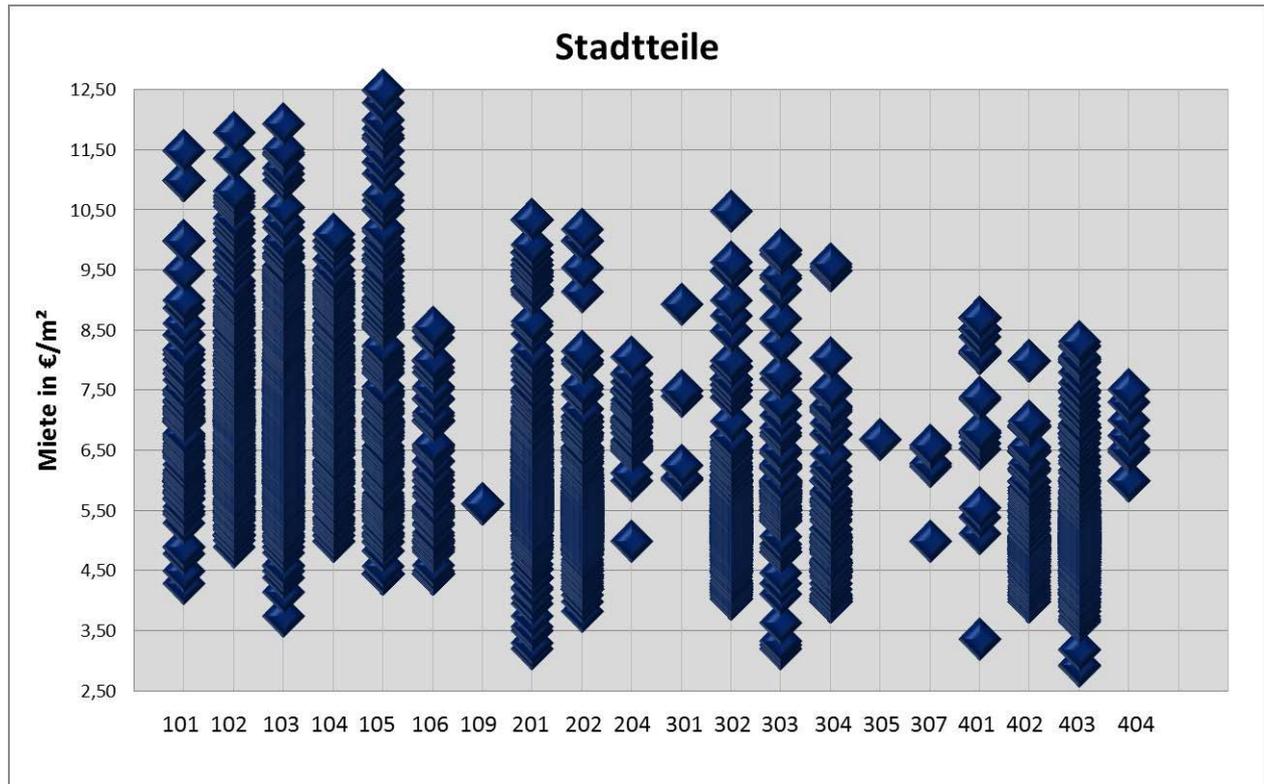
Energieträger	Mengeneinheit	Heizwert Kwh	Durchschnittsverbrauch je m ² und Jahr in Kwh	Verbrauch je Energieträger in den jeweiligen Mengeneinheiten
Heizöl	Liter	10,00	160	16,00 Liter
Erdgas	m ³	10,00	160	16,00 m ³
Flüssiggas	kg	12,50	160	12,80 kg
Flüssiggas	Liter	6,57	160	24,35 Liter
Steinkohlenbriketts	kg	8,70	160	18,39 kg
Braunkohlenbriketts	kg	6,00	160	26,67 kg
Pellets	kg	4,80	160	33,33 kg
Brennholz	kg	4,04	160	39,60 kg

Verbrauchsorientierungen entsprechend der Energieträger und Wohnungsgrößen pro Jahr

		Wohnungsgröße				
		45	60	75	90	105
Heizöl	in Litern	720,00	960,00	1200,00	1440,00	1680,00
Erdgas	in m ³	720,00	960,00	1200,00	1440,00	1680,00
Flüssiggas	in kg	576,00	768,00	960,00	1152,00	1344,00
Flüssiggas	in Litern	1095,89	1461,19	1826,48	2191,78	2557,08
Steinkohlenbriketts	in kg	827,59	1103,45	1379,31	1655,17	1931,03
Braunkohlenbriketts	in kg	1200,00	1600,00	2000,00	2400,00	2800,00
Pellets	in kg	1500,00	2000,00	2500,00	3000,00	3500,00
Brennholz	in kg	1782,18	2376,24	2970,30	3564,36	4158,42

Anlage 4

Tabelle über die Verteilung der Wohnungen nach Quadratmeterpreis und Stadtteilen aufgrund der Mietspiegelerhebung für 2020/21



Anlage 3

Helms, Michael

Betreff:

WG: Umsatzsteuer für Bildungsleistungen

Von: Ines Poloski-Schmidt [<mailto:ips@vhs-verband-mv.de>]

Gesendet: Dienstag, 29. Oktober 2019

08:03

An:

OB

Betreff: WG: Umsatzsteuer für Bildungsleistungen

Sehr geehrter Herr Badenschier,

gestern habe ich erfahren, dass das Thema Jahressteuergesetz 2019, das uns in den letzten Monaten sehr beschäftigt hat, vom Tisch ist (siehe weitergeleitete Mail).

Ich möchte mich nochmals ausdrücklich bei Ihnen für die große Unterstützung in dieser für unsere Volkshochschulen so wichtigen Angelegenheit bedanken. Es war eine tolle konzertierte Aktion, die obendrein Erfolg hatte. - Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Mit freundlichen
Grüßen

Ines Poloski-
Schmidt
Verbandsdirektorin

Volkshochschulverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Bertha-von-Suttner-Str.

5

19061

Schwerin

Tel.: 0385-3031 –
550

Fax: 0385-3031 –
555

Internet: www.vhs-verband-mv.de

E-Mail: info@vhs-verband-mv.de

Vereinsregister Nr. 14
Amtsgericht Schwerin

Vorsitzender
Wolfgang Schmülling

Von: Aengenvoort [<mailto:Aengenvoort@dvv-vhs.de>]

Gesendet: Mittwoch, 23. Oktober 2019 17:13

An:

Betreff: Umsatzsteuer für Bildungsleistungen

An die

Mitglieder des Vorstands und die
Verbandsdirektoren/-innen der vhs-Landesverbände

Umsatzsteuer für Bildungsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben heute erfahren, dass Artikel 10 vollständig aus dem Gesetzesentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 (Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften) herausgenommen worden ist.

Damit bleibt es zunächst bei der bisherigen Gesetzeslage einschließlich der Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22a UStG, die uns immer ein zentrales Anliegen war, bildet sie doch nach unserer Auffassung die rechtliche Grundlage für eine Steuerbefreiung im bisherigen Umfang. Insofern lässt sich der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD als eine politische Willensbekundung des Gesetzgebers in unserem Sinne bewerten.

Wichtig ist nun aber auch, dass die bisherige Praxis der Steuerbehörden beibehalten wird und es zu keiner Engerführung im Sinne eines veränderten Verständnisses der Steuerbefreiung durch die Steuerverwaltung kommt. Dass dies seitens des Gesetzgebers und auch der Länder nicht gewünscht ist, wurde in den Beratungen und Meinungsäußerungen der vergangenen Wochen sehr deutlich.

Deshalb werden wir gern unser Angebot erneuern, die Bundesregierung in Fragen der steuerlichen Behandlung von Weiterbildungsangeboten konstruktiv zu beraten. Dabei können wir zurückgreifen auf unsere Positionen, die wir in den letzten Wochen entwickelt haben. Dies gilt insbesondere für die von uns vorgeschlagene Abgrenzung von Bildungsleistungen und (mehrwertsteuerpflichtigen) Angeboten, die der reinen Freizeitgestaltung dienen.

Angebote, die Menschen dazu befähigen, am sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Leben teilzunehmen, die sie darin unterstützen, eine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben oder sich in wirtschaftlichen Fragen, kulturell oder sprachlich, zu politischen Themen oder im Interesse ihrer Gesundheit weiterzubilden, sind Bildungsleistungen und dürfen nach unserer Auffassung nicht als reine Freizeitangebote qualifiziert werden.

Ich danke Ihnen allen – Vorstand, Landesverbänden und Volkshochschulen – für Ihre große Unterstützung in dieser wichtigen Angelegenheit. Die konzertierte Aktion des Volkshochschulbereichs, der sich viele andere Verbände angeschlossen haben, war sicherlich ein wichtiger Schlüssel für die Bewahrung der bisherigen Rechtslage.

Wir sollten aber auch nicht vergessen, den vielen Politikerinnen und Politikern zu danken, die sich an unsere Seite gestellt und unser Anliegen unterstützt haben.

In diesem Sinne grüße ich Sie freundlich aus Bonn

Ihr
Ulrich Aengenvoort



Deutscher Volkshochschul-Verband e. V.

Ulrich Aengenvoort
Verbandsdirektor
Obere Wilhelmstraße 32
53225 Bonn
Tel.: 0228-9756919
Fax: 0228-9756930
E-Mail: aengenvoort@dvv-vhs.de
www.dvv-vhs.de

Gerne informieren wir Sie auf den nachstehenden Links über die Verarbeitung Ihrer Daten:
www.dvv-vhs.de/verarbeitung-personenbezogener-daten
<https://www.dvv-vhs.de/datenschutz-und-sicherheit/>

Anlage 4



Gesunde Städte-Netzwerk
der Bundesrepublik Deutschland

Gesunde Städte-Netzwerk · Breite Gasse 28 · 60313 Frankfurt am Main

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Landeshauptstadt Schwerin
PF 11 10 42
19010 Schwerin

Sekretariat
Stadt Frankfurt am Main
Gesundheitsamt
Breite Gasse 28
60313 Frankfurt am Main
Bundesweiter Koordinator:
Dr. Hans Wolter
Tel.: 069 212-37798

Frankfurt am Main, den 10.12. 2019

Aufnahme in das Gesunde Städte-Netzwerk – Ihr Antrag vom 05.12.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

der Sprecherinnen- und Sprecherrat des Gesunde Städte-Netzwerkes hat Ihren Antrag, der uns rechtzeitig vor der letzten Sitzung in diesem Jahr erreichte, beraten und die Aufnahme der Landeshauptstadt Schwerin in das Gesunde Städte-Netzwerk der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

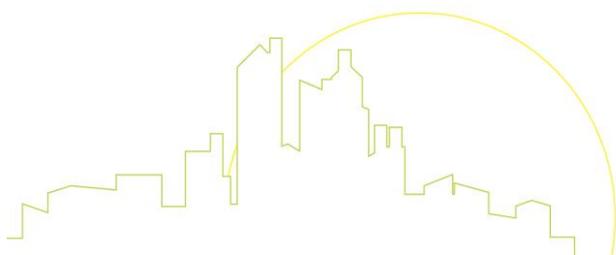
Hierzu beglückwünschen wir Sie sehr herzlich. Wir freuen uns auf den Austausch und die Zusammenarbeit mit Ihnen, Ihrer Verwaltung sowie allen für Gesundheit und Lebensqualität aktiven Menschen Ihrer Stadt.

Wir laden Sie bereits jetzt herzlich zu unserer Mitgliederversammlung in Verbindung mit dem Gesunde Städte-Symposium vom 27. bis 29. Mai 2020 in der Landeshauptstadt Wiesbaden ein. Gerne werden wir Ihnen bei diesem Anlass die Mitgliedsurkunde übergeben. Falls Sie verhindert sein sollten, teilen Sie uns bitte mit, wer die Urkunde für Ihre Stadt in Empfang nehmen soll. Den genauen Ablauf und das Gesamtprogramm versenden wir rechtzeitig im Frühjahr nächsten Jahres.

Aktuelle Informationen und Nachrichten zur Gesundheitsförderung aus Schwerin können jederzeit auf unserer Homepage www.gesunde-staedte-netzwerk.de veröffentlicht werden. Bitte per E-Mail an das Sekretariat schicken. Die Aufnahme Ihres Städtenamens in unsere Medien ist veranlasst. Bei Fragen und Wünsche wenden Sie sich jederzeit bitte an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Wolter



www.gesunde-staedte-netzwerk.de
E-Mail: gesunde.staedte-sekretariat@stadt-frankfurt.de
Das Gesunde Städte-Sekretariat wird getragen von der Stadt
Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit der
Servicestelle BürgerInnen-Beteiligung/Selbsthilfe e.V. als
Vertretung der Gesundheits- und Selbsthilfeinitiativen im
Sekretariat Kontakt: Reiner Stock Tel.: 069 20 32 72 93

Anlage 5

Prüfungsergebnis zum Beschluss 01752/2019

Beschluss 00169/2019

Varianten für einen kostenlosen Schülerverkehr	1. alle Schweriner Schüler (7 Jahre bis 13. Klasse) und Auszubildende	2. alle Schweriner Schüler (7 Jahre bis 13. Klasse) ohne Auszubildende	3. Schweriner Schüler von 7 bis 14 Jahre	4. Schweriner Schüler von 7 bis 12 Jahre	5. Schweriner Schüler von 7 bis 10 Jahre	6. km-Herabsetzung von 2 km auf 1 km und 4 km auf 2 km (7 Jahre bis 13. Klasse, Berechtigte nach SchulG)	Bemerkungen	Solidarticket für Schwerin Card Inhaber z. B. 20 % Rabatt auf Einzel- und Zeitfahrkarten
Anzahl betroffene Schüler	11.000	9.120	6.555 Klassenstufe 1-8	5.020 Klassenstufe 1-6	3.400 Klassenstufe 1-4	4904 (4/2 km = 2500, mehr durch 2/1 km = 2404)		2017: 1.250 2018: 1.154 bis Mitte 2019: 854 sowie durch Bescheide 2019: 2.830
NVS Kosten im Jahr	2.059.000 EUR	1.852.000 EUR	1.461.000 EUR	1.147.000 EUR	618.000 EUR	415.000 EUR		112.000 EUR bis 356.000 EUR
Refinanzierungsmöglichkeiten								
Pauschale anteilige Förderung vom Land für 2 und 4 km (Grundlage akt. Förderungshöhe)	484.800 EUR	484.800 EUR	382.992 EUR	319.968 EUR	166.771 EUR		Eine pauschale Erstattung der Kosten für Schüler > 2 bzw. >4 km ist nicht gesichert.	
Mehreinnahmen durch Erhöhung der städtischen Parkgebühren um	50%	575.000 EUR					Durch eine Erhöhung um 50 % wird von keinem Nutzungsrückgang ausgegangen.	575.000 EUR
	100%	977.500 EUR					Durch eine Erhöhung um 100 % wird von einem Nutzungsrückgang von 15 % ausgegangen.	977.500 EUR
Abschaffung des Kurzstreckenfahrerscheins	98.975 EUR							98.975 EUR
Erhöhung des Erwachsenen Einzelfahrscheins auf 2,50 EUR (Mehreinnahmen)	1.210.952 EUR							1.210.952 EUR
Bemerkungen			wie gehabt ab 15 Jahre bis 13. Klasse > 4 km nach SchulG mit Beantragungsverfahren	wie gehabt ab 13 Jahre bis 13. Klasse > 4 km nach SchulG mit Beantragungsverfahren		Es wird von Seiten der LH SN eine weitere Personalstelle im Bereich FD 40 i. H. v. 100 TEUR inkl. aller Nebenkosten benötigt. Eine Weitergabe der Personalaufwendungen an das Land ist ebenfalls nicht gesichert.		* 30 % Aufschlag für Nutzung durch Familienangehörige * Annahme von durchschnittlich 15 Fahrten je Monat

Bei vollständig kostenfreiem Schüler- und Auszubildendenverkehr wird ein erhöhter Ressourceneinsatz des NVS erforderlich werden (zusätzliche Fahrzeiten insbes. in den Morgenstunden). Kosten: n.n.

Inwieweit der Rückgang bei Parkvorgängen mit insgesamt 15 % zutreffend ist, kann nicht seriös beziffert werden.

Ob und in welchem Umfang Kostensteigerungen in der Parkraumbewirtschaftung (aktuell vorgetragene Unterdeckung bei der NVS GmbH mit 31 % auf die gegenwärtigen Erträge) auftreten, ist noch offen.

Bei Tarifanpassungen der NVS ist eine Dynamisierung der Kosten notwendig.

Nach einem Jahr ist eine Abrechnung notwendig, ob die ermittelten Aufwendungen gedeckt werden konnten.

Anlage 6



Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•02•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Präsident des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 6.028, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Helms

Datum
07.01.2020

**Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.10.2019
„Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der
Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen“**

Sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,

die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 2019
folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtvertretung verurteilt die zunehmende Verrohung der Sitten in der politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzung und die daraus resultierenden Folgen auf das Schärfste. Insbesondere Gewalt darf kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein. Die aktuelle Situation erfordert ein klares Signal der Solidarität. Die Stadtvertretung fordert daher den Deutschen Bundestag auf, durch eine Änderung des Bundesmeldegesetzes einen kleinen, aber konkreten Beitrag zum besseren Schutz politisch und zivilgesellschaftlich engagierter Personen zu leisten.“

Wie aus der Antragsbegründung der Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE. in der Schweriner Stadtvertretung hervorgeht ist die Gefahr, die engagierten Politiker*innen und Akteuren der Zivilgesellschaft heutzutage droht, nicht mehr nur abstrakt. Dies zeigen der rechtsextremistisch motivierte Mord am Kasseler Regierungsdirektor Walther Lübke und die von Gegnern der Demokratie mit dem klaren Ziel der Liquidierung politisch Andersdenkender in Mecklenburg-Vorpommern angelegten Feindeslisten sehr deutlich.

Daher steht der Staat in der Pflicht zu handeln, diejenigen, die sich tagtäglich für den Schutz der Demokratie engagieren, besser zu schützen. Ein erster kleiner Schritt in diese Richtung könnte im Erschweren des Auskunftschaftens der persönlichen Lebensumstände bestehen.

Dazu müsste das Bundesmeldegesetz geändert werden. Bislang ist die Eintragung einer Auskunftsperre nach § 51 Absatz 1 BMG nur möglich, wenn die Betroffenen den Nachweis erbringen, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ihnen oder

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere schützenswerte Interessen erwachsen kann.

Die Intension des Beschlusses ist daher, die Eintragung einer Auskunftssperre für die betreffende Personengruppe zu ermöglichen, ohne dass konkrete Tatsachen für entsprechende Gefährdung nachzuweisen sind.

Ich bitte Sie um eine entsprechende Information an die Bundestagsfraktionen über den Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Die Vorsitzende

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Herrn Dr. Rico Badenschier
PF 11 10 42
19010 Schwerin



zu Mitteilungen OR
mm
22.01.20

Berlin, 16. Januar 2020
Anlagen: -

Andrea Lindholz, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32858 (Vz)
Fax: +49 30 227-36994 o. 76875
innenausschuss@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Str. 1
10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

für Ihr Schreiben vom 7. Januar 2020, das Sie an den Präsidenten des Deutschen Bundestages gerichtet haben, das an den Ausschuss für Inneres und Heimat weitergeleitet worden ist und in dem Sie den Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.10.2019 „Zunehmende Gefährdung von Politiker*innen aller Ebenen und Akteuren der Zivilgesellschaft endlich ernst nehmen“ mitteilen, danke ich Ihnen.

Ich habe Ihre Schreiben den Mitgliedern des Ausschuss für Inneres und Heimat zugleitet, damit der Beschluss und Ihre Ausführungen bei den Beratungen als Material dienen können.

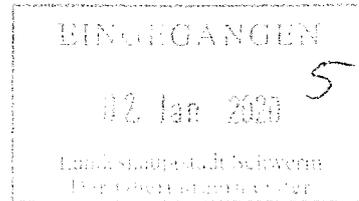
Mit freundlichen Grüßen

Andrea Lindholz, MdB

Anlage 7

Deutsche Post AG · NL MKV
VL Hamburg · Heidenkampsweg 99 · 20097 Hamburg

Stadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin



1. STA. K. / III F. K.
in Abhängigkeit OB
2. NE NZ/MH
1/61
21.12.20

Ihr Zeichen OB
Unser Zeichen 21-1
Telefon (0 40) 6 00 09 78-02
E-Mail i.ehler@deutschepost.de
Datum 23.12.2019
Betrifft Filiale Schwerin 90, Am Grünen Tal 14

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 18.11.2019 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die neue Filiale Schwerin 90 am 02.03.2020 in der Mendelejewstraße 26, eröffnet wird.

Diese neue Filiale hat Montag bis Freitag von 10:00 bis 18:00 Uhr sowie am Samstag von 10:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen unser regionaler Politikbeauftragter, Herr Schütt, unter der Telefonnummer (01 71) 5 67 10 96 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Ehler

Abschriften

Herr Schütt
VL Hamburg
Pressestelle

958-356-000 / 999-356-000 07.10

Deutsche Post DHL
Group

Hausadresse
Heidenkampsweg 99
220097 Hamburg

Telefon 040 6 00 09 78-00
Telefax 040 6 00 09 78-09

www.deutschepost.de

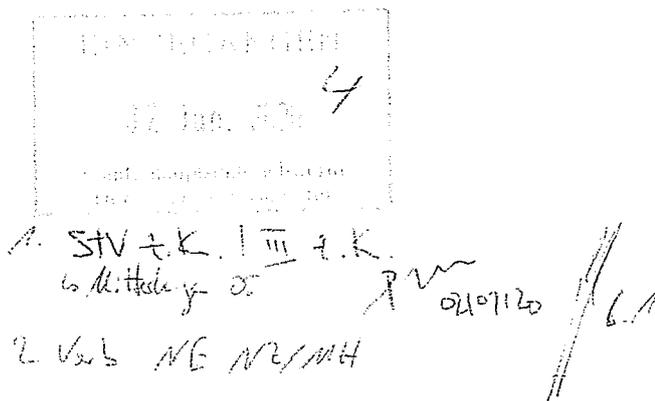
Kontoverbindung
Deutsche Post AG
Postbank Köln
IBAN:
DE49 3701 0050
0000 0165 03
SWIFT BIC
PBNKDEFF

Vorstand
Dr. Frank Appel, Vorsitzender
Ken Allen
Oscar de Bok
Melanie Kreis
Dr. Tobias Meyer
Dr. Thomas Ogilvie
John Pearson
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Nikolaus von Bomhard
Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
Ust-IdNr. DE 169 838 187

Deutsche Post AG - NL MKV
VL Hamburg · Heidenkampsweg 99 · 20097 Hamburg

Stadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin



Ihr Zeichen OB
Unser Zeichen 21-2
Telefon (0 40) 6 00 09 78-02
E-Mail i.ehler@DeutschePost.de
Datum 23.12.2019
Betrifft Filiale Schwerin 81

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 09.10.2019 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die neue Filiale Schwerin 81 am 27.01.2020, Dreescher Markt 3-5 eröffnet wird.

In diesem Falle hat unser Unternehmen die Räume angemietet und stellt eigenes Personal für den Filialbetrieb zur Verfügung. Somit stellen wir auch weiterhin die Versorgung mit Postdienstleistungen an dieser Stelle sicher. Sobald sich eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit einem Kaufmann in dessen Ladenlokal ergibt, werden wir diese Möglichkeit ins Auge fassen.

Diese neue Filiale hat Montag bis Freitag von 14:30 bis 17:30 Uhr sowie am Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.

Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen unser regionaler Politikbeauftragter, Herr Schütt, unter der Rufnummer 01715671096 selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Ehler

Abschrift
Herr Schütt
Pressestelle

Anlage 8

**Der Oberbürgermeister**

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
 Herrn Dr. Norbert Salomon
 Abteilungsleiter Wasserstraßen, Schifffahrt
 Robert-Schuman-Platz 1
 53175 Bonn

Hausanschrift: Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin
 Zimmer: 6030, Aufzug C
 Telefon: 0385 545-1003
 Fax: 0385 545-1019
 E-Mail: spressentin@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartnerin
	15. Juli 2019	06.01.2020	Silke-Maria Preßentin

Änderung der BinSchUO - Aufnahme der Stör-Wasserstraße in Anlage IX

Sehr geehrter Herr Dr. Salomon,

ich habe mich als Oberbürgermeister zunächst mit einem für die Landeshauptstadt Schwerin äußerst dringlichen Anliegen im vergangenen Sommer an Ihre zuständige Referatsleiterin Frau Barbara Schäfer gewandt. Bedauerlicherweise habe ich bislang keine Antwort erhalten. Die nächste Saison steht vor der Tür und unsere Binnenschiffahrer erhalten bereits Hinweise der Wasserschutzpolizei, dass demnächst Kontrollen durchgeführt würden. Daher bringe ich unser Anliegen erneut vor:

Die Schweriner Seenlandschaft als Teil der Stör-Wasserstraße in Verbindung mit der Müritze-Elde-Wasserstraße gehört zu den touristisch sehr bedeutenden Revieren in Deutschland. Es gibt innerhalb der Schweriner Seenlandschaft eine beachtliche Anzahl von Betreibern der Fahrgastschiffahrt. Darunter auch solche Anbieter, die Fahrgäste in einer Größenordnung von mehr als 12 bis maximal 35 Personen befördern. Für die Landeshauptstadt Schwerin sind diese Leistungsträger ein wichtiger Teil der Tourismuswirtschaft und des wassertouristischen Angebots, welches es auch zukünftig zu erhalten gilt.

Mit Änderung der rechtlichen Bestimmungen durch die BinSchUO (Binnenschiffsuntersuchungsordnung) sind diese kleineren Anbieter der Fahrgastbeförderung mit Sportbooten, die traditionell schon lange vor Inkrafttreten der Neuregelung auf dem Markt waren, jetzt in ihrer Existenz bedroht. Die BinSchUO hat darum in Anhang IX für einzelne Fahrgebiete die Möglichkeit der Beförderung mit Sportbooten ab 12 bis 35 Personen zugelassen. Leider aber nicht für die Stör-Wasserstraße einschließlich der Schweriner Seenlandschaft.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
 Zentraler Rechnungseingang
 der Landeshauptstadt Schwerin
 Fachdienst <Bezeichnung>
 Postfach 11 10 42
 19010 Schwerin

Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Der Oberbürgermeister
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
 des Bürgerbüros unter
 www.schwerin.de

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG
 VR-Bank e.G. Schwerin
 HypoVereinsbank
 Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
 rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

In Anbetracht der Zusammengehörigkeit der Stör- und Müritz-Elde-Wasserstraßen zu einem der größten Binnenwasserreviere bitte ich darum, auch die Stör-Wasserstraße mit der Schweriner Seenlandschaft in Anhang IX der BinSchUO aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier